

# Referentenentwurf

## des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr

### Erste Verordnung zur Änderung rheinschiffrechtsrechtlicher Vorschriften und weiterer Vorschriften des Binnenschiffrechts

#### A. Problem und Ziel

Die Zentralkommission für die Rheinschiffahrt (ZKR) hat am 8. November 2022 die neue Rheinschiffpersonalverordnung und am 25. November 2022 hieraus resultierende Folgeänderungen an der Rheinschiffahrtspolizeiverordnung beschlossen. Beide Beschlüsse treten am 1. April 2023 in Kraft. Deutschland ist als ZKR-Mitglied zur nationalen Umsetzung der Beschlüsse verpflichtet.

Im März 2023 soll auch das derzeit im Gesetzgebungsverfahren befindliche „Zweite Gesetz zur Änderung schiffrechtsrechtlicher Vorschriften“ in Kraft treten, das Aufgaben überträgt und Ermächtigungsgrundlagen enthält, von denen rasch Gebrauch gemacht werden soll. Diese Aufgaben sollen durch Rechtsverordnung auch näher ausgestaltet werden.

Zudem erfordern sowohl die neue Rheinschiffpersonalverordnung als auch das Gesetz Folgeänderungen an verschiedenen Verordnungen. Unabhängig hiervon hat sich Überarbeitungsbedarf an der Binnenschiffpersonalverordnung insbesondere hinsichtlich der Vorgaben für das Führen von Fähren sowie für das Kleinschifferzeugnis gezeigt.

#### B. Lösung; Nutzen

Die Rheinschiffpersonaleinführungsverordnung wird neu erlassen, mit der die nun beschlossene Rheinschiffpersonalverordnung und die daraus resultierenden Änderungen im ZKR-Recht für Deutschland in Kraft gesetzt werden.

Als Folge der neuen Rheinschiffpersonalverordnung werden weitere Verordnungen angepasst, darunter die Binnenschiffpersonalverordnung und die Sportbootführerscheinverordnung.

Von den neuen Ermächtigungsgrundlagen im Binnenschiffahrtsaufgabengesetz wird Gebrauch gemacht, indem den Industrie- und Handelskammern die Durchführung bestimmter Prüfungen und der Berufsgenossenschaft Verkehrswirtschaft Post-Logistik Telekommunikation (BG Verkehr) die Zulassung verschiedener Lehrgänge übertragen wird. Zugleich wird die durch das Binnenschiffahrtsaufgabengesetz auf die BG Verkehr übertragene Aufgabe der Zulassung von Ärzten für die Durchführung von Tauglichkeitsuntersuchungen näher ausgestaltet.

Die Verordnung trägt im Befähigungswesen durch die Übernahme der Rheinschiffpersonalverordnung zu Harmonisierung der Rechtsregime bei, da die ZKR-Verordnung an die Vorgaben der Richtlinie (EU) 2017/2397 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen in der Binnenschiffahrt angepasst wurde. Für die europäische Binnenschiffahrt ergeben sich dadurch wegen gegenseitiger Anerkennung aller besatzungsbezogener Dokumente die nötige Rechtssicherheit sowie erhebliche Vereinfachungen.

Eine weitere Vereinfachung und Harmonisierung ergibt sich durch die Ausdehnung des Anwendungsbereichs für nationale Fahrerlaubnisse auf den Rhein für Fahrzeuge bis 20 Meter Länge.

## **C. Alternativen**

Keine. Als ZKR-Mitglied ist Deutschland zur Umsetzung der ZKR-Beschlüsse völkerrechtlich verpflichtet. Die Folgeänderungen der Beschlüsse sind unausweichlich. Die Beibehaltung der Regelungen im Übrigen wäre möglich, aber nicht wünschenswert. Die Aufgabenübertragung beendet einen von allen Beteiligten als unbefriedigend empfundenen Zustand der Organleihe. Die Vereinheitlichung der Anforderungen für das Führen von Fahrzeugen von unter 20 m Länge ermöglicht die seit Langem von der Sportschiffahrt angestrebte ungehinderte Durchfahrtmöglichkeit über den Rhein zum Wechsel zwischen Wassersportrevieren.

## **D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Durch die Einführung einer neuen Verwaltungsleistung entstehen der BG Verkehr voraussichtlich Personalkosten in Höhe von etwa 35 925 Euro. Diesen Ausgaben stehen Einnahmen der BG Verkehr durch Gebühren in derselben Höhe gegenüber.

Ein Mehrbedarf wird finanziell und stellenmäßig im Haushaltsplan der BG Verkehr ausgeglichen.

## **E. Erfüllungsaufwand**

### **E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Durch die Ausdehnung des Anwendungsbereichs für nationale Fahrerlaubnisse auf den Rhein für Fahrzeuge bis 20 Meter Länge ergibt sich eine Minderung des Erfüllungsaufwandes um etwa 11 000 Minuten und eine Kostenentlastung von etwa 6 300 Euro.

### **E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Der Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft ändert sich nicht.

### **E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung**

Für die Verwaltung entsteht bei der BG Verkehr ein jährlicher Personalaufwand von etwa 18 800 Euro jährlich.

## **F. Weitere Kosten**

Durch die Ausdehnung des Anwendungsbereichs für nationale Fahrerlaubnisse auf den Rhein für Fahrzeuge bis 20 Meter Länge ergeben sich Einsparungen bei den Gebühren von etwa 33 000 Euro jährlich.

Durch die Einführung einer Gebühr für die Zulassung von Ärzten durch die BG Verkehr für die Vornahme von Tauglichkeitsuntersuchungen entstehen für die Wirtschaft voraussichtlich Mehrkosten in Höhe von etwa 35 925 Euro pro Jahr.

# **Referentenentwurf des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr**

## **Erste Verordnung zur Änderung rheinschifffahrtsrechtlicher Vorschriften und weiterer Vorschriften des Binnenschiffahrtrechts**

### **Vom ...**

Das Bundesministerium für Digitales und Verkehr verordnet auf Grund

- des § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 und 8 in Verbindung mit Satz 2 und mit Absatz 5 Satz 2 und Absatz 6, jeweils auch in Verbindung mit § 3e Absatz 1 Satz 1 und 3 Nummer 2 und mit § 14 Satz 1 des Binnenschiffahrtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom ... [einsetzen: Datum und Fundstelle der Bekanntmachung vom Frühjahr 2023], im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales,
- des § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 2, 6, 6a, 7a und 9 bis 11 in Verbindung mit Satz 2 und mit Absatz 6, § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 in Verbindung mit Satz 2, jeweils auch in Verbindung mit Absatz 2 Nummer 1, jeweils auch in Verbindung mit § 3e Absatz 1 Satz 1 und 3 Nummer 2 und mit § 14 Satz 1 des Binnenschiffahrtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom ... [einsetzen: Datum und Fundstelle der Bekanntmachung vom Frühjahr 2023],
- des § 3a Absatz 2 Satz 1 des Binnenschiffahrtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom ... [einsetzen: Datum und Fundstelle der Bekanntmachung vom Frühjahr 2023],
- des § 22 Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 1 Satz 2 und 3 des Bundesgebührengesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154):

## **Artikel 1**

### **Verordnung zur Einführung der Rheinschiffspersonalverordnung**

#### **(Rheinschiffspersonaleinführungsverordnung – RheinSch-PersEV)**

### **§ 1**

#### **Inkraftsetzung**

(1) Folgende von der Zentralkommission für die Rheinschiffahrt im schriftlichen Verfahren gefassten Beschlüsse werden hiermit auf dem Rhein in Kraft gesetzt:

1. Beschluss vom 8. November 2022 über die Annahme der Rheinschiffspersonalverordnung (Anlage zu Protokoll 5);
2. Beschluss vom 25. November 2022 (RP (22) 67) des Polizeiausschusses der Zentralkommission für die Rheinschiffahrt über die Änderung der Rheinschiffahrtspolizeiverordnung (Anlage zu Artikel 1 der Verordnung zur Einführung der Rheinschiffahrtspolizeiverordnung vom 19. Dezember 1994 (BGBl. 1994 II S. 3816, Anlageband)), die

zuletzt durch Beschluss vom 9. Dezember 2021 (Anlage 2 zu Artikel 1 Satz 1 der Verordnung vom 10. August 2022 (BGBl. 2022 II S. 444)) geändert worden ist.

(2) Die Beschlüsse nach Absatz 1 werden im Anlageband<sup>1)</sup> zu dieser Verordnung veröffentlicht.

## § 2

### **Anwendung der Binnenschiffspersonalverordnung**

Soweit die Rheinschiffspersonalverordnung und die Dienstanweisungen zur Rheinschiffspersonalverordnung sowie diese Verordnung keine eigenen Regeln enthalten, gelten die Vorschriften der Binnenschiffspersonalverordnung vom 26. November 2021 (BGBl. I S. 4982, 5204), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 1. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2211) geändert worden ist, und der aufgrund der genannten Verordnung ergangenen Rechtsverordnungen entsprechend.

## § 3

### **Ausnahmen von der Patentpflicht**

Zur Führung von Fahrzeugen im Sinne des § 11.01 Nummer 4 der Rheinschiffspersonalverordnung ist ein Befähigungszeugnis für Schiffsführer nach der Rheinschiffspersonalverordnung nicht erforderlich. Das erforderliche Befähigungszeugnis bestimmt sich nach der Binnenschiffspersonalverordnung oder der Sportbootführerscheinverordnung vom 3. Mai 2017 (BGBl. I S. 1016, 4043), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 1. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2211) geändert worden ist.

## § 4

### **Zuständige Behörden**

(1) Die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt wird ermächtigt, zur Umsetzung einer Anordnung vorübergehender Art der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt nach § 1.03 der Rheinschiffspersonalverordnung durch Rechtsverordnung in dringenden Fällen oder zu Versuchszwecken eine von der Rheinschiffspersonalverordnung abweichende Regelung vorübergehend bis zur Dauer von drei Jahren zu treffen.

(2) Zuständige Behörde für die Durchführung der Rheinschiffspersonalverordnung ist die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt, sofern in den folgenden Absätzen nichts Abweichendes bestimmt ist.

(3) Zuständige Behörden im Sinne des § 1.04 der Rheinschiffspersonalverordnung sind die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt sowie die ihr nachgeordneten Wasserstraßen- und Schifffahrtsämter.

(4) Zuständige Behörde im Sinne des § 4.01 Nummer 2 Satz 2 der Rheinschiffspersonalverordnung für das Verlangen weiterer Zeugnisse ist jedes Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt, sofern es sich um die Tauglichkeit von Besatzungsmitgliedern auf Einstiegsebene oder Betriebsebene oder um Maschinenpersonal handelt.

---

<sup>1)</sup> Die Anlagen werden als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblattes ausgegeben. Innerhalb des Abonnements werden Anlagebände auf Anforderung gemäß den Bezugsbedingungen des Verlags übersandt. Außerhalb des Abonnements erfolgt die Lieferung gegen Kostenerstattung.

(5) Zuständige Behörden im Sinne des § 5.01 Nummer 2 und 3 der Rheinschiffspersonalverordnung für die Erteilung von Schifferdienstbüchern und die allgemeinen Angaben und Kontrollvermerke sind die Wasserstraßen- und Schifffahrtsämter.

(6) Zuständige Behörde im Sinne des § 6.01 Nummer 1, 3, 4 und 5 der Rheinschiffspersonalverordnung für die Zulassung von Ausbildungsprogrammen, deren Widerruf oder Aussetzung, für die Information der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt und für die Entgegennahme der Unterlagen ist das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur.

(7) Zuständige Behörden für die Durchführung der behördlichen Befähigungsprüfung im Sinne des § 7.03 Nummer 1 der Rheinschiffspersonalverordnung sind, für die Betriebsebene, die nach § 71 Absatz 2 des Berufsbildungsgesetzes zuständigen Stellen, die die Abschlussprüfung nach der Binnenschiffereausbildungsverordnung abnehmen, soweit diese nach § 3a Absatz 2 Satz 2 des Binnenschiffahrtsgesetzes gegenüber der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt der Aufgabenübertragung zugestimmt haben.

(8) Zuständige Behörden im Sinne des § 8.01 Nummer 1, Nummer 4 und 5 der Rheinschiffspersonalverordnung für die Aussetzung von Befähigungszeugnissen von Besatzungsmitgliedern auf Einstiegsebene oder Betriebsebene, von Maschinenpersonal oder von Sachkundigen für die Fahrgastschifffahrt oder von Sachkundigen für LNG und für die Hinterlegung, Unterrichtung und Verwahrung sind die Wasserstraßen- und Schifffahrtsämter.

(9) Zuständige Behörden im Sinne des § 8.01 Nummer 2 der Rheinschiffspersonalverordnung für die Vorlage von Tauglichkeitsnachweisen sind die Wasserstraßen- und Schifffahrtsämter, sofern es sich um Besatzungsmitglieder auf Einstiegsebene oder Betriebsebene oder um Maschinenpersonal handelt.

(10) Zuständige Behörden im Sinne des § 8.02 Nummer 7 Satz 2 der Rheinschiffspersonalverordnung für die Mitteilung sind auch die Wasserstraßen- und Schifffahrtsämter.

(11) Zuständige Behörden im Sinne des § 8.03 Nummer 1 der Rheinschiffspersonalverordnung für die Anordnung der vorläufigen Sicherstellung sind, nach Maßgabe der nach § 1 Absatz 1 Nummer 2 zweiter Halbsatz des Binnenschiffahrtsgesetzes geschlossenen Vereinbarungen mit den Ländern, auch die Polizeikräfte der Länder.

(12) Die Wasserschutzpolizei-Schule in Hamburg ist zuständige Behörde für den Entzug der von ihr vor dem 1. Januar 2003 ausgestellten Radarpatente.

(13) Zuständige Behörden für die Erteilung und die Verlängerung eines Befähigungszeugnisses für Sachkundige für LNG im Sinne des § 15.02 Nummer 2 und des § 15.06 Nummer 2 der Rheinschiffspersonalverordnung sind die Wasserstraßen- und Schifffahrtsämter.

(14) Zuständige Behörden im Sinne des § 16.10 Nummer 1 der Rheinschiffspersonalverordnung für die Ausstellung und die Verlängerung von Befähigungszeugnissen für Sachkundige für die Fahrgastschifffahrt sind die Wasserstraßen- und Schifffahrtsämter.

(15) Zuständige Behörden im Sinne des § 18.04 Nummer 2 Satz 1 und 4 der Rheinschiffspersonalverordnung für die Ausgabe der nachfolgenden Bordbücher und die Kennzeichnung sind die Wasserstraßen- und Schifffahrtsämter.

(16) Zuständige Behörden im Sinne des § 20.01 Nummer 2 der Rheinschiffspersonalverordnung für den Umtausch von Schifferdienstbüchern sind die Wasserstraßen- und Schifffahrtsämter.

(17) Zuständig für den Umtausch der Bordbücher nach § 20.02 Nummer 2 der Rheinschiffpersonalverordnung sind die Wasserstraßen- und Schifffahrtsämter.

(18) Zuständige Behörden im Sinne des § 20.10 Nummer 2 der Rheinschiffpersonalverordnung für den Umtausch in ein Befähigungszeugnis für Sachkundige für die Fahrgastschifffahrt oder für Sachkundige für LNG sind die Wasserstraßen- und Schifffahrtsämter.

## § 5

### **Zuständigkeit für die Durchführung von Tauglichkeitsuntersuchungen**

(1) Tauglichkeitsnachweise im Sinne der § 4.01 Nummer 2 und 3, § 4.02 Nummer 2 und 3, § 7.01 Nummer 2, § 8.01 Nummer 2 und § 12.04 Nummer 2 Buchstabe b der Rheinschiffpersonalverordnung müssen von einem Arzt oder einer Ärztin, der oder die von der Berufsgenossenschaft Verkehrswirtschaft Post-Logistik Telekommunikation zugelassen worden ist, ausgestellt sein.

(2) Dem Nachweis nach Absatz 1 ist gleichgestellt ein Tauglichkeitsnachweis nach Maßgabe der Bestimmungen der Rheinschiffpersonalverordnung, der ausgestellt worden ist von einem Arzt oder Ärztin, der oder die hierzu von der zuständigen Behörde eines anderen Mitgliedstaates der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt anerkannt worden ist.

## § 6

### **Befähigungszeugnisse**

(1) Zur Führung von Fahrzeugen im Sinne des § 11.01 Nummer 3 der Rheinschiffpersonalverordnung ist im Falle des § 13 Absatz 1 der Binnenschiffpersonalverordnung ein amtlicher Berechtigungsschein ausreichend.

(2) Ein Befähigungszeugnis zum Führen von Behördenfahrzeugen oder Feuerlöschbooten auf Grund einer Befähigungsprüfung einer nach Landesrecht zuständigen Behörde für Beschäftigte von Behörden eines Landes oder seiner Gemeinden oder Gemeindeverbände steht einem Behördenpatent nach § 11.02 Buchstabe c der Rheinschiffpersonalverordnung gleich, soweit die Befähigungsprüfung der nach Landesrecht zuständigen Behörde den Anforderungen an die Befähigungsprüfung nach § 12.03 Nummer 3 in Verbindung mit Anlage 2 der Rheinschiffpersonalverordnung entspricht. Dies wird vom Bundesverkehrsministerium für Digitales und Verkehr festgestellt. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für den amtlichen Berechtigungsschein.

(3) Bescheinigungen der Wasserschutzpolizei-Schule in Hamburg über bestandene Prüfungen zum Erwerb des Radarpatentes gelten, in Verbindung mit einem amtlichen Berechtigungsschein oder einem Behördenpatent, als besondere Berechtigung für Radar im Sinne des § 13.02 Nummer 1 der Rheinschiffpersonalverordnung.

(4) Befähigungszeugnisse für Sachkundige für LNG im Sinne des § 15.02 Nummer 1 und Befähigungszeugnisse für Sachkundige für die Fahrgastschifffahrt im Sinne des § 16.10 Nummer 1 der Rheinschiffpersonalverordnung werden bei erstmaliger Erteilung oder bei Verlängerung im elektronischen Format ausgestellt.

(5) Behördliche Bescheinigungen über die Befähigung als Ersthelfer oder als Atemschutzgerättragende Personen im Sinne des § 16.10 Nummer 2 Satz 1 und Nummer 3 Satz 1 der Rheinschiffpersonalverordnung werden nicht ausgestellt oder verlängert; es genügen die Schulungsnachweise.

## § 7

### **Ausbildungsprogramme, Lehrgänge, Prüfungen**

(1) Ausbildungsprogramme im Sinne des § 10.01 Nummer 2 Buchstabe b sind die nach § 55 Absatz 1 Nummer 1 oder 3 oder Absatz 2 der Binnenschiffspersonalverordnung zugelassenen Ausbildungsprogramme oder die nach § 55 Absatz 3 der Binnenschiffspersonalverordnung zugelassenen Weiterbildungsprogramme für die Betriebsebene.

(2) Ausbildungsprogramm im Sinne des 10.01 Nummer 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb ist das nach § 55 Absatz 1 der Binnenschiffspersonalverordnung zugelassene Ausbildungsprogramm.

(3) Ausbildungsprogramm im Sinne des § 10.01 Nummer 3 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa der Rheinschiffspersonalverordnung ist das nach § 55 Absatz 3 der Binnenschiffspersonalverordnung zugelassene Weiterbildungsprogramm für die Betriebsebene.

(4) Ausbildungsprogramm im Sinne des 10.01 Nummer 4 Buchstabe b der Rheinschiffspersonalverordnung ist das nach § 55 Absatz 1 der Binnenschiffspersonalverordnung zugelassene Ausbildungsprogramm.

(5) Ausbildungsprogramm im Sinne des 10.01 Nummer 5 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa der Rheinschiffspersonalverordnung ist das nach § 55 Absatz 1 oder Absatz 2 der Binnenschiffspersonalverordnung zugelassene Ausbildungsprogramm.

(6) Basislehrgang für Sachkundige für die Fahrgastschiffahrt im Sinne des § 16.02 Satz 2 Buchstabe a der Rheinschiffspersonalverordnung ist auch das durch § 55 Absatz 1 Nummer 1 der Binnenschiffspersonalverordnung zugelassene Ausbildungsprogramm mit dem Schwerpunkt Personenschiffahrt.

(7) Die Prüfung für die besondere Berechtigung für das Befahren der Abschnitte des Rheins mit besonderen Risiken im Sinne des § 13.03 Nummer 5 in Verbindung mit der Anlage 5 der Rheinschiffspersonalverordnung besteht aus Antwort-Wahl-Aufgaben, sofern sich aus der Prüfungsordnung nach § 76 der Binnenschiffspersonalverordnung nichts anderes ergibt.

## § 8

### **Pflichten der Eigentümer, Ausrüster, Schiffsführer und Besatzungsmitglieder**

- (1) Der Eigentümer, der Ausrüster und der Schiffsführer haben dafür zu sorgen, dass
1. die für die jeweilige Betriebsform und Einsatzzeit des Fahrzeugs nach § 17.01 Nummer 1 Satz 2, § 19.02 Nummer 1, § 19.03 Nummer 1, § 19.04 Nummer 1 bis 4, § 19.05 Nummer 1 und 2 Satz 1, § 19.06 Nummer 1, § 19.07 Nummer 1, § 19.08 Satz 2 und § 19.09 Satz 2 der Rheinschiffspersonalverordnung vorgeschriebene Besatzung während der Fahrt ständig an Bord ist,
  2. das für Tagesausflugsschiffe und Kabinenschiffe nach § 17.01 Nummer 1 Satz 2, § 16.11 Nummer 1 Satz 1 der Rheinschiffspersonalverordnung jeweils vorgeschriebene Sicherheitspersonal während der Fahrt und beim Stillliegen ständig an Bord verfügbar ist sowie der nach § 16.13 Satz 1 der Rheinschiffspersonalverordnung vorgeschriebene Kontrollgang nachts stündlich durchgeführt wird,
  3. ungültig gezeichnete Bordbücher und die Aufzeichnungen der Fahrtenschreiber nach § 18.04 Nummer 3 und Nummer 5 Satz 2 der Rheinschiffspersonalverordnung sowie

die Ölkontrollbücher nach § 15.05 Nummer 1 der Rheinschiffahrtspolizeiverordnung zur Wahrung des Datenschutzes nach 15 Monaten vernichtet werden.

(2) Der Eigentümer, der Ausrüster und der Schiffsführer dürfen nicht anordnen oder zulassen, dass

1. ein Mitglied der Besatzung eingesetzt wird, wenn der nach § 4.02 Nummer 1 der Rheinschiffpersonalverordnung erforderliche Nachweis nicht erneuert ist,
2. auf einem Fahrzeug, das mit Flüssigerdgas (LNG) betrieben wird, ein Mitglied der Besatzung am Bunkervorgang beteiligt wird, obwohl es nicht als Sachkundiger für Flüssigerdgas gemäß § 15.01 der Rheinschiffpersonalverordnung qualifiziert ist,
3. die für die jeweilige Betriebsform festgesetzte Einsatzzeit eines Fahrzeugs nach § 18.01 Nummer 1 und 3 Satz 1 der Rheinschiffpersonalverordnung nicht eingehalten oder die Fahrt nicht entsprechend eingestellt wird,
4. ein Mitglied der Besatzung entgegen § 18.02 Nummer 5 erster Halbsatz der Rheinschiffpersonalverordnung während seiner Mindestruhezeit eingesetzt wird,
5. nach § 18.03 Nummer 2 bis 5 der Rheinschiffpersonalverordnung die Betriebsform gewechselt wird, obwohl vorher ein Austausch der Besatzung nicht stattgefunden hat, die jeweiligen Ruhezeiten nicht eingehalten wurden oder der Nachweis über die Einhaltung der sechs- oder achtstündigen Ruhezeit nach § 18.03 Nummer 7 der Rheinschiffpersonalverordnung nicht geführt wird.

(3) Der Eigentümer und der Ausrüster dürfen nicht anordnen oder zulassen, dass

1. ein Fahrzeug geführt wird, obwohl die Gültigkeit des hierfür vorgeschriebenen Rheinpatentes nach § 8.01 Nummer 1 der Rheinschiffpersonalverordnung ausgesetzt wurde,
2. ein Fahrzeug ohne das hierfür vorgeschriebene Befähigungszeugnis nach § 11.01 Nummer 1 der Rheinschiffpersonalverordnung für die jeweilige Fahrzeugart und -größe geführt wird,
3. ein Fahrzeug ohne die jeweils erforderliche besondere Berechtigung nach § 13.01 Nummer 1 der Rheinschiffpersonalverordnung geführt wird,
4. ein mit Flüssigerdgas (LNG) betriebenes Fahrzeug geführt wird, obwohl der Schiffsführer nicht als Sachkundiger für Flüssigerdgas nach § 15.01 der Rheinschiffpersonalverordnung qualifiziert ist.

(4) Der Schiffsführer hat dafür zu sorgen, dass

1. die Risikominderungsmaßnahmen und Beschränkungen nach § 4.01 Nummer 3 der Rheinschiffpersonalverordnung eingehalten werden,
2. die Eintragungen nach § 5.01 Nummer 6 Satz 2 Buchstabe a der Rheinschiffpersonalverordnung nach Maßgabe der in den Schifferdienstbüchern enthaltenen Anweisungen zur Führung des Schifferdienstbuches vorgenommen werden,
3. das Befähigungszeugnis vor Beginn der Aussetzungsfrist nach § 8.01 Nummer 5 der Rheinschiffpersonalverordnung zur amtlichen Verwahrung vorgelegt wird,
4. die erforderliche Befähigung der nach § 15.01 der Rheinschiffpersonalverordnung am Bunkervorgang beteiligten Besatzungsmitglieder von Fahrzeugen, die mit



Flüssigerdgas (LNG) betrieben werden, jederzeit durch das Befähigungszeugnis nach § 15.02 Nummer 1 der Rheinschiffpersonalverordnung an Bord nachgewiesen werden kann,

5. die erforderliche Befähigung des Sicherheitspersonals auf Fahrgastschiffen nach § 16.01 Nummer 1 der Rheinschiffpersonalverordnung jederzeit durch die entsprechende Bescheinigung nach § 16.10 Nummer 1 Satz 1, Nummer 2 oder 3 der Rheinschiffpersonalverordnung an Bord nachgewiesen werden kann,
6. das Bordbuch nach § 18.04 Nummer 1 Satz 2 der Rheinschiffpersonalverordnung entsprechend der darin enthaltenen Anleitung geführt wird,
7. das ungültig gezeichnete Bordbuch und die Aufzeichnungen der Fahrtenschreiber nach § 18.04 Nummer 3 und 5 Satz 2 der Rheinschiffpersonalverordnung sechs Monate nach der letzten Eintragung oder Aufzeichnung an Bord aufbewahrt werden,
8. die in § 18.04 Nummer 4 Satz 1 der Rheinschiffpersonalverordnung genannte Bescheinigung gemäß § 18.04 Nummer 4 Satz 2 der Rheinschiffpersonalverordnung an Bord mitgeführt oder vorgewiesen wird,
9. bei einem Austausch oder einer Verstärkung der Besatzung dem Bordbuch eine der nach § 18.04 Nummer 6 der Rheinschiffpersonalverordnung vorgeschriebenen Unterlagen beiliegt,
10. die Eintragungen im Logbuch nach § 19.07 Nummer 2 Satz 5 der Rheinschiffpersonalverordnung vorgenommen werden.

(5) Dem Schiffsführer ist es untersagt, auf dem Rhein ein Fahrzeug zu führen,

1. wenn die Gültigkeit des Befähigungszeugnisses nach § 8.01 Nummer 1 der Rheinschiffpersonalverordnung ausgesetzt ist,
2. ohne ein nach § 11.01 Nummer 1 der Rheinschiffpersonalverordnung vorgeschriebenes Befähigungszeugnis als Schiffsführer für die jeweilige Fahrzeugart und -größe zu besitzen,
3. ohne eine nach § 13.01 Nummer 1 der Rheinschiffpersonalverordnung erforderliche besondere Berechtigung zu besitzen,
4. ohne die nach § 15.02 Nummer 1 der Rheinschiffpersonalverordnung vorgeschriebene Befähigung für Sachkundige für LNG zu besitzen, sofern das Fahrzeug mit Flüssigerdgas (LNG) betrieben wird.

(6) Jedes Mitglied der Besatzung muss seine Befähigung nach § 15.02 Nummer 1 der Rheinschiffpersonalverordnung nachweisen, wenn es auf einem Fahrzeug, das mit Flüssigerdgas (LNG) betrieben wird, am Bunkervorgang beteiligt ist.

(7) Der Sachkundige für Fahrgastschiffahrt hat gemäß § 16.12 Nummer 2 Satz 2 Buchstabe c der Rheinschiffpersonalverordnung die Fahrgäste auf Kabinenschiffen bei Antritt der Fahrt auf die Verhaltensmaßregeln und den Sicherheitsplan hinzuweisen.

(8) Der Inhaber eines Befähigungszeugnisses oder eines Schifferdienstbuches oder eines Bordbuches hat gemäß § 3.03 Satz 3 der Rheinschiffpersonalverordnung ein unbrauchbar gewordenes oder wieder aufgefundenes Befähigungszeugnis oder Schifferdienstbuch oder Bordbuch unverzüglich bei der ausstellenden Behörde abzuliefern oder es ihr zur Entwertung vorzulegen.

§ 9

**Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne des § 7 Absatz 1 des Binnenschiffahrtsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 8 Absatz 1 Nummer 1 nicht dafür sorgt, dass die vorgeschriebene Besatzung an Bord ist,
2. entgegen § 8 Absatz 1 Nummer 2 nicht dafür sorgt, dass das Sicherheitspersonal an Bord verfügbar ist oder der Kontrollgang durchgeführt wird,
3. entgegen § 8 Absatz 2 Nummer 1 den Einsatz eines Mitglieds der Besatzung anordnet oder zulässt,
4. entgegen § 8 Absatz 2 Nummer 2 eine dort genannte Beteiligung eines Mitglieds der Besatzung anordnet oder zulässt,
5. entgegen § 8 Absatz 2 Nummer 3 eine Einsatzzeit anordnet oder zulässt oder eine Fahrt nicht einstellt,
6. entgegen § 8 Absatz 2 Nummer 4 einen Einsatz anordnet oder zulässt,
7. entgegen § 8 Absatz 2 Nummer 5 den Wechsel einer Betriebsform anordnet oder zulässt,
8. entgegen § 8 Absatz 3 die Führung eines Fahrzeugs anordnet oder zulässt,
9. entgegen § 8 Absatz 4 Nummer 1 nicht dafür sorgt, dass eine Risikominderungsmaßnahme oder Beschränkung eingehalten wird,
10. entgegen § 8 Absatz 4 Nummer 2 oder 10 nicht dafür sorgt, dass eine Eintragung vorgenommen wird,
11. entgegen § 8 Absatz 4 Nummer 3 nicht dafür sorgt, dass das Befähigungszeugnis vorgelegt wird,
12. entgegen § 8 Absatz 4 Nummer 4 oder 5 nicht dafür sorgt, dass die dort genannte Befähigung nachgewiesen werden kann,
13. entgegen § 8 Absatz 4 Nummer 6 nicht dafür sorgt, dass ein Bordbuch geführt wird,
14. entgegen § 8 Absatz 4 Nummer 7 nicht dafür sorgt, dass ein Bordbuch oder eine Aufzeichnung nicht oder nicht mindestens sechs Monate aufbewahrt wird,
15. entgegen § 8 Absatz 4 Nummer 8 nicht dafür sorgt, dass eine dort genannte Bescheinigung an Bord mitgeführt oder vorgezeigt wird,
16. entgegen § 8 Absatz 4 Nummer 9 nicht dafür sorgt, dass dem Bordbuch eine Unterlage beiliegt,
17. entgegen § 8 Absatz 5 ein Fahrzeug führt,
18. entgegen § 8 Absatz 6 eine dort genannte Tätigkeit aufnimmt.

§ 10

**Übergangsbestimmungen für Tauglichkeitsuntersuchungen**

Tauglichkeitsuntersuchungen können abweichend von § 5 Absatz 1 bis zum 17. Januar 2024 auch durchgeführt werden von

1. einem Arzt oder einer Ärztin des betriebsärztlichen Dienstes der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes oder der Verwaltung eines Landes oder
2. einem Arzt oder einer Ärztin eines hafenärztlichen Dienstes.

§ 11

**Übergangsbestimmung für Befähigungszeugnisse auf Grund von Prüfungen nach Landesrecht zuständiger Behörden**

Befähigungszeugnisse im Sinne des § 6 Absatz 2 Satz 1 stehen bis zum 1. Mai 2025 auch ohne eine Feststellung durch das Bundesministerium für Digitales und Verkehr nach § 6 Absatz 2 Satz 2 dem Behördenpatent gleich.

§ 12

**Umtausch von Schifferdienstbüchern**

(1) Beim Umtausch eines Schifferdienstbuches in ein Schifferdienstbuch nach der Rheinschiffpersonalverordnung nach § 20.01 Nummer 2 der Rheinschiffpersonalverordnung kann anstelle der bisherigen Befähigung eine höhere Befähigung eingetragen werden, wenn folgende Fahrzeit nachgewiesen wurde:

1. als Matrose bei 540 Tagen Fahrzeit, davon mindestens 180 Tage in der Binnenschifffahrt;
2. als Bootsmann bei 900 Tagen Fahrzeit, davon mindestens 540 Tage in der Binnenschifffahrt;
3. als Steuermann bei 1 080 Tagen Fahrzeit, davon mindestens 720 Tage in der Binnenschifffahrt, wenn zusätzlich ein Sprechfunkzeugnis nachgewiesen werden kann.

(2) Die Mindestdauer der Fahrzeiten nach Absatz 1 kann um höchstens 360 Tage Fahrzeit verkürzt werden, wenn die antragstellende Person Inhaber oder Inhaberin eines vom Bundesministerium für Digitales und Verkehr anerkannten Zeugnisses über eine Fachausbildung auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt ist, die eine praktische Ausbildung im Führen von Schiffen umfasst. Die Verkürzung der Mindestdauer darf die Dauer der Fachausbildung nicht überschreiten.

## § 13

### Nichtanwendung von Vorschriften

Die Schiffspersonalverordnung-Rhein (Anlage 1 zu Artikel 1 Satz 1 Nummer 1 der Rheinschiffspersonaleinführungsverordnung vom 16. Dezember 2011 (BGBl. 2011 II S. 1300, Anlageband), die zuletzt durch Beschluss der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt vom 2. und 3. Dezember 2020, Protokoll 22, (Anlage 4 zu Artikel 1 Nummer 2 Satz 1 der Verordnung vom 20. Mai 2021 (BGBl. 2021 II S. 442)) geändert worden ist, ist nicht mehr anzuwenden.

## Artikel 2

### Änderung der Verordnung zur Einführung der Rheinschifffahrts- polizeiverordnung

Artikel 4 der Verordnung zur Einführung der Rheinschiffahrtspolizeiverordnung vom 19. Dezember 1994 (BGBl. 1994 II S. 3816), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 10. August 2022 (BGBl. 2022 II S. 444) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 2 wird nach Nummer 2c folgende Nummer 2d eingefügt:

„2d. entgegen § 1.10a Nummer 1 Satz 6 die dort genannten Schiffspapiere nicht aufbewahrt,“.

2. Absatz 4 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 6 wird wie folgt gefasst:

„6. entgegen § 1.09 Nummer 1 oder 5 Satz 1 nicht dafür sorgt, dass das Ruder mit einer dort genannten Person besetzt ist,“.

b) Nach Nummer 6 wird folgende Nummer 6a eingefügt:

„6a. entgegen § 1.09 Nummer 5 Satz 2 nicht dafür sorgt, dass sich im Steuerhaus eine dort genannte Person befindet,“.

c) Nummer 38a wird wie folgt gefasst:

„38a. entgegen § 11.01 Nummer 3 ein Fahrzeug führt,“.

3. Absatz 5 wird wie folgt geändert:

a) Die Nummern 2 und 2a werden aufgehoben.

b) Nummer 10 Buchstabe g wird wie folgt gefasst:

„g) auf dem entgegen § 1.10a Nummer 2 Satz 2 eine dort genannte Bescheinigung nicht an Bord mitgeführt wird,“.

## Artikel 3

### Änderung der Binnenschiffspersonalverordnung

Die Binnenschiffspersonalverordnung vom 26. November 2021 (BGBl. I S. 4982, 5204), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 1. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2211) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
  - a) Die Angabe zu § 131 wie folgt gefasst:

„§ 131 Gültigkeit und Umtausch der Radarpatente und Radarbescheinigungen“.
  - b) Die Angabe zu § 137 wird wie folgt gefasst:

„§ 137 Durchführung von Tauglichkeitsuntersuchungen in besonderen Fällen“.
  - c) Nach der Angabe zu § 137 wird folgende Angabe zu § 138 eingefügt:

„§ 138 Fortgelten von Prüfungsvorschriften, Gebühren; Prüfungen von Landesbehörden“.
  - d) Die Angabe zu § 142 wird wie folgt gefasst:

„§ 142 Befahren der Elbe, Befahren von maritimen Wasserstraßen mit Fähren“.
  - e) Nach der Angabe zu Anlage 6 werden folgende Angaben zu Anlage 6a und den Anhängen 1, 2 und 3 eingefügt:

„Anlage 6a (zu § 24 Absatz 2) Voraussetzungen und Verfahren für die Zulassung und die Verlängerung der Zulassungen von Ärzten und Ärztinnen“

Anhang 1 zu Anlage 6a Muster des Antragsformulars

Anhang 2 zu Anlage 6a Muster für den Zulassungsbescheid

Anhang 3 zu Anlage 6a Muster für den Nachweis der praktischen Tätigkeit“.
  - f) Die Angabe zu Anlage 32 wird wie folgt gefasst:

„Anlage 32 (zu § 137 Absatz 2) (weggefallen)“.
2. § 1 Absatz 2 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. die Rheinschiffspersonalverordnung vom 8. November 2022 [einsetzen: Fundstelle dieser Verordnung],“.
3. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nummer 33 wird das Wort „Schiffspersonalverordnung-Rhein“ durch das Wort „Rheinschiffspersonalverordnung“ ersetzt.
  - b) Nummer 49 wird wie folgt gefasst:

„49. „Rheinpatent“ ein Befähigungszeugnis für Schiffsführer und Schiffsführerinnen nach § 6.04 Nummer 1 der Rheinschiffspersonalverordnung;“.
  - c) Nummer 61 wird wie folgt gefasst:

„61. „Rheinschiffspersonalverordnung“ die Rheinschiffspersonalverordnung der Zentralkommission für die Rheinschiffahrt vom [einsetzen: Datum der Unterzeichnung dieser Verordnung; Fundstelle dieser Verordnung];“.

4. § 9 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Dem Zeugnis nach Absatz 1 ist gleichgestellt

1. ein im Schifferdienstbuch eingetragenes Unionsbefähigungszeugnis, das erteilt worden ist
  - a) von einem Land oder
  - b) von einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union,
2. ein im Schifferdienstbuch eingetragenes Befähigungszeugnis, das von einem Mitgliedstaat der Zentralkommission für die Rheinschiffahrt nach der Rheinschiffspersonalverordnung erteilt worden ist.“

5. § 10 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Dem Zeugnis nach Absatz 1 ist gleichgestellt ein im Schifferdienstbuch eingetragenes Befähigungszeugnis

1. für maschinenkundiges Personal, das erteilt worden ist
  - a) von einem Land oder
  - b) von einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union,
2. für Maschinisten oder Maschinistinnen, das von einem Mitgliedstaat der Zentralkommission für die Rheinschiffahrt nach der Rheinschiffspersonalverordnung erteilt worden ist.“

6. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Dem Patent nach Absatz 1 Nummer 1 ist gleichgestellt

1. ein Unionspatent, das erteilt worden ist
  - a) von einem Land oder
  - b) von einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, oder
2. ein Rheinpatent.“

b) Dem Absatz 5 werden folgende Sätze angefügt:

„Dies wird von dem Bundesverkehrsministerium für Digitales und Verkehr festgestellt. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für den amtlichen Berechtigungsschein.“

c) Folgende Absätze 6 und 7 werden angefügt:

„(6) Das Behördenpatent nach der Rheinschiffspersonalverordnung gilt als Behördenschifferzeugnis, das Sportpatent nach der Rheinschiffspersonalverordnung als Sportschifferzeugnis im Sinne dieser Verordnung.

(7) Statt eines Kleinschifferzeugnisses ist auf Wasserstraßen der Zonen 1 und 2 die Einhaltung des § 15 der See-Sportbootverordnung vom 29. August 2002 (BGBl. I S. 3457), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 3. März 2020 (BGBl. I S. 412) geändert worden ist, ausreichend.“

7. § 12 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Zum Führen von Fahrzeugen mit einer Länge von weniger als 20 Metern berechtigten auch

1. auf Wasserstraßen der Zonen 1 und 2

- a) ein Fährschifferzeugnis, wenn es für wenigstens eine Fährstelle dieser Zonen gilt,
- b) ein Sportschifferzeugnis mit einer besonderen Berechtigung für maritime Wasserstraßen oder
- c) ein Behördenschifferzeugnis mit einer besonderen Berechtigung für maritime Wasserstraßen,

2. auf Wasserstraßen der Zonen 3 und 4

- a) ein Fährschifferzeugnis, wenn es für wenigstens eine Fährstelle dieser Zonen gilt,
- b) ein Sportschifferzeugnis oder
- c) ein Behördenschifferzeugnis.

Satz 1 gilt nicht für Fährschifferzeugnisse, die auf seil- oder kettengebundene Fähren beschränkt sind, und nicht für Fahrgastschiffe, Fahrgastboote, Sportfahrzeuge, die nach § 34 der Binnenschiffsuntersuchungsordnung zur Beförderung von Fahrgästen eingesetzt werden, Schub- und Schleppboote und schwimmende Geräte sowie Fähren.“

8. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 5 Satz 2 werden nach dem Wort „Fahrzeugart“ die Wörter „und das Fahrtgebiet“ eingefügt.

b) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Die in den Absätzen 1 bis 5 genannten Befähigungszeugnisse gelten auch auf den Wasserstraßen der Zonen 1 und 2, wenn zusätzlich eine besondere Berechtigung für maritime Wasserstraßen vorliegt. Abweichend von Satz 1 gilt das Kleinschifferzeugnis im Falle des § 39 Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa nur für Wasserstraßen der Zonen 1 und 2.“

c) Absatz 7 wird aufgehoben.

9. § 17 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Dem Zeugnis nach Absatz 1 ist gleichgestellt

1. ein Unionsbefähigungszeugnis, das von einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union erteilt worden ist,



2. ein entsprechendes Befähigungszeugnis, das von einem Mitgliedstaat der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt nach der Rheinschiffpersonalverordnung erteilt worden ist.“

10. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden jeweils die Wörter "in dem jeweiligen Register nach § 13 oder § 14 des Binnenschiffahrtsgesetzes" durch die Wörter „in dem Register nach § 13 des Binnenschiffahrtsgesetzes“ ersetzt.
- b) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Ein Folgezeugnis ist als weiteres, neues Zeugnis mit einer entsprechenden Folgennummer in das Register einzutragen.“

11. Dem § 21 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Dem Nachweis nach Absatz 1 Satz 1 ist gleichgestellt ein Tauglichkeitsnachweis nach Maßgabe der Bestimmungen der Rheinschiffpersonalverordnung, der ausgestellt worden ist von einem Arzt oder einer Ärztin, der oder die hierzu von der zuständigen Behörde eines anderen Mitgliedstaates der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt anerkannt worden ist.“

12. § 24 wird wie folgt gefasst:

#### „§ 24

##### Zuständigkeit für die Durchführung von Tauglichkeitsuntersuchungen

(1) Die Tauglichkeitsuntersuchungen nach den §§ 21 und 22 dürfen vorbehaltlich des § 21 Absatz 5 nur von Ärzten oder Ärztinnen durchgeführt werden, die hierzu von der Berufsgenossenschaft zugelassen worden sind. Abweichend von Satz 1 dürfen Tauglichkeitsuntersuchungen zum Erwerb des Kleinschifferzeugnisses auch von Personen durchgeführt werden, die einen Abschluss als Facharzt oder Fachärztin für Arbeitsmedizin besitzen oder eine Zusatz-Weiterbildung Betriebsmedizin abgeschlossen haben.

(2) Die Voraussetzungen und das Verfahren für die Zulassung sowie für die Verlängerung der Zulassung bestimmen sich nach Anlage 6a. Die Zulassung und die Verlängerung der Zulassung können mit Nebenbestimmungen versehen werden, um den Standard der ärztlichen Untersuchungen und weiterer Maßnahmen sicherzustellen. Die Zulassung ist nicht übertragbar.

(3) Die Berufsgenossenschaft hat eine Übersicht über die zugelassenen Ärzte und Ärztinnen elektronisch zu veröffentlichen.“

13. § 25 Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Auf Behördenfahrzeugen können unabhängig von ihrer Länge Fahrzeiten für Schifferzeugnisse erworben werden, sofern es sich um Fahrzeuge mit umschlossenem Steuerstand handelt.“

14. § 26 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Fahrzeit auf See, in der Küsten- oder Fischereischifffahrt ist durch eine Dienstbescheinigung nach § 33 des Seearbeitsgesetzes, durch ein Seefahrtsbuch oder

durch einen anderen geeigneten Nachweis, der die erforderlichen Informationen entsprechend einer Dienstbescheinigung enthält, nachzuweisen.“

15. § 29 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Satz 1 Nummer 2 gilt nicht für Personen, die über ein Befähigungszeugnis oder einen Befähigungsnachweis nach den Teilen 2 bis 5 der Seeleute-Befähigungsverordnung oder ein entsprechendes, in Deutschland anerkanntes, ausländisches Zeugnis verfügen.“

16. § 31 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 Buchstabe b werden nach dem Wort „Ausbildungsprogramm“ die Wörter „oder ein entsprechendes, von einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zugelassenes Ausbildungsprogramm“ ergänzt.

b) In Nummer 3 Buchstabe a werden nach dem Wort „Betriebsebene“ die Wörter „oder ein entsprechendes, von einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zugelassenes Weiterbildungsprogramm“ eingefügt.

17. In § 32 Nummer 2 Buchstabe a werden nach dem Wort „Betriebsebene“ die Wörter „oder ein entsprechendes, von einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zugelassenes Ausbildungsprogramm“ eingefügt.

18. § 33 Nummer 2 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

„a) ein nach § 55 Absatz 1 oder Absatz 2 zugelassenes Ausbildungsprogramm oder ein entsprechendes, von einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zugelassenes Ausbildungsprogramm erfolgreich abgeschlossen haben“.

19. In § 35 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „und Fertigkeiten“ gestrichen.

20. In § 37 Nummer 1 Buchstabe b werden nach dem Wort „Führungsebene“ die Wörter „oder ein entsprechendes, von einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zugelassenes Ausbildungsprogramm“ eingefügt.

21. § 38 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Wer weder ein zugelassenes Ausbildungsprogramm oder Weiterbildungsprogramm abgeschlossen hat, das jeweils auf den Befähigungsstandards für die Betriebsebene beruht, noch eine behördliche Befähigungsprüfung bestanden hat, in deren Rahmen überprüft wurde, dass die Befähigungsstandards für die Betriebsebene erfüllt sind, muss ergänzend zu der Prüfung zum Unionspatent nach Absatz 1 eine Zusatzprüfung nach Maßgabe des Satzes 2 ablegen. Die Zusatzprüfung umfasst

1. einen praktischen Prüfungsteil mit den besonderen Anforderungen, die in den Standards in Anlage 11 festgelegt sind, und

2. einen theoretischen Prüfungsteil mit den besonderen Anforderungen, die im Abschnitt 0 des Standards in Anlage 9 festgelegt sind.

Satz 1 gilt nicht für Personen, die das Befähigungszeugnis als Matrose oder Matrosin vor dem 18. Januar 2022 erworben haben.“

22. § 39 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. für das Fährschifferzeugnis, das Behördenschifferzeugnis, das Sport-schifferzeugnis oder, im Falle des § 15 Absatz 5 Satz 3, für das Kleinschifferzeugnis ein Sprechfunkzeugnis besitzen,“.

bb) In Nummer 4 wird der Punkt durch das Wort „und“ ersetzt.

cc) Folgende Nummer 5 wird angefügt:

„5. für

a) das Kleinschifferzeugnis für Wasserstraßen der Zonen 1 und 2 ein

aa) in § 40 Absatz 4 Nummer 1 oder 2 genanntes Befähigungszeugnis,

bb) in § 40 Absatz 4 Nummer 5 genannter Berechtigungsschein oder

cc) ein in § 40 Absatz 4 Nummer 4 genanntes Befähigungszeugnis, soweit es mit einer besonderen Berechtigung für maritime Wasserstraßen verbunden ist,

b) das Kleinschifferzeugnis für Wasserstraßen der Zonen 3 und 4 ein in § 40 Absatz 4 Nummer 3 bis 6 genanntes Befähigungszeugnis

besitzen.“

b) Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Wer ein Fährschifferzeugnis erwerben möchte, das zum Führen einer Fähre auf

1. der Kieler Förde,

2. der Trave unterhalb des Lübecker Hafens,

3. der Elbe, soweit diese zur Zone 2-See gehört,

4. der Weser unterhalb der Eisenbahnbrücke in Bremen oder

5. der Ems unterhalb des Emdener Hafens

berechtigt, muss nachweisen, die nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 erforderliche Fahrzeit an der Fährstelle der betreffenden Wasserstraße erworben zu haben. Zusätzlich muss die Person

1. ein Fährschifferzeugnis für eine Fährstelle außerhalb der genannten Wasserstraßen besitzen,

2. mindestens 360 Tage Fahrzeit auf Wasserstraßen der Zone 1 oder der Zone 2 nachweisen oder

3. eine als Mitglied der Decksmannschaft auf einem Seeschiff erworbene Berufserfahrung von mindestens 500 Tagen nachweisen.“

c) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden die Absätze 3 und 4.

23. § 40 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Satz 2 wird aufgehoben.
- b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Abweichend von Absatz 1 besteht die Prüfung zum Sportschifferzeugnis nur aus einem theoretischen Teil, wenn der Prüfling über Folgendes verfügt:

1. eine Fahrerlaubnis mit dem Geltungsbereich Seeschiffahrtsstraßen nach der Sportbootführerscheinverordnung,
2. ein Befähigungszeugnis als Kapitän oder als Nautischer Schiffsoffizier oder einen Befähigungsnachweis als Schiffsmechaniker nach seeverkehrsrechtlichen Vorschriften.
3. eine Fahrerlaubnis für Sportboote unter Antriebsmaschine mit dem Geltungsbereich Binnenschiffahrtsstraßen nach der Sportbootführerscheinverordnung,
4. einen Fährführerschein oder ein Fährschifferzeugnis für frei fahrende Fähren,
5. einen amtlichen Berechtigungsschein oder
6. mindestens ein Befähigungszeugnis als Steuermann.“

24. Dem § 42 Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Befindet sich die Risikostrecke nach Satz 1 in einem Drittland, dessen Zeugnisse nicht nach der Richtlinie (EU) 2017/2397 von der Kommission der Europäischen Union anerkannt worden sind, erteilt die zuständige Behörde nach erfolgreicher Prüfung einen Nachweis der Berechtigung, diese Risikostrecke zu befahren, dessen Art einvernehmlich mit dem Drittstaat festgelegt wird.“

25. § 48 wird wie folgt gefasst:

#### „ § 48

#### Erwerb des Unionsbefähigungszeugnisses für Sachkundige für die Fahrgastschiffahrt

Wer ein Unionsbefähigungszeugnis für Sachkundige für die Fahrgastschiffahrt erwerben will, muss

1. mindestens 18 Jahre alt sein und
2. den Basislehrgang für Sachkundige für die Fahrgastschiffahrt oder das nach § 55 Absatz 1 Nummer 1 zugelassene Ausbildungsprogramm mit dem Schwerpunkt Personenschiffahrt erfolgreich absolviert haben.“

26. In § 57 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „Einzelheiten des Verfahrens“ durch die Wörter „Einzelheiten des Zulassungsverfahrens und des Prüfungsverfahrens“ ersetzt.

27. § 58 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) Folgender Absatz wird angefügt:

„(2) Abweichend von Absatz 1 kann die Berufsgenossenschaft Grundlehrgänge und Wiederholungslehrgänge von Amts wegen zulassen, die aufgrund der Sachkunde des Anbieters Gewähr dafür bieten, die nach Anlage 23 Abschnitt 2 erforderlichen Voraussetzungen zu erfüllen. Die Berufsgenossenschaft veröffentlicht elektronisch eine Übersicht der nach Satz 1 zugelassenen Lehrgänge.“

28. § 59 wird wie folgt gefasst:

### „§ 59

#### Durchführung der behördlichen Befähigungsprüfung

Zuständig für die Durchführung der behördlichen Befähigungsprüfung für die Betriebsebene sind die nach § 71 Absatz 2 des Berufsbildungsgesetzes zuständigen Stellen, die die Abschlussprüfung nach der Binnenschiffrausbildungsverordnung abnehmen, soweit diese nach § 3a Absatz 2 Satz 2 des Binnenschiffahrtsgesetzes gegenüber der zuständigen Behörde der Aufgabenübertragung zugestimmt haben. Die zuständige Behörde veröffentlicht elektronisch eine Übersicht über die Stellen, die diese Prüfung abnehmen. Diese Stellen regeln das Prüfungsverfahren durch Satzungsrecht; sie sind abweichend von § 8 zur Regelung von Gebühren und Auslagen zuständig“.

29. In § 62 Absatz 2 Nummer 3 Buchstabe a werden nach dem Wort „Weiterbildungsprogramms“ die Wörter „oder eines entsprechenden, von einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zugelassenen Aus- oder Weiterbildungsprogramms“ eingefügt.

30. § 65 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Zuständig für die Durchführung der Zusatzprüfung nach § 38 Absatz 4 Satz 1 sind die nach § 71 Absatz 2 des Berufsbildungsgesetzes zuständigen Stellen, die die Abschlussprüfung nach der Binnenschiffrausbildungsverordnung abnehmen, soweit diese nach § 3a Absatz 2 Satz 2 des Binnenschiffahrtsgesetzes gegenüber der zuständigen Behörde der Aufgabenübertragung zugestimmt haben. Die zuständige Behörde veröffentlicht elektronisch eine Übersicht über die Stellen, die diese Prüfung abnehmen. Diese Stellen regeln das Prüfungsverfahren durch Satzungsrecht; sie sind abweichend von § 8 zur Regelung von Gebühren und Auslagen zuständig.“

31. Dem § 78 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Zusätzlich muss die antragstellende Person im Falle des § 38 Absatz 4 Satz 1 nachweisen, dass sie die Zusatzprüfung bestanden hat.“

32. In § 80 Absatz 2 Nummer 3 werden nach den Wörtern „Ausbildungsprogramms“ die Wörter „oder eines entsprechenden, von einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zugelassenen Ausbildungsprogramms“ eingefügt.

33. In § 85 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b wird das Wort „Fahrgastschiffahrt“ durch das Wort „Personenschiffahrt“ ersetzt.

34. In § 96 Absatz 2 Satz 3 wird das Wort „Schiffpersonalverordnung-Rhein“ durch das Wort „Rheinschiffpersonalverordnung“ ersetzt.

35. § 97 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „§ 3.14 der Schiffspersonalverordnung-Rhein“ durch die Wörter „§ 19.01 der Rheinschiffspersonalverordnung“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden die Wörter „§ 3.19 der Schiffspersonalverordnung-Rhein“ durch die Wörter „§ 19.06 der Rheinschiffspersonalverordnung“ ersetzt.

36. § 98 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Abweichend von Absatz 1 kann der Schiffsführer oder die Schiffsführerin oder der Eigentümer oder der Ausrüster oder deren Bevollmächtigte an Stelle der Besatzung nach diesem Teil die Besatzung nach der Rheinschiffspersonalverordnung wählen. In diesem Fall müssen die Bestimmungen nach Teil III Kapitel 17 bis 19 der Rheinschiffspersonalverordnung mit folgenden Maßgaben eingehalten werden:

1. soweit ein Besatzungsmitglied über ein Rheinpatent verfügen muss, genügt ein Befähigungszeugnis nach § 11 Absatz 1, auch in Verbindung mit den Absätzen 2 und 4,
2. soweit ein Besatzungsmitglied über ein Schifferdienstbuch nach Unterabschnitt 2 der Rheinschiffspersonalverordnung verfügen muss, genügt ein entsprechendes Befähigungszeugnis nach § 9 Absatz 1, auch in Verbindung mit den Absätzen 2, 4 und 5, und nach § 10 Absatz 1, auch in Verbindung mit den Absätzen 2, 3 und 4,
3. statt eines Bordbuches nach der Rheinschiffspersonalverordnung genügt ein Bordbuch nach § 102.“

- b) Absatz 8 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 2 Buchstabe b werden nach dem Wort „Seeleute-Befähigungsverordnung“ die Wörter „oder ein entsprechendes, in Deutschland anerkanntes ausländisches Zeugnis“ eingefügt.

- bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Das Besatzungsmitglied hat die Teilnahmebescheinigung an Bord mitzuführen und den zuständigen Bediensteten der zuständigen Behörde, der Wasserstraßen- und Schifffahrtsämter oder der Wasserschutzpolizeien der Länder auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.“

- c) Folgender Absatz 11 wird angefügt:

„(11) Im Fall der Anwendung der §§ 101 und 103 müssen auch die Betriebszeiten sowie die Dienst- und Ruhezeiten berücksichtigt werden, die außerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung abgeleistet werden.“

37. In § 109 Absatz 2 wird das Wort „Schiffspersonalverordnung-Rhein“ durch das Wort „Rheinschiffspersonalverordnung“ ersetzt.

38. § 123 Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) Ausländische Befähigungen werden nicht umgetauscht. Das gilt nicht für Befähigungen der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt.“

39. § 130 Absatz 2 und 3 wird wie folgt gefasst:

(2) Gewerblich, beruflich oder dienstlich genutzte Fahrzeuge mit einer Länge von weniger als 20 Metern, ausgenommen Fahrgastschiffe, Fahrgastboote, Sportfahrzeuge, die nach § 34 der Binnenschiffsuntersuchungsordnung zur Beförderung von Fahrgästen eingesetzt werden, Schub- und Schleppboote, schwimmende Geräte sowie Fähren, können bis zum 17. Januar 2025 mit folgenden Fahrerlaubnissen geführt werden:

1. auf Wasserstraßen der Zonen 1 und 2 mit einer Fahrerlaubnis mit dem Geltungsbereich Seeschiffahrtsstraßen nach der Sportbootführerscheinverordnung,
2. auf Wasserstraßen der Zonen 3 und 4 mit einer Fahrerlaubnis für Sportboote unter Antriebsmaschine mit dem Geltungsbereich Binnenschiffahrtsstraßen nach der Sportbootführerscheinverordnung.

(3) Im Falle des Absatzes 2 hat die zuständige Behörde bis zum 17. Januar 2025 ein Kleinschifferzeugnis mit dem entsprechenden Geltungsbereich auszustellen, wenn die antragstellende Person ihre Fahrerlaubnis nach Absatz 2 und einen Nachweis der gewerblichen, beruflichen oder dienstlichen Tätigkeit vorlegt und ihre Identität nachweist.“

40. § 131 wird wie folgt gefasst:

#### „§ 131

##### Gültigkeit und Umtausch der Radarpatente und Radarbescheinigungen

(1) Statt einer besonderen Berechtigung nach § 16 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 ist ausreichend ein Radarpatent nach der Verordnung über die Erteilung von Radarpatenten auf den Bundeswasserstraßen außerhalb des Rheins vom 26. Juni 2000 (BGBl. I S. 1018), die zuletzt durch Artikel 2 § 5 der Verordnung vom 30. Mai 2014 (BGBl. I S. 610) geändert worden ist, oder ein bis zum 17. Januar 2022 nach der Schiffspersonalverordnung-Rhein erteiltes Radarpatent. Satz 1 gilt entsprechend für Bescheinigungen der Wasserschutzpolizeien der Länder über die Erlaubnis zur Fahrt mit Radar.

(2) Die in Absatz 1 genannten Radarpatente und Bescheinigungen bleiben bis zum 17. Januar 2032 zur Durchführung von Radarfahrten gültig.

(3) Mit dem Umtausch einer Fahrerlaubnis der Klassen A, B, C, D, E oder F nach der Binnenschifferpatentverordnung oder eines Rheinpatentes wird ein Radarpatent nach Absatz 1 Satz 1 zugleich in eine besondere Berechtigung für Radar nach dieser Verordnung umgetauscht. Radarbescheinigungen nach Absatz 1 Satz 2 können bis zum 17. Januar 2032 gegen eine besondere Berechtigung für Radar umgetauscht werden.“

41. § 137 wird wie folgt gefasst:

#### „§ 137

##### Durchführung von Tauglichkeitsuntersuchungen in besonderen Fällen

(1) Tauglichkeitsuntersuchungen nach den §§ 21 und 22 können abweichend von § 24 Absatz 1 bis zum 17. Januar 2024 auch durchgeführt werden durch

1. einen Arzt oder eine Ärztin, der oder die hierzu vor dem 18. Januar 2022 von der Berufsgenossenschaft auf Grundlage binnenschiffahrtsrechtlicher Vorschriften

ermächtigt worden ist, im Rahmen der Geltung der bis zum 17. Januar 2022 erteilten Ermächtigungen,

2. einen Arzt oder eine Ärztin des betriebsärztlichen Dienstes der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes oder der Verwaltung eines Landes oder
3. einen Arzt oder eine Ärztin eines hafenärztlichen Dienstes.

(2) Eine Ermächtigung im Sinne des Absatzes 1 Nummer 1, die vor dem 18. Januar 2024 abläuft, kann nach den Voraussetzungen und dem Verfahren des § 24 Absatz 2 in Verbindung mit Anlage 6a Abschnitt 2 in eine Zulassung nach § 24 Absatz 1 umgewandelt werden. “

42. Nach § 137 wird folgender § 138 eingefügt:

„§ 138

Fortgelten von Prüfungsvorschriften, Gebühren; Prüfungen von Landesbehörden

(1) Bis zum 1. August 2023 sind § 59 und die auf Grund dieser Vorschrift erlassene Rechtsverordnung sowie § 65 in der am [einsetzen: Datum des Tages der Verkündung dieser Änderungsverordnung] geltenden Fassung weiter anzuwenden.

(2) Bis zu dem in Absatz 1 genannten Zeitpunkt sind die Gebühren weiter nach den Nummern 1017 und 1061 des Abschnittes 2 der Anlage der BMDV-Wasserstraßen und Schifffahrt Besondere Gebührenverordnung vom 28. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4744), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 22. September 2022 (BGBl. I S. 1518) geändert worden ist, in der am [einsetzen: Datum des Tages der Verkündung dieser Änderungsverordnung] geltenden Fassung zu erheben.

(3) Befähigungszeugnisse im Sinne des § 11 Absatz 5 Satz 1 stehen bis zum 1. Mai 2025 auch ohne Feststellung durch das Bundesministerium für Digitales und Verkehr nach § 11 Absatz 5 Satz 2 dem Behördenschifferzeugnis gleich.“

43. § 140 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Fahrzeiten im Rahmen eines am 17. Januar 2022 laufenden, nach § 55 Absatz 1 Nummer 3 zugelassenen Ausbildungsprogramms werden nach Maßgabe der am 17. Januar 2022 geltenden Vorgaben anerkannt.“

b) Der bisherige Absatz 2 wird der Absatz 3.

44. § 142 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 142

Befahren der Elbe, Befahren von maritimen Wasserstraßen mit Fähren“.

b) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

c) Folgender Absatz 2 wird angefügt:



„(2) Für das Führen von Fähren auf maritimen Wasserstraßen ist bis zum 1. Mai 2024 ein Fährschifferzeugnis ausreichend, das vor dem [einsetzen: Datum des Tages der Verkündung dieser Änderungsverordnung] erworben worden ist.“

45. Anlage 5 wird wie folgt gefasst:

„Anlage 5 (zu § 21 Absatz 1)

**Muster des Tauglichkeitsnachweises für Besatzungsmitglieder (außer Maschinenpersonal)**

Ärztlicher Nachweis über das Ergebnis der Untersuchung der Tauglichkeit in der Binnenschifffahrt

Name, Vorname (falls vorhanden auch Geburtsname) des Untersuchten	
Geburtsdatum und -ort	Ausgewiesen durch Vorlage von (Personalausweis oder Reisepass oder anderes amtliches Identitätsdokument)
Name und Vorname des untersuchenden Arztes	
Anschrift	Telefonische Erreichbarkeit

Die untersuchte Person wurde hinsichtlich ihrer körperlichen und psychischen Tauglichkeit nach den Vorgaben in Anlage 4 der Binnenschiffpersonalverordnung über medizinische Tauglichkeitskriterien (allgemein, in Bezug auf das Sehvermögen, in Bezug auf das Hörvermögen) mit den folgenden Ergebnissen untersucht:

- Dauerhaft untauglich
- Vorübergehend untauglich, voraussichtlich bis \_\_\_\_\_
- Tauglich ohne Einschränkungen
- Tauglichkeit befristet bis \_\_\_\_\_ \*
- Tauglich unter der Voraussetzung, dass das Patent der untersuchten Person vor dem 1. April 2004 erteilt worden ist.
- Tauglich mit einer oder mehrerer der folgenden Beschränkungen
  - 01 Sehhilfe (Brille und/oder Kontaktlinsen) erforderlich
  - 02 Hörhilfe erforderlich
  - 03 Prothesen der Gliedmaßen erforderlich
  - 04 Kein Alleindienst im Steuerhaus
  - 05 Nur bei Tageslicht

- 06 Keine Navigationsaufgaben zulässig
- 07 Beschränkt auf ein einzelnes Fahrzeug namens \_\_\_\_\_
- 08 Beschränkter Bereich \_\_\_\_\_
- 09 Beschränkte Aufgabe \_\_\_\_\_

Stempel

\_\_\_\_\_  
Datum, Unterschrift des Arztes / der Ärztin

\* Nur zu verwenden, wenn dies in Anlage 4 der Binnenschiffpersonalverordnung bei der entsprechenden Erkrankung ausdrücklich vorgesehen ist.“

46. Nach Anlage 6 wird folgende Anlage 6a eingefügt:

„Anlage 6a (zu § 24 Absatz 2)

### Voraussetzungen und Verfahren für die Zulassung und die Verlängerung der Zulassungen von Ärzten und Ärztinnen

Abschnitt 1: Voraussetzungen für die Zulassung von Ärzten und Ärztinnen

1. Für die Erteilung der Zulassung gelten folgende Voraussetzungen:

- 1.1. Approbation als Arzt oder Ärztin,
- 1.2. Abschluss als Facharzt oder Fachärztin für Arbeitsmedizin oder abgeschlossene Zusatz-Weiterbildung Betriebsmedizin,
- 1.3. verkehrsmedizinische Erfahrungen, insbesondere durch Betriebsarztstätigkeit in Logistikunternehmen oder durchgeführte Eignungsuntersuchungen nach verkehrsrechtlichen Vorgaben,
- 1.4. Teilnahme an von Ärztekammern anerkannten verkehrsmedizinischen Fortbildungen im Umfang von mindestens 15 Fortbildungspunkten/Lerninhalten, innerhalb von 60 Monaten vor dem Antrag auf Erteilung der Zulassung,
- 1.5. Teilnahme an einem Seminar „Arbeitsmedizinische Untersuchungen nach dem Verkehrsrecht in der Binnenschiffahrt“ der Berufsgenossenschaft innerhalb von 24 Monaten vor dem Antrag auf Erteilung der Zulassung
- 1.6. mindestens 8-stündige Mitfahrt auf einem Binnenschiff im Steuerhaus, Maschinenraum und an Deck, als Hospitant, oder mindestens vier Betriebsbegehungen auf Binnenschiffen oder Küstenschiffen in betriebsärztlicher Funktion innerhalb von 24 Monaten vor dem Antrag auf Erteilung der Zulassung und
- 1.7. Vorhandensein von für die Durchführung der ärztlichen Untersuchung erforderlichen apparativen, personellen und räumlichen Voraussetzungen.

2. Für die Erteilung der Zulassung müssen schriftliche oder elektronische Nachweise erbracht werden, aus denen sich das Vorliegen der unter Nummer 1 genannten Voraussetzungen ergibt.

3. Liegen die Anforderungen nach den Nummern 1.5 und 1.6 zum Zeitpunkt des Stel­lens des Antrags auf Erteilung der Zulassung nicht vor, kann zur Vermeidung unbilliger Härten oder, wenn ein besonderes Bedürfnis vorliegt, eine vorläufige Zulassung für bis zu zwei Jahre erteilt werden. In dieser Zeit ist der Erwerb der fehlenden Anforderungen nachzuweisen.

4. Die Nachweise nach den Nummern 1.3 bis 1.6 können auch durch den Nachweis gleichwertiger praktischer Erfahrungen ersetzt werden.

Abschnitt 2: Voraussetzungen für die Verlängerung der Zulassung von Ärzten und Ärztinnen

1. Für die Verlängerung der Zulassung gelten folgende Voraussetzungen:

1.1. Approbation als Arzt oder Ärztin,

1.2. Abschluss als Facharzt oder Fachärztin für Arbeitsmedizin oder abgeschlossene Zusatz-Weiterbildung Betriebsmedizin,

1.3. verkehrsmedizinische Erfahrungen, insbesondere durch Betriebsarzt­tätigkeit in Logistikunternehmen oder durchgeführte Eignungsuntersuchungen nach verkehrsrechtlichen Vorgaben,

1.4. Teilnahme an einem Seminar „Arbeitsmedizinische Untersuchungen nach dem Verkehrsrecht in der Binnenschifffahrt“ der Berufsgenossenschaft innerhalb von 24 Monaten vor dem Antrag auf Verlängerung der Zulassung,

1.5. mindestens 4-stündige Mitfahrt auf einem Binnenschiff im Steuerhaus, Maschinenraum und an Deck, als Hospitant, oder mindestens zwei Betriebsbegehungen auf Binnen- oder Küstenschiffen in betriebsärztlicher Funktion innerhalb von 24 Monaten vor dem Antrag auf Verlängerung der Zulassung,

1.6. Vorhandensein von für die Durchführung der ärztlichen Untersuchung erforderlichen apparativen, personellen und räumlichen Voraussetzungen.

2. Für die Verlängerung der Zulassung müssen folgende schriftliche oder elektronische Nachweise erbracht werden:

2.1. Erklärung über das Fortbestehen der

2.1.1. Approbation als Arzt oder Ärztin

2.1.2. arbeitsmedizinischen Fachkunde

2.1.3. für die Durchführung der ärztlichen Untersuchung erforderlichen personellen und technischen Ausstattung,

2.2. Bescheinigungen über die Teilnahme an dem Seminar und an der Mitfahrt nach den Nummern 1.4 und 1.5.

3. Liegen die Anforderungen nach den Nummern 1.4 und 1.5 zum Zeitpunkt des Stel­lens des Antrags auf Verlängerung der Zulassung nicht vor, kann zur Vermeidung unbilliger Härten oder, wenn ein besonderes Bedürfnis vorliegt, eine vorläufige Verlängerung der Zulassung für bis zu zwei Jahre erteilt werden. In dieser Zeit ist der Erwerb der fehlenden Anforderungen nachzuweisen.

4. Bei begründeten Zweifeln an der Richtigkeit der Erklärungen der antragstellenden Person nach Nummer 2.1 können entsprechende Nachweise verlangt werden.

5. Die Nachweise nach den Nummern 1.4 und 1.5 können auch durch den Nachweis gleichwertiger praktischer Erfahrungen ersetzt werden.

### Abschnitt 3: Verfahren

#### 1. Antrag

Die Zulassung kann nur auf persönlichen Antrag der Person erteilt werden, die die ärztliche Tauglichkeitsuntersuchung nach §§ 21 und 22 Binnenschiffspersonalverordnung und §§ 4.01, 4.02 Rheinschiffspersonalverordnung durchführen möchte. Der Antrag ist schriftlich oder elektronisch bei der Berufsgenossenschaft zu stellen. Ein Muster-Antragsformular ist in Anhang 1 zu dieser Anlage enthalten.

#### 2. Prüfung

Die Berufsgenossenschaft prüft den Antrag auf das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen. Sie kann mit der antragstellenden Person ein fachliches Informationsgespräch führen sowie nach Terminabsprache die apparativen, personellen und räumlichen Voraussetzungen prüfen oder prüfen lassen.

#### 3. Zulassung und Verlängerung

##### 3.1. Zulassung

Die Zulassung wird für fünf Jahre erteilt. Sie ist nicht übertragbar. Die Zulassung wird durch Bescheid nach dem Muster des Anhangs 2 zu dieser Anlage erteilt.

##### 3.2. Verlängerung

Auf Antrag kann die Zulassung jeweils um fünf Jahre verlängert werden. Der Antrag ist schriftlich oder elektronisch bei der Berufsgenossenschaft zu stellen. Ein Muster-Antragsformular ist in Anhang 1 zu dieser Anlage enthalten.

Die Verlängerung der Zulassung wird durch Bescheid nach dem Muster des Anhangs 2 zu dieser Anlage erteilt.

#### 4. Nebenbestimmungen

Der Standard der ärztlichen Untersuchungen und weiterer Maßnahmen sollen durch Auflagen und Auflagenvorbehalte sichergestellt werden.

4.1. Die Zulassung ergeht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs nach Nummer 5 und der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen.

4.2. Die zugelassene Person ist zu verpflichten

4.2.1. die ärztlichen Untersuchungen und weiteren Maßnahmen auf der Grundlage der geltenden rechtlichen Bestimmungen und unter Berücksichtigung des jeweils aktuellen Standes der medizinischen und arbeitsmedizinischen Erkenntnisse durchzuführen,

4.2.2. die ärztlichen Untersuchungen und weiteren Maßnahmen persönlich vorzunehmen oder einzuleiten,

4.2.3. die Untersuchungsergebnisse und -befunde zu dokumentieren und persönlich auszuwerten, die untersuchte Person über das Ergebnis der Befundbewertung in Kenntnis zu setzen und ihr den Tauglichkeitsnachweis nach Anlage 5 oder 6 dieser Verordnung sowie nach Anlage 1 der Rheinschiffspersonalverordnung auszuhändigen,

4.2.4. bei Inanspruchnahme von Fremdleistungen wie Labor- und Zusatzuntersuchungen deren nach dem Stand der Technik bzw. den einschlägigen Empfehlungen der medizinischen Fachgesellschaften und der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) sicherzustellen und der Berufsgenossenschaft auf Verlangen nachzuweisen,

4.2.7. bei eigenständig erbrachten medizinischen laboratoriumsmedizinischen Untersuchungen die nach der „Richtlinie der Bundesärztekammer zur Qualitätssicherung laboratoriumsmedizinischer Untersuchungen – Rili-BÄK“ vorgeschriebenen internen und externen Qualitätssicherungsmaßnahmen einzuhalten sowie bei der Vergabe zur Durchführung von laboratoriumsmedizinischen Untersuchungen an externe Laboratorien die Einhaltung der Vorgaben der Rili-BÄK zu garantieren,

4.2.8 die zusammenfassende Beurteilung aller Untersuchungsergebnisse in jedem Fall persönlich vorzunehmen,

4.2.9 die Untersuchungsbefunde und -ergebnisse nach den berufsüblichen Standards zu dokumentieren,

4.2.10 die Untersuchungsbefunde auf Verlangen der Berufsgenossenschaft bzw. der von dieser benannten fachkundigen Stelle in anonymisierter Form als Kopie oder Abschrift vorzulegen,

4.2.6. sich beruflich fortzubilden und sich über die Bestimmungen zu informieren, die für die mit der Zulassung verbundene Berufsausübung gelten; die Nachweise darüber sind der der Berufsgenossenschaft bzw. der von dieser benannten fachkundigen Stelle auf Verlangen vorzulegen,

4.2.5. der Berufsgenossenschaft die praktische Tätigkeit als zugelassene Person jährlich bis zum 15. Februar des Folgejahres nachzuweisen; ein Muster zum Nachweis der praktischen Tätigkeit ist in Anhang 3 zu dieser Anlage enthalten und auf der Internetseite der Berufsgenossenschaft abrufbar (Internet: [www.bg-verkehr.de](http://www.bg-verkehr.de)),

4.2.11 der für die Erteilung der Zulassung zuständigen Berufsgenossenschaft unverzüglich jede Änderung der Zulassungsvoraussetzungen mitzuteilen, insbesondere bei

4.2.11.1. Wechsel des Betriebsortes oder der ärztlichen Praxis,

4.2.11.2. Beendigung der ärztlichen Berufsausübung,

4.2.11.3. Verzicht auf die Zulassung,

4.2.11.4. Ruhen der Approbation.

## 5. Widerruf der Zulassung

5.1. Die Berufsgenossenschaft kann eine Zulassung widerrufen, wenn ihr bekannt wird, dass die für die Zulassung erforderlichen Voraussetzungen nicht oder nicht mehr vorliegen oder der zugelassenen Person schwere Versäumnisse bei der Durchführung der ärztlichen Untersuchungen und der weiteren Maßnahmen nachzuweisen sind. Die Berufsgenossenschaft kann die Zulassung auch bei Nichteinhaltung von Auflagen widerrufen.

5.2. Die zugelassene Person ist vor der Entscheidung zu hören.

## 6. Erlöschen der Zulassung

Die Zulassung erlischt insbesondere bei Verzicht auf die Zulassung, Beendigung der ärztlichen Berufsausübung, Ruhen der Approbation oder bei einem Wechsel der ärztlichen Praxis, soweit die Voraussetzungen nach Abschnitt 1 Nummer 1.7 bzw. Abschnitt 2 Nr. 1.6 (Vorhandensein von für die Durchführung der ärztlichen Untersuchung erforderlichen apparativen, personellen und räumlichen Voraussetzungen) nicht mehr nachgewiesen werden können. Bei Erlöschen der Zulassung sind die Aufzeichnungen über die ärztlichen Untersuchungen zehn Jahre ab dem Tag des Erlöschens der Zulassung aufzubewahren und am Tag des Ablaufs der Aufbewahrungsfrist, bei Speicherung in elektronischer Form automatisiert, zu löschen oder einem Nachfolger zu übergeben.

## Anhang 1 zu Anlage 6a

### Muster des Antragsformulars

#### Antrag auf Zulassung

nach § 24 Abs. 2 der Binnenschiffpersonalverordnung (BinSchPersV) und § 5 Abs. 1 der Rheinschiffpersonaleinführungsverordnung (RheinSchPersEV)

Hiermit beantrage ich die

- Erstmalige** Zulassung nach § 24 Abs. 2 BinSchPersV und § 5 Abs. 1 RheinSchPersEV
- Zulassungs-**Verlängerung** nach § 24 Abs. 2 BinSchPersV und § 5 Abs. 1 RheinSchPersEV

Hinweis: Für die **Zulassungs-Verlängerung** sind nur am Ende des Formblattes die Erklärungen und Nachweise nach 2.1 und 2.2. beizufügen.

Titel, Vorname,  
Name,

---

Geburtsdatum

---

#### **Dienstanschrift**

Einrichtung

---

Straße

---

PLZ, Ort

---

Telefon

Telefax

---

E-Mail

---

#### **Privatanschrift**

(freiwillige Angabe)

Straße

---

---

PLZ, Ort

Nr. <sup>*)</sup>	Angaben/ Nachweise gem. Abschnitt 1 der Anlage 6a zu § 24 BinSchPersV	Angaben	Beleg; Seitenzahl der Anlage
1.1	Zeitpunkt der <b>Approbation</b>	Datum:	
1.2	Erwerb der Gebietsbezeichnung „ <b>Arbeitsmedizin</b> “	Datum:	
	oder Erwerb der Zusatzbezeichnung „ <b>Betriebsmedizin</b> “	Datum:	
	Seit wann sind Sie arbeitsmedizinisch tätig?	Datum:	
1.3	<b>Verkehrsmedizinische Erfahrungen</b>		
	Betriebsarztfunktion in Logistikbetrieben		
1.4.	oder Verkehrsmedizinische Untersuchungen: - welche?; - Anzahl pro Jahr		
	Teilnahme an von Ärztekammern anerkannten verkehrsmedizinischen Fortbildungen im Umfang von mindestens 15 Fortbildungspunkten/Lerneinheiten, innerhalb von 60 Monaten vor dem Antrag auf Erteilung der Zulassung		
1.5	Teilnahme am <b>Seminar</b> "Arbeitsmedizinische Untersuchungen nach dem Verkehrsrecht in der Binnenschifffahrt" der BG Verkehr	Datum:	
1.6	<b>Arbeitsplatzkenntnisse in der Binnenschifffahrt</b>		
	Bescheinigung über Mitfahrt an Deck/ im Steuerstand als Hospitants	Datum:	
1.7	<b>Apparative und räumliche Voraussetzungen</b> für die Durchführung der Untersuchungen nach §§ 21, 22 BinSchPersV und §§ 4.01, 4.02 RheinSchPersV		
	Räumliche Größe der Praxis in qm		
	Ich verfüge über ein <b>Sehtestgerät</b>		
	• Fabrikat / Hersteller		
	• Typ		
	• Baujahr		
	mit den Untersuchungsmöglichkeiten		
	• Sehschärfe Ferne		
• Dämmerungssehvermögen			
• Stereosehen			
• Farbsinn nach ISHIHARA Anzahl der prüfbaren Farbtafel:			

\* Die Nummerierung bezieht sich auf die jeweiligen Ziffern des Abschnitts 1 der Anlage 6a zu § 24 BinSchPersV.



Nr.	<b>Angaben/ Nachweise</b> gem. Abschnitt 1 der Anlage 6a zu § 24 BinSchPersV	<b>Angaben</b>	<b>Beleg; Seitenzahl der Anlage</b>
	Ich verfüge über ein <b>Perimeter</b> , das die Anforderungen nach CESNI erfüllt		
	• Fabrikat/ Hersteller		
	• Typ		
	• Baujahr		
	<b>Farbunterscheidungsvermögen</b>		
	• Farbentafeln nach ISHIHARA vorhanden? Anzahl der prüfbaren Tafeln:		
	• Velhagen-Test vorhanden?		
	• Alternativ: anderer Farbtest vorhanden? Falls ja, welcher?		
	<b>Gehöruntersuchung</b>		
	Ich verfüge über eine <b>Hörprüfkabine</b> gem. DIN EN ISO 8253-1		
	Über welche Audiometrie-Einrichtung, die die Norm nach ISO-8253-1:2010 erfüllt, verfügen Sie?		
	• Fabrikat/ Hersteller		
	• Typ		
	• Baujahr		

Nr. <sup>*)</sup>	Angaben/ Nachweise gem. Abschnitt 2 der Anlage 6a zu § 24 BinSchPersV	Angaben	Belege; Seitenzahl der Anlage
1 bis 2.1.3	Erklärung über das Fortbestehen der formalen und technischen Voraussetzungen zur <b>Zulassungs-Verlängerung</b> nach § 24 Abs. 2 i.V.m. Anlage 6a der BinSchPersV  <i>Ich erkläre, dass meine <b>Approbation</b> weiter uneingeschränkte Gültigkeit hat, ich zum Führen der <b>Facharztbezeichnung</b> Arbeitsmedizin/ der <b>Zusatzbezeichnung</b> Betriebsmedizin weiterhin berechtigt bin und sich im Vergleich zum ersten Antrag der Zulassung nach § 24 Abs. 2 BinSchPersV und § 5 Abs. 1 RheinSchPersEV keine Änderungen meiner apparativen, personellen oder räumlichen <b>Ausstattung</b> ergeben haben. Der nach §§ 21, 22 BinSchPersV und §§ 4.01, 4.02 RheinSchPersV erforderliche Untersuchungsumfang kann von mir weiterhin uneingeschränkt geleistet werden.</i>  <b>Ort, Datum</b> <hr/> <b>Stempel / Unterschrift:</b> _____		
2.2	Teilnahme am <b>Seminar</b> "Arbeitsmedizinische Untersuchungen nach dem Verkehrsrecht in der Binnenschifffahrt" der BG Verkehr	Datum:	
2.2	<b>Arbeitsplatzkenntnisse in der Binnenschifffahrt</b> Mitfahrt an Deck/ Steuerstand, Maschinenraum (als Hospitant) Datum: oder zwei betriebsärztliche Schiffsbegehungen 1. 2.		

Im Verwaltungsverfahren zur Erteilung eines Befähigungszeugnisses in der Binnenschifffahrt werden von der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt (GDWS) ausschließlich Tauglichkeitsnachweise von zugelassenen Ärztinnen/ Ärzten akzeptiert. Die Liste der zugelassenen Ärztinnen/ Ärzte wird regelmäßig aktualisiert und auf Grundlage des § 24 Abs. 3 BinSchPersV im Internet unter [www.bg-verkehr.de](http://www.bg-verkehr.de) und der Internetseiten der GWDS veröffentlicht.

Hiermit bestätige ich die Vollständigkeit und Richtigkeit der oben gemachten Angaben.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Stempel, Unterschrift

\* Die Nummerierung bezieht sich auf die jeweiligen Ziffern des Abschnitts 1 der Anlage 6a zu § 24 BinSchPersV.

**Hinweis auf ein Auskunftsrecht der Betroffenen:**

Sie sind gemäß Artikel 15 DSGVO jederzeit berechtigt, gegenüber der verantwortlichen Stelle um umfangreiche Auskunftserteilung zu den zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu ersuchen.

Gemäß Artikel 17 DSGVO können Sie jederzeit gegenüber der verantwortlichen Stelle die Berichtigung, Löschung und Sperrung einzelner personenbezogener Daten verlangen.

Anhang 2 zu Anlage 6a

Muster für den Zulassungsbescheid

# Z u l a s s u n g

**Frau/ Herr**  
**«Name»**  
**geb. am XX.XX.XXXX in «Ort»**

wird auf Grundlage von § 24 Abs. 2 der Binnenschiffspersonalverordnung sowie § 5 Abs. 1 der Verordnung zur Einführung über das Schiffspersonal auf dem Rhein in der jeweils gültigen Fassung von der Berufsgenossenschaft Verkehrswirtschaft Post-Logistik Telekommunikation (BG Verkehr) zugelassen, Tauglichkeitsuntersuchungen im Sinne von §§ 21 und 22 der Binnenschiffspersonalverordnung sowie von § 4.01 Nummer 2 und 3, § 4.02 Nummer 2 und 3, § 7.01 Nummer 2, § 8.01 Nummer 2 und § 12.04 Nummer 2 Buchstabe b der Rheinschiffspersonalverordnung vorzunehmen.

**Diese Zulassung ist nicht übertragbar.**

**Diese Zulassung gilt für fünf Jahre, d.h. bis zum XX.XX.XXXX**

Die Zulassung ergeht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs und der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen.

**Nebenbestimmungen**

1. Die Entscheidung wird mit folgenden Auflagen verbunden:
  - 1.1. Die ärztlichen Untersuchungen und weiteren Maßnahmen sind auf Grundlage der geltenden rechtlichen Bestimmungen und unter Berücksichtigung des jeweils aktuellen Standes der medizinischen und arbeitsmedizinischen Erkenntnisse durchzuführen.
  - 1.2. Die ärztlichen Untersuchungen und weiteren Maßnahmen sind persönlich vorzunehmen oder einzuleiten.
  - 1.3. Die Untersuchungsergebnisse und -befunde sind zu dokumentieren und persönlich auszuwerten, die untersuchte Person über das Ergebnis der Befundbewertung in Kenntnis zu setzen und ihr den Tauglichkeitsnachweis nach Anlage 5 oder 6 der Binnenschiffspersonalverordnung sowie nach Anlage 1 der Rheinschiffspersonalverordnung auszuhändigen.
  - 1.4. Bei Inanspruchnahme von Fremdleistungen wie Labor- und Zusatzuntersuchungen sind deren Durchführung nach dem Stand der Technik bzw. den einschlägigen Empfehlungen der medizinischen Fachgesellschaften und der Deutschen

Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) sicherzustellen und der BG Verkehr auf Verlangen nachzuweisen.

- 1.5. Bei eigenständig erbrachten medizinischen laboratoriumsmedizinischen Untersuchungen die gemäß der „Richtlinie der Bundesärztekammer zur Qualitätssicherung laboratoriumsmedizinischer Untersuchungen – Rili-BÄK“ vorgeschriebenen internen und externen Qualitätssicherungsmaßnahmen einzuhalten sowie bei der Vergabe zur Durchführung von laboratoriumsmedizinischen Untersuchungen an externe Laboratorien die Einhaltung der Vorgaben der Rili-BÄK zu garantieren.
  - 1.6. Die zusammenfassende Beurteilung aller Untersuchungsergebnisse ist in jedem Fall persönlich vorzunehmen.
  - 1.7. Die Untersuchungsbefunde und -ergebnisse sind nach den berufsüblichen Standards zu dokumentieren.
  - 1.8. Die Untersuchungsbefunde sind auf Verlangen der BG Verkehr bzw. der von dieser benannten fachkundigen Stelle in anonymisierter Form als Kopie oder Abschrift vorzulegen.
  - 1.9. Sie sind verpflichtet, sich beruflich fortzubilden und sich über die Bestimmungen zu informieren, die für die mit der Zulassung verbundene Berufsausübung gelten. Die Nachweise darüber sind der BG Verkehr bzw. der von dieser benannten fachkundigen Stelle auf Verlangen vorzulegen.
  - 1.10. Sie haben der BG Verkehr bzw. der von dieser benannten fachkundigen Stelle Ihre praktische Tätigkeit als zugelassener Arzt oder zugelassene Ärztin jährlich bis zum 15. Februar des Folgejahres nachzuweisen. Ein Muster zum Nachweis der praktischen Tätigkeit ist in Anhang 3 der Anlage 6a der Binnenschiffspersonalverordnung enthalten und auf der Internetseite der BG Verkehr abrufbar (Internet: [www.bg-verkehr.de](http://www.bg-verkehr.de)).
  - 1.11. Jede Änderung der Zulassungsvoraussetzungen ist der BG Verkehr oder der von dieser benannten fachkundigen Stelle mitzuteilen, insbesondere bei
    - 1.11.1. Wechsel des Betriebsortes oder der ärztlichen Praxis,
    - 1.11.2. Beendigung der ärztlichen Berufsausübung,
    - 1.11.3. Verzicht auf die Zulassung,
    - 1.11.4. Ruhen der Approbation.
2. Die Entscheidung wird mit folgendem Widerrufsvorbehalt verbunden:

Die BG Verkehr kann die Zulassung widerrufen, wenn ihr bekannt wird, dass die für die Zulassung erforderlichen Voraussetzungen nicht oder nicht mehr vorliegen oder der zugelassenen Person schwere Versäumnisse bei der Durchführung der ärztlichen Untersuchungen und der weiteren Maßnahmen nachzuweisen sind. Die BG Verkehr kann die Zulassung auch bei Nichteinhaltung von Auflagen widerrufen.

### **Hinweise**

Dieser Bescheid ist nicht übertragbar und schließt keine nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften eventuell notwendigen behördlichen Entscheidungen ein.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der BG Verkehr, Ottenser Hauptstraße 54, 22765 Hamburg einzulegen.




\*Pflichtangabe ICD-10 Diagnosecode / \*\*Angabe der Ziffer(n) 01 bis 09 gemäß Anhang 3 zu Anlage 4 BinSchPersV“

47. Anlage 12 Teil 1 Nummer II wird wie folgt gefasst:

„II. Wasserstraßenkenntnisse

Kenntnisse der beantragten Fährstrecke“.

48. Anlage 15 wird wie folgt geändert:

- a) Die Teile III bis VII werden aufgehoben.
- b) Der bisherige Teil VIII wird Teil III.

49. Anlage 21 wird wie folgt geändert:

a) Abschnitt 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Nummern 1.1 und 1.2 werden wie folgt gefasst:

„1.1 Über die Zulassung von Lehrgängen zur grundlegenden Sicherheitsausbildung in der Binnenschifffahrt entscheidet die Berufsgenossenschaft.

1.2 Die Berufsgenossenschaft lässt einen Lehrgang zu, wenn er die nachstehenden Voraussetzungen erfüllt.“

bb) Nummer 2.1 wie folgt gefasst:

„2.1 Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich oder elektronisch an die Berufsgenossenschaft zu richten.“

cc) In Nummer 3 werden die Wörter „Die zuständige Behörde und von ihr beauftragte natürliche Personen“ durch die Wörter „Die zuständige Behörde, die Berufsgenossenschaft und jeweils von ihr beauftragte natürliche Personen“ ersetzt.

dd) In Nummer 2.4 Buchstabe f und Nummer 4.1 Satz 3 werden die Wörter „zuständigen Behörde“ jeweils durch das Wort „Berufsgenossenschaft“ ersetzt.

b) Abschnitt 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2.2 Satz 4 wird das Wort „zuständige Behörde“ durch das Wort „Berufsgenossenschaft“ ersetzt.

bb) Nummer 3.3.2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Aufzeichnungen sind vom zugelassenen Lehrgangsanbieter fünf Jahre ab dem Tag des Endes des Lehrgangs aufzubewahren und auf Anforderung der Berufsgenossenschaft oder einer von ihr beauftragten natürlichen Person vorzulegen.“

50. Anlage 23 wird wie folgt geändert:

a) Abschnitt 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Nummern 1.1 und 1.2 werden wie folgt gefasst:

„1.1 Über die Zulassung von Lehrgängen für atemschutzgerättragende Personen in der Binnenschifffahrt entscheidet die Berufsgenossenschaft.

1.2 Die Berufsgenossenschaft lässt einen Lehrgang zu, wenn der Lehrgang die nachstehenden Voraussetzungen erfüllt.“

bb) Nummer 2.1 wird wie folgt gefasst:

„2.1 Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich oder elektronisch an die Berufsgenossenschaft zu richten.“

cc) In Nummer 3 werden die Wörter „Die zuständige Behörde und von ihr beauftragte natürliche Personen“ durch die Wörter „Die zuständige Behörde, die Berufsgenossenschaft und jeweils von ihr beauftragte natürliche Personen“ ersetzt.

dd) In den Nummern 2.4 Buchstabe e und 4.1 Satz 3 werden die Wörter „zuständige Behörde“ jeweils durch das Wort „Berufsgenossenschaft“ ersetzt.

b) Abschnitt 2 Nummer 3.3.1.6 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Aufzeichnungen sind vom zugelassenen Lehrgangsanbieter fünf Jahre ab dem Tag des Endes des Lehrgangs aufzubewahren und auf Anforderung der Berufsgenossenschaft oder einer von ihr beauftragten, natürlichen Person vorzulegen.“

51. Anlage 32 wird aufgehoben.

### Artikel 4

## Änderung der BMDV-Wasserstraßen und Schifffahrt Besondere Gebührenverordnung

Die BMDV-Wasserstraßen und Schifffahrt Besondere Gebührenverordnung vom 28. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4744), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 12. Mai 2022 (BGBl. I S. 777) geändert worden ist, wird in der Anlage im Abschnitt 2 wie folgt geändert:

1. Nummer 1 Buchstabe d Satz 1 wie folgt gefasst:

„Prüfungsgebühren nach den Nummern 1012, 1013, 1014, 1015, 1022, 1023, 1024, 1032, 1033, 1034, 1042, 1043, 1044, 1045, 1052, 1053, 1054, 1055, 1056 und 1057 werden auch dann bis zur vollen Höhe erhoben, wenn der Prüfling aus Gründen, die er zu vertreten hat, am festgesetzten Prüfungstermin nicht erscheint.“

2. Die Tabelle nach der Nummer 5 wird im Abschnitt 1 wie folgt gefasst:

„Nummer	Gegenstand	Abgekürzte Rechtsgrundlage	Gebühr in Euro
<b>1. Individuell zurechenbare öffentliche Leistungen im Zusammenhang mit der Ausstellung von Befähigungszeugnissen und Schifferdienstbüchern</b>			
<b>101</b>	<b>Prüfungsverfahren für das Unionspatent und das Rheinpatent</b>		
1011	Zulassung zur behördlichen Befähigungsprüfung	§ 67 BinSchPersV §§ 7.01, 12.04 RheinSchPersV	145
1012	Durchführung des theoretischen Prüfungsteils	§ 38 Absatz 2 BinSchPersV	134



		§ 12.01 Nummer 3 RheinSchPersV	
1013	Durchführung des praktischen Prüfungsteils Reiseplanung	§ 38 Absatz 3 BinSchPersV § 12.01 Nummer 3 RheinSchPersV	277
1014	Durchführung des praktischen Prüfungsteils Reisedurchführung an einem Simulator	§ 38 Absatz 3 BinSchPersV § 12.01 Nummer 4 RheinSchPersV	255
1015	Durchführung des praktischen Prüfungsteils Reisedurchführung an Bord eines Fahrzeugs	§ 38 Absatz 3 BinSchPersV § 12.01 Nummer 4 RheinSchPersV	255
1016	Ausstellen eines Zeugnisses über das Bestehen der praktischen Prüfung am Simulator	§ 38 Absatz 3 BinSchPersV	10
<b>102</b>	<b>Prüfungsverfahren für das Fährschifferzeugnis</b>		
1021	Zulassung zur Prüfung	§ 67 BinSchPersV	111
1022	Durchführung des theoretischen Prüfungsteils	§ 40 Absatz 2 BinSchPersV	84
1023	Durchführung des praktischen Prüfungsteils an Bord einer Fähre	§ 40 Absatz 3 BinSchPersV	175
1024	Durchführung des praktischen Prüfungsteils an einem Simulator	§ 40 Absatz 3 BinSchPersV	175
<b>103</b>	<b>Prüfungsverfahren für das Sportschifferzeugnis und Sportpatent</b>		
1031	Zulassung zur Prüfung	§ 67 BinSchPersV §§ 7.01, 12.04 RheinSchPersV	82
1032	Durchführung des theoretischen Prüfungsteils	§ 40 Absatz 2 BinSchPersV § 12.02 Nummer 3 RheinSchPersV	84
1033	Durchführung des praktischen Prüfungsteils an Bord eines Fahrzeugs	§ 40 Absatz 3 BinSchPersV § 12.02 Nummer 3 RheinSchPersV	160
1034	Durchführung des praktischen Prüfungsteils an einem Simulator	§ 40 Absatz 3 BinSchPersV	160
<b>104</b>	<b>Prüfungsverfahren für das Kleinschifferzeugnis</b>		
1041	Zulassung zur Prüfung	§ 67 BinSchPersV	82
1042	Durchführung des theoretischen Prüfungsteils	§ 40 Absatz 5 Satz 1 BinSchPersV	84
1043	Durchführung des theoretischen Prüfungsteils für das Führen von Fahrzeugen i.S.d. Richtlinie (EU) 2017/2397	§ 40 Absatz 5 Satz 3	163
1044	Durchführung des praktischen Prüfungsteils an Bord eines Fahrzeugs	§ 40 Absatz 5 Satz 3 i.V.m. Absatz 3 BinSchPersV	175
1045	Durchführung des praktischen Prüfungsteils an einem Simulator	§ 40 Absatz 5 Satz 3 i.V.m. Absatz 3 BinSchPersV	175
<b>105</b>	<b>Prüfungsverfahren für besondere Berechtigungen</b>		
1051	Zulassung zur behördlichen Befähigungsprüfung, falls diese Leistung nicht mit einer Leistung nach der Nummer 1011 verbunden ist	§ 67 BinSchPersV §§ 7.01, 12.04 RheinSchPersV	63

1052	besondere Berechtigung für Radar: Durchführung der Theorieprüfung	§ 41 Absatz 2 BinSchPersV § 13.02 RheinSchPersV	25
1053	besondere Berechtigung für Radar: Durchführung der praktischen Prüfung an einem Simulator	§ 41 Absatz 3 BinSchPersV § 13.02 Nummer 3 RheinSchPersV	146
1054	besondere Berechtigung für Radar: Durchführung der praktischen Prüfung an Bord eines Fahrzeugs der WSV	§ 41 Absatz 3 BinSchPersV § 13.02 Nummer 3 RheinSchPersV	246
1055	Besondere Berechtigung für Radar auf Fähren: Durchführung der praktischen Prüfung	§ 41 Absatz 4 BinSchPersV	102
1056	besondere Berechtigung für Wasserstraßenabschnitte mit besonderen Risiken: Durchführung der Prüfung, je angebrochener 10 km-Streckenabschnitt	§ 42 Absatz 2 BinSchPersV § 13.03 RheinSchPersV	13
1057	besondere Berechtigung für Wasserstraßen mit maritimem Charakter: Durchführung der Prüfung	§ 43 Absatz 2 BinSchPersV § 13.04 Nummer 2 RheinSchPersV	130
<b>106</b>	<b>Erteilung von Schiffsführerzeugnissen und besonderen Berechtigungen</b>		
1061	Erst- oder Folgeausstellung als Karte	§§ 78, 79, 80, 81 Absatz 2, auch i.V.m. § 82 Absatz 2, § 130 Absatz 3 BinSchPersV § 12.07 RheinSchPersV	129
1062	Erst- oder Folgeausstellung im elektronischen Format	§§ 78, 79, 80, 81 Absatz 2 BinSchPersV § 12.07 RheinSchPersV	89
1063	Erteilung nach Tauglichkeitsverlängerung als Karte	§ 81 Absatz 3 und 4, auch i.V.m. § 82 Absatz 2 BinSchPersV	143
1064	Erteilung nach Tauglichkeitsverlängerung im elektronischen Format	§§ 81 Absatz 3 und 4 BinSchPersV	103
1065	Verlängerung einer bis zum 17.01.2022 ausgestellten Fahrerlaubnis der Klasse F und Ausstellung eines Bescheides über die Tauglichkeit	§ 126 Absatz 3 BinSchPersV	150
1066	Erteilung einer besonderen Berechtigung als Karte, falls diese Leistung nicht mit einer Leistung nach der Nummer 1061 oder 1063 verbunden ist	§ 79 Absatz 1 BinSchPersV § 13.01 Nummer 2 RheinSchPersV	129
1067	Erteilung oder Verlängerung eines Befähigungszeugnisses für Sachkundige für die Fahrgastschiffahrt (nur im elektronischen Format)	§ 85 Absatz 2, § 87 Absatz 2 BinSchPersV § 13.01 Nummer 2 RheinSchPersV	89
1068	Erteilung oder Verlängerung eines Befähigungszeugnisses für Sachkundige für Flüssiggas (nur im elektronischen Format)	§ 85 Absatz 1, § 87 Absatz 2 BinSchPersV	89

<b>107</b>	<b>Ausstellung eines Schifferdienstbuches oder Fahrtenheftes und Erteilung von Befähigungszeugnissen</b>		
1071	Erstausstellung und Ausgabe eines Folgebuches ohne Eintragung eines Befähigungszeugnisses	§§ 60, 84, 123 Absatz 5 und 6, § 129 Absatz 5 Satz 2 BinSchPersV § 5.01 Nummer 2 RheinSchPersV	104
1072	Erstausstellung eines Fahrtenheftes und Ausgabe eines Folgeheftes	§ 7 Nummer 1 RheinLotsO	66
1073	Validierung von Fahrzeiten ohne Eintragung eines Befähigungszeugnisses, je angefangene Seite	§ 27 BinSchPersV § 5.01 Nummer 3 RheinSchPersV § 7 Nummer 3 RheinLotsO	1,50 Mindestens aber 5
1074	Eintragung und Verlängerung eines Befähigungszeugnisses auf Einstiegsebene oder Betriebsebene oder des Maschinenpersonals	§§ 61, 62, 63 Absatz 2, §§ 64, 123 Absatz 5, § 129 Absatz 5 Satz 3 BinSchPersV § 3.02 Nummer 1 Buchstabe b RheinSchPersV	27
<b>108</b>	<b>Umtausch alter Befähigungszeugnisse; Erwerb eines Kleinschifferzeugnisses aufgrund Übergangsbestimmung</b>		
1081	Umtausch einer bis zum 17.01.2022 erteilten Fahrerlaubnis der Klassen A, B oder C oder eines Rheinpatentes in ein Unionspatent nach der BinSchPersV oder in ein Rheinpatent nach der RheinSchPersV - als Karte	§ 129 Absatz 1 und 2 BinSchPersV § 20.03 Nummer 2 RheinSchPersV	129
1082	Umtausch einer bis zum 17.01.2022 erteilten Fahrerlaubnis der Klassen A, B oder C oder eines Rheinpatentes in ein Unionspatent nach der BinSchPersV oder in ein Rheinpatent nach der RheinSchPersV - im elektronischen Format	§ 129 Absatz 1 und 2 BinSchPersV § 20.03 Nummer 2 RheinSchPersV	89
1083	Umtausch einer bis zum 17.01.2022 erteilten Fahrerlaubnis der Klasse D in ein Behörden-schifferzeugnis nach BinSchPersV oder in ein Behördenpatent nach RheinSchPersV	§ 129 Absatz 3 BinSchPersV	129
1084	Umtausch einer bis zum 17.01.2022 erteilten Fahrerlaubnis der Klasse E in ein Sportschifferzeugnis nach BinSchPersV oder in ein Sportpatent nach der RheinSchPersV	§ 129 Absatz 4 BinSchPersV	129
1085	Umtausch einer bis zum 17.01.2022 erteilten Fahrerlaubnis der Klasse F in ein Fährschifferzeugnis	§ 129 Absatz 5 Satz 1 BinSchPersV	129
1086	Umtausch eines bis zum 17.01.2022 nach der BinSchPatentV oder der Personalverordnung für den Rhein ausgegebenen Schifferdienstbuches in ein Schifferdienstbuch nach BinSchPersV oder RheinSchPersV	§§ 123 Absatz 5 und 6 BinSchPersV, § 20.01 Nummer 2 RheinSchPersV	104
1087	Umtausch eines bis zum 17.01.2022 erteilten Radarpatentes in eine besondere Berechtigung für Radar als Karte, falls diese Leistung nicht mit einer Leistung nach der Nummer 1081, 1083, 1085 verbunden ist	§ 131 Absatz 2 BinSchPersV § 20.09 RheinSchPersV	129
1088	Umtausch eines bis zum 17.01.2022 erteilten Radarpatentes in eine besondere Berechtigung für Radar im elektronischen Format,	§ 131 Absatz 2 BinSchPersV § 20.09 RheinSchPersV	89

	falls diese Leistung nicht mit einer Leistung nach der Nummer 1082 verbunden ist		
1089	Umtausch nach den Ziffern 1081 bis 1088, wenn ein Tauglichkeitsnachweis vorgelegt werden muss	§ 129 Absatz 7 Satz 2 BinSchPersV § 20.03 Nummer 2 Satz 5 RheinSchPersV	Zuzüglich 14 Euro
<b>109</b>	<b>Änderungen von nach Nummern 106 bis 108 erteilten Befähigungszeugnissen</b>		
1091	Anordnen des Beibringens eines Tauglichkeitsnachweises	§ 21 Absatz 2, auch i.V.m. § 22 Absatz 2 Satz 3, § 22 Absatz 4, auch i.V.m. Absatz 5 BinSchPersV § 8.01 Nummer 2 RheinSchPersV	112
1092	Nachträgliche Erteilung oder Löschung von Auflagen und medizinischen Beschränkungen als Karte	§ 21 Absatz 3 und 4, auch i.V.m. § 22 Absatz 2 BinSchPersV	150
1093	Nachträgliche Erteilung oder Löschung von Auflagen und medizinischen Beschränkungen im elektronischen Format	§ 21 Absatz 3 und 4, auch i.V.m. § 22 Absatz 2 Satz 3 BinSchPersV	110
1094	Aussetzung oder Entzug eines Befähigungszeugnisses	§§ 94 – 97 BinSchPersV §§ 8.01, 8.02 RheinSchPersV	238
<b>110</b>	<b>Zulassung von Lehrgängen</b>		
1101	Zulassung eines Basislehrgangs für Sachkundige für die Fahrgastschiffahrt	§ 56 BinSchPersV, § 16.05 RheinSchPersV	275-545
1102	Zulassung eines Auffrischungslehrgangs für Sachkundige für die Fahrgastschiffahrt	§ 56 BinSchPersV § 16.05 RheinSchPersV	275 - 545
1103	Zulassung eines Lehrgangs für Sachkundige für Flüssigerdgas	§ 56 § 15.04 RheinSchPersV	275 - 545
1104	Zulassung eines Lehrgangs grundlegende Sicherheitsausbildung	§ 53 i.V.m. Anlage 21 BinSchPersV	275-545
1105	Zulassung eines Lehrgangs Maschinenkundige	§ 54 i.V.m. Anlage 22 BinSchPersV	275-545
1106	Zulassung eines Lehrgangs atemschutzgerätrtragende Personen	§ 58 i.V.m. Anlage 23 BinSchPersV	275-545
<b>111</b>	<b>Zulassung von Simulatoren</b>		
1101	Zulassung eines Fahrsimulators	§ 89 i.V.m. Anlage 30 BinSchPersV	5531
1102	Zulassung eines Radarsimulators	§ 89 i.V.m. Anlage 30 BinSchPersV	2777

<b>112</b>	<b>Befreiung von Fahrerlaubnissen</b>		
1121	Erteilung einer Erlaubnis zum Führen von Fahrzeugen ohne Fahrerlaubnis, Zulassung einer Ausnahme	§ 14 BinSchPersV	112
<b>113</b>	<b>Zulassung von Ärzten</b>		
1131	Erteilung einer Zulassung	§ 24 Absatz 2 i.V.m. Anlage 6a BinSchPersV, § 4 Absatz 2 Rhein-SchPersEV	607 - 830
1132	Verlängerung einer Zulassung; Umwandlung einer Ermächtigung in eine Zulassung	§ 137 Absatz 2 i.V.m. § 24 Absatz 2 i.V.m. Anlage 6a BinSchPersV	373-467
<b>114</b>	<b>UKW-Sprechfunkzeugnisse</b>		
1141	Zulassung zu einer Prüfung	§ 7 Absatz 3 BinSchSprFunkV	14,85
1142	Prüfung	§ 9 Absatz 1, § 12 Absatz 2 BinSchSprFunkV	65,45
1143	Teilprüfung oder Wiederholung von 1 Teil / 2 Teilen	§ 9 Absatz 5, § 12 Absatz 2 BinSchSprFunkV	42,65 / 65,45
1144	Erteilung des UKW-Sprechfunkzeugnisses	§ 9 Absatz 4, § 10 BinSchSprFunkV	21,30
1145	Erteilung eines Sprechfunkzeugnisses durch FVT	§ 10 BinSchSprFunkV	31,20
1146	Umschreibung oder Ersatzausfertigung von Berufszeugnissen	§§ 10, 11 BinSchSprFunkV	41,10“.

3. Die Tabelle nach der Nummer 5 wird im Abschnitt 2 in Nummer 203 wie folgt gefasst:

„203	Andere Untersuchungen, Prüfungen und Zulassungen von Gleichwertigkeiten und Abweichungen	§ 3 Absatz 2 Nummer 1, § 10 Nummer 2 und 3, §§ 29, 30, 37 BinSchUO ES-TRIN Artikel 3.02, Artikel 6.09 Nummer 1, Artikel 10.01 Nummer 2, Artikel 11.08. Nr. 1, Artikel 20.19, Artikel 22.07 Nummer 1, Artikel 27.01	nach Zeitaufwand“.
------	--	--	--------------------

## Artikel 5

### Änderung der Binnenschifffahrtsstraßen-Ordnung

Die Binnenschifffahrtsstraßen-Ordnung (Anlage zu § 1 Absatz 1 der Verordnung zur Einführung der Binnenschifffahrtsstraßen-Ordnung vom 16. Dezember 2011) (BGBl. 2012 I S. 2, 1666), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 8. September 2022 (BGBl. I S. 1499) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1.01 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nummer 45 werden die Wörter „§§ 3.15 bis 3.23 der Schiffspersonalverordnung-Rhein“ durch die Wörter „§§ 19.02 bis 19.10 der Rheinschiffspersonalverordnung“ ersetzt.
  - b) Nummer 51 wird wie folgt gefasst:

„51. „Rheinschiffspersonalverordnung“:  
Anlage 1 zu Artikel Nummer 1 der Rheinschiffspersonaleinführungsverordnung vom [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieser Verordnung], Anlageband)) in der jeweils geltenden und anzuwendenden Fassung;“.
2. In § 21.24 Nummer 1 Satz 2 wird das Wort „Schiffspersonalverordnung-Rhein“ durch das Wort „Rheinschiffspersonalverordnung“ ersetzt.

## **Artikel 6**

### **Änderung der Binnenschiffsuntersuchungsordnung**

Die Binnenschiffsuntersuchungsordnung vom 21. September 2018 (BGBl. I S. 1398, 2032), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 5. Januar 2022 (BGBl. I S. 2) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe a wird das Wort "Schiffspersonalverordnung-Rhein" durch das Wort „Rheinschiffspersonalverordnung“ ersetzt.
2. § 2 Absatz 2 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Rheinschiffspersonalverordnung: Anlage 1 zu Artikel 1 Nummer 1 der Rheinschiffspersonaleinführungsverordnung vom [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieser Verordnung], Anlageband) in der jeweils geltenden und anzuwendenden Fassung“.
3. In § 1 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe a wird das Wort „Schiffspersonalverordnung-Rhein“ durch das Wort „Rheinschiffspersonalverordnung“ ersetzt.
4. In § 8 Absatz 3 Satzteil vor Nummer 1 wird das Wort „Schiffspersonalverordnung-Rhein“ durch das Wort „Rheinschiffspersonalverordnung“ ersetzt.

## **Artikel 7**

### **Änderung der Sportbootführerscheinverordnung**

Die Sportbootführerscheinverordnung vom 3. Mai 2017 (BGBl. I S. 1016, 4043), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 1. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2211) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Nummer 1 wird aufgehoben.

- b) Die bisherigen Nummern 2 und 3 werden die Nummern 1 und 2.
- c) In der neuen Nummer 1 wird das Wort „übrige“ gestrichen.
2. In § 2 Nummer 3 wird das Wort „Erholungszwecke“ durch das Wort **Freizeitwecke**“ ersetzt.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 2 Nummer 6 wird wie folgt gefasst:

„6. Fahrerlaubnisse oder Befähigungszeugnisse, die nach den Bestimmungen der Rheinschiffspersonalverordnung (Anlage 1 zu Artikel 1 Nummer 1 der Rheinschiffspersonaleinführungsverordnung vom [einsetzen: Datum und Fundstelle dieser Verordnung], Anlageband)) in der jeweils geltenden und anzuwendenden Fassung zum Führen von Fahrzeugen berechtigen,“.
  - b) Dem Absatz 4 wird folgende Nummer 6 angefügt:

„6. Sportbootführerschein mit dem Geltungsbereich Binnenschiffahrtsstraßen nach dieser Verordnung, auch wenn dieser eine Beschränkung der Fahrzeuglänge auf < 15 m auf dem Rhein enthält.“
4. § 5 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Nummer 1 wird aufgehoben.
    - bb) Die bisherigen Nummern 2 bis 5 werden die Nummern 1 bis 4.
    - cc) In der neuen Nummer 1 wird das Wort „übrige“ gestrichen.
  - b) Absatz 3 wird aufgehoben.
  - c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.
5. In § 6 Absatz 2 wird das Wort „niedergelassenen“ gestrichen.
6. Die Anhänge 1 und 2 zur Anlage 2 erhalten die aus dem Anhang 1 ersichtliche Fassung.
7. Die Anlage 9 erhält die aus dem Anhang 2 ersichtliche Fassung.

## **Artikel 8**

### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

### Anhang 1 (zu Artikel 7 Nummer 5)

### Anhang 1 zu Anlage 2

(zu § 7 Absatz 2 Nummer 4)

## Muster des ärztlichen Nachweises über das Ergebnis zur medizinischen Tauglichkeit eines Bewerbers/einer Bewerberin in der Sportbootschiffahrt

Seite 1 von 2

#### Ärztlicher Nachweis über das Ergebnis zur medizinischen Tauglichkeit eines Bewerbers/einer Bewerberin in der Sportbootschiffahrt

Name, Vorname des/der Untersuchten	
Geburtsdatum und -ort	Ausgewiesen durch Vorlage ..... (Personalausweis oder Reisepass oder anderes Identitätsdokument)

**Hinweis: Die Feststellung der medizinischen Tauglichkeit erfolgt anhand der Kriterien in Anlage 2 der Sportbootführerscheinverordnung (veröffentlicht unter [www.gesetze-im-internet.de](http://www.gesetze-im-internet.de) des Bundesministeriums für Justiz)**

Die untersuchte Person wurde hinsichtlich ihrer körperlichen Fähigkeiten mit folgendem Ergebnis untersucht:

Untauglich	<input type="checkbox"/>
Tauglich	<input type="checkbox"/>
Tauglichkeit befristet bis *	<input type="checkbox"/>
Tauglich mit einer oder mehrerer der folgenden Beschränkungen	<input type="checkbox"/>
01 Sehhilfe (Brille und/oder Kontaktlinsen) erforderlich	<input type="checkbox"/>
02 Hörhilfe erforderlich	<input type="checkbox"/>
03 Prothesen der Gliedmaßen erforderlich	<input type="checkbox"/>
04 Begleitperson erforderlich	<input type="checkbox"/>
05 Nur bei Tageslicht	<input type="checkbox"/>
07 Beschränkt auf einzelnes und/oder angepasstes Fahrzeug**	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>
08 Beschränkter Bereich**	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>
09 Sonstige, tauglichkeitsbezogene Auflage**	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>

Name, Anschrift/Stempel mit Anschrift/Telefon      Ort, Datum und Unterschrift des Arztes/der Ärztin

\* Nur anzuwenden, wenn dies in Teil 1 der Anlage 2 ausdrücklich vorgesehen oder dies in ähnlich gelagerten Fällen angebracht ist.

\*\* Bitte näher bezeichnende Auflage zu Code 09 in Druckbuchstaben in untenstehende Vorgabe eintragen und nicht über Zeilenlänge hinaus ausfüllen.



Name, Vorname des/der Untersuchten

**Angaben zur Sehteststelle**

Eine Bescheinigung einer anerkannten Sehteststelle mit der Bestätigung eines ausreichenden Sehvermögens hat vorgelegen.

Ja

Name der anerkannten Sehteststelle: \_\_\_\_\_

Anschrift der Sehteststelle: \_\_\_\_\_

Datum der Untersuchung: \_\_\_\_\_

**Nein, die Untersuchung erfolgte durch die Unterzeichnerin/den Unterzeichner**

**Angaben zum Hörgeräteakustikbetrieb**

Eine Bescheinigung des Hörgeräteakustikbetriebes mit der Bestätigung des ausreichenden Hörvermögens hat vorgelegen.

Ja

Name des Hörgeräteakustikbetriebes: \_\_\_\_\_

Anschrift des Hörgeräteakustikbetriebes: \_\_\_\_\_

Datum der Untersuchung: \_\_\_\_\_

**Nein, die Untersuchung erfolgte durch die Unterzeichnerin/den Unterzeichner**

Name, Anschrift/Stempel mit Anschrift/Telefon

Ort, Datum und Unterschrift des Arztes/der Ärztin

## Anhang 2 zu Anlage 2

(zu § 10 Absatz 1 Satz 2)

### Muster des ärztlichen Nachweises über das Ergebnis zur medizinischen Tauglichkeit eines Bewerbers/einer Bewerberin um die Funktion als Prüfer/Prüferin in der Sportbootschiffahrt

Seite 1 von 2

#### Ärztlicher Nachweis über das Ergebnis zur medizinischen Tauglichkeit eines Bewerbers/einer Bewerberin um die Funktion als Prüfer/Prüferin in der Sportbootschiffahrt

Name, Vorname des/der Untersuchten	
Geburtsdatum und -ort	Ausgewiesen durch Vorlage ..... (Personalausweis oder Reisepass oder anderes Identitätsdokument)

**Hinweis: Die Feststellung der medizinischen Tauglichkeit erfolgt anhand der Kriterien in Anlage 2 der Sportbootführerscheinverordnung (veröffentlicht unter [www.gesetze-im-internet.de](http://www.gesetze-im-internet.de) des Bundesministeriums für Justiz)**

Die untersuchte Person wurde hinsichtlich ihrer körperlichen Fähigkeiten mit folgendem Ergebnis untersucht:

Untauglich	<input type="checkbox"/>
Tauglich	<input type="checkbox"/>
Tauglichkeit befristet bis *	<input type="checkbox"/>
Tauglich mit einer oder mehrerer der folgenden Beschränkungen	<input type="checkbox"/>
01 Sehhilfe (Brille und/oder Kontaktlinsen) erforderlich	<input type="checkbox"/>
02 Hörhilfe erforderlich	<input type="checkbox"/>
03 Prothesen der Gliedmaßen erforderlich	<input type="checkbox"/>
09 Sonstige, tauglichkeitsbezogene Auflage**	<input type="checkbox"/>

Name, Anschrift/Stempel mit Anschrift/Telefon

Ort, Datum und Unterschrift des Arztes/der Ärztin

\* Nur anzuwenden, wenn dies in Teil 1 der Anlage 2 ausdrücklich vorgesehen oder dies in ähnlich gelagerten Fällen angebracht ist.

\*\* Bitte näher bezeichnende Auflage zu Code 09 in Druckbuchstaben in untenstehende Vorgabe eintragen und nicht über Zeilenlänge hinaus ausfüllen.

Name, Vorname des/der Untersuchten

**Angaben zur Sehteststelle**

Eine Bescheinigung einer anerkannten Sehteststelle mit der Bestätigung eines ausreichenden Sehvermögens hat vorgelegen.

Ja

Nein

Name der anerkannten Sehteststelle: \_\_\_\_\_

Anschrift der Sehteststelle: \_\_\_\_\_

Datum der Untersuchung: \_\_\_\_\_

**Nein, die Untersuchung erfolgte durch die Unterzeichnerin/den Unterzeichner**

**Angaben zum Hörgeräteakustikbetrieb**

Eine Bescheinigung des Hörgeräteakustikbetriebes mit der Bestätigung des ausreichenden Hörvermögens hat vorgelegen.

Ja

Nein

Name des Hörgeräteakustikbetriebes: \_\_\_\_\_

Anschrift des Hörgeräteakustikbetriebes: \_\_\_\_\_

Datum der Untersuchung: \_\_\_\_\_

**Nein, die Untersuchung erfolgte durch die Unterzeichnerin/den Unterzeichner**

Name, Anschrift/Stempel mit Anschrift/Telefon

Ort, Datum und Unterschrift des Arztes/der Ärztin

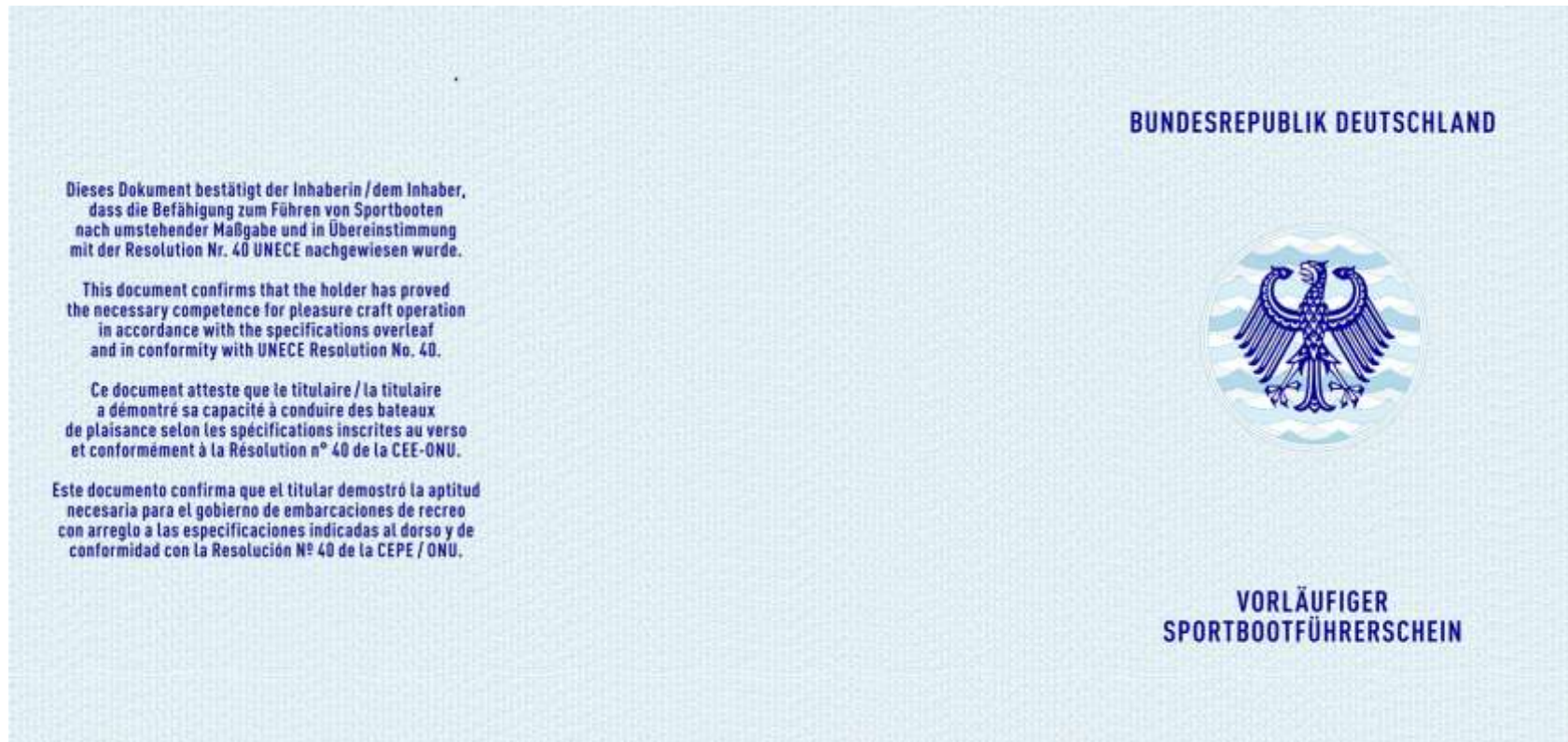
## **Anhang 2 (zu Artikel 7 Nummer 6)**

### **Anlage 9**


(zu § 8 Absatz 8 Satz 2)

## **Vorläufiger Sportbootführerschein**

(Außenseite)



(Innenseite)

Name	Nr. 000000 -V	Dieser vorläufige Führerschein ist gültig bis zum Erhalt des amtlichen Sportbootführerscheins, längstens bis 3 Monate nach seinem Ausstellungsdatum.
Vorname	Die Inhaberin / der Inhaber hat die Befähigung zum Führen eines Sportbootes für den Geltungsbereich	This provisional licence is valid until receipt of the official licence, but no longer than 3 months after the date of issue.
Geburtsdatum	<b>Binnenschifffahrtsstraßen / Inland waters*</b> für Sportboote von weniger als 20 Metern Länge mit Antriebsmaschine / Motorized craft * unter Segel / Sailing craft*	Ausstellungsort
Geburtsort	<b>Seeschifffahrtsstraßen / Coastal waters*</b> für Sportboote mit Antriebsmaschine / Motorized craft*	Ausstellungsdatum
Unterschrift der Inhaberin / des Inhabers	vor der zuständigen Stelle nachgewiesen.	
Gilt nur in Verbindung mit einem amtlichen Identitätsnachweis der Inhaberin / des Inhabers (Personalausweis / Reisepass).	* Nichtzutreffendes bitte streichen.	Ausgestellt durch / issued by (Stempel / Unterschrift des ausstellenden Verbands)
It is only valid in conjunction with an official proof of identity of the holder (identify card / passport).	KUNSTSTOFFVERBAND DEUTSCHLAND	

## **Begründung**

### **A. Allgemeiner Teil**

Die Zentralkommission für die Rheinschifffahrt (ZKR) hat am 8. November 2022 die neue Rheinschiffpersonalverordnung und am 25. November 2022 hieraus resultierenden Folgeänderungen an der Rheinschiffahrtspolizeiverordnung beschlossen. Beide Beschlüsse treten am 1. April 2023 in Kraft. Deutschland ist als ZKR-Mitglied zur nationalen Umsetzung der Beschlüsse verpflichtet.

Im März 2023 soll auch das derzeit im Gesetzgebungsverfahren befindliche „Zweite Gesetz zur Änderung schifffahrtsrechtlicher Vorschriften“ in Kraft treten, das Aufgaben überträgt und Ermächtigungsgrundlagen enthält, von denen rasch Gebrauch gemacht werden soll. Diese Aufgaben sollen durch Rechtsverordnung auch näher ausgestaltet werden.

Zudem erfordern sowohl die neue Rheinschiffpersonalverordnung als auch das Gesetz Folgeänderungen an verschiedenen Verordnungen. Unabhängig hiervon hat sich Überarbeitungsbedarf an der Binnenschiffpersonalverordnung insbesondere hinsichtlich der Vorgaben für das Führen von Fähren gezeigt.

### **I. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs**

Die Rheinschiffspersonaleinführungsverordnung wird neu erlassen, mit der die nun beschlossene Rheinschiffpersonalverordnung und die daraus resultierenden Änderungen im ZKR-Recht für Deutschland in Kraft gesetzt werden. Dadurch wird in erster Linie die bisherige Rheinschiffpersonalverordnung an die Richtlinie (EU) angepasst. Daneben bestimmt die neue Rheinschiffpersonalverordnung, dass auf dem Rhein künftig nationale Fahrerlaubnisse für Fahrzeuge unter 20 m Länge (bisher 15 m Länge) ausreichen. Sie übernimmt damit die in Deutschland bereits im Jahre 2017 angehobene Längengrenze zur Bestimmung, ob ein Sportbootführerschein ausreicht. Ein Sportpatent nach ZKR-Recht ist damit erst für Fahrzeuge ab 20 m Länge erforderlich. Die Angleichung bringt eine Erleichterung für die Sportschifffahrt, da künftig die ungehinderte Durchfahrt über den Rhein möglich wird, um zwischen Wassersportrevieren zu wechseln. Daneben bewirkt die Regelung im gewerblichen Bereich, dass für Fahrzeuge der genannten Länge sog. Kleinschifferzeugnisse ausreichen.

Als Folge der neuen Rheinschiffpersonalverordnung werden weitere Verordnungen angepasst: Die Verordnung zur Einführung der Rheinschiffahrtspolizeiverordnung, die Binnenschiffpersonalverordnung, die BMDV-Wasserstraßen und Schifffahrt Besondere Gebührenverordnung, die Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung, die Binnenschiffsuntersuchungsordnung sowie die Sportbootführerscheinverordnung.

Von den neuen Ermächtigungsgrundlagen im Binnenschiffahrtsaufgabengesetz wird Gebrauch gemacht, indem den Industrie- und Handelskammern die Durchführung bestimmter Prüfungen und der Berufsgenossenschaft Verkehr die Zulassung verschiedener Lehrgänge übertragen wird. Zugleich wird die durch das Binnenschiffahrtsaufgabengesetz auf die BG Verkehr übertragene Aufgabe der Zulassung von Ärzten für die Durchführung von Tauglichkeitsuntersuchungen näher ausgestaltet.

Die Verordnung trägt im Bereich Befähigungswesen in der Binnenschifffahrt durch die Übernahme der Rheinschiffpersonalverordnung der ZKR zu Harmonisierung des Rheinregimes mit dem EU-Rechtsrahmen bei, da die ZKR-Verordnung an die Vorgaben der Richtlinie (EU) 2017/2397 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen in der Binnenschifffahrt angepasst wurde. Für die europäische Binnenschifffahrt ergeben sich dadurch wegen

gegenseitiger Anerkennung aller besatzungsbezogener Dokumente die nötige Rechtssicherheit sowie erhebliche Vereinfachungen. Eine weitere Vereinfachung und Harmonisierung ergibt sich durch die Angleichung der Längengrenzen.

## **II. Alternativen**

Keine. Als ZKR-Mitglied ist Deutschland zur Umsetzung der ZKR-Beschlüsse völkerrechtlich verpflichtet. Die Folgeänderungen der Beschlüsse sind unausweichlich. Die Beibehaltung der Regelungen im Übrigen wäre möglich, aber nicht wünschenswert. Die Aufgabenübertragung beendet einen von allen Beteiligten als unbefriedigend empfundenen Zustand der Organleihe. Die Harmonisierung der Regelungen für Führerscheine für Sportboote ermöglicht den lange angestrebten Durchfluss der Sportschifffahrt zwischen Rhein und seinen Nebenarmen.

## **III. Regelungskompetenz**

Die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr zur Neuregelung der Rheinschiffspersonaleinführungsverordnung und zur Änderung der Binnenschiffspersonalverordnung sowie der binnenschifffahrtsspezifischen Verordnungen, zum Teil mit Einvernehmen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, ergibt sich überwiegend aus § 3 Absatz 1, 5 und 6 sowie aus § 3a und § 3 e des Binnenschifffahrtsgesetzes. Dabei sind bereits die Änderungen an den Ermächtigungsgrundlagen durch das derzeit im parlamentarischen Gesetzgebungsverfahren befindliche Zweite Gesetz zur Änderung schifffahrtsrechtlicher Bestimmungen berücksichtigt. Für die Änderungen der Besonderen Gebührenverordnung BMDV-Wasserstraßen und Schifffahrt ergibt sich die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr aus § 22 Abs. 4 S. 1 in Verbindung mit Abs. 1 S. 2 und 3 des Bundesgebührengesetzes.

## **IV. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen**

Der Verordnungsentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und den völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar. Der Verordnungsentwurf dient der Umsetzung zweier völkerrechtlicher Beschlüsse. Diese wiederum dienen in erster Linie der Harmonisierung des Rheinregimes mit den Vorgaben der Richtlinie (EU) 2017/2397 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen in der Binnenschifffahrt. Denn die neue Rheinschiffspersonalverordnung wurde vollständig an die genannte Richtlinie angepasst, mit Folgeänderungen in der Rheinschiffspolizeiverordnung.

## **V. Regelungsfolgen**

Der Entwurf führt zu ZKR- und EU-weit harmonisierten Vorschriften im Bereich des Befähigungswesens in der Binnenschifffahrt.

### **1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung**

Die Einführung der neuen Rheinschiffspersonalverordnung beendet den mit Ende der Umsetzungsfrist der Richtlinie (EU) 2017/2397 eingetretenen unklaren Rechtszustand für die Schifffahrt auf dem Rhein. Durch die Aufgabenübertragung auf BG Verkehr und Industrie- und Handelskammern werden nach Monaten der von den Beteiligten als unbefriedigend empfundenen Organleihe klare Verantwortlichkeiten geschaffen, indem die Genannten bestimmte Aufgaben übertragen bekommen.



Die Vereinheitlichung der Regelungen für die Sportschifffahrt führen zur Vereinfachung und Entbürokratisierung. Sie ermöglichen, dass Bürger ungehindert über den Rhein in attraktive Reviere wechseln können, was bisher durch zusätzlich erforderliche Fahrerlaubnisse erschwert wurde.

## **2. Nachhaltigkeitsaspekte**

Der Verordnungsentwurf steht im Einklang mit der Deutschen Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie – Weiterentwicklung 2021 (DNS). Die Indikatoren der DNS wurden geprüft. Betroffen sind die Bereiche SDG 4 Hochwertige Bildung (Indikator 4.1 Bildung), SDG 8 Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum (Indikator 8.5a Erwerbstätigenquote insgesamt (20 bis 64 Jahre), SDG 9 Industrie, Innovation und Infrastruktur (Indikator 9.1 Innovation) sowie SDG 11 Nachhaltige Städte und Gemeinden (Indikatoren 11.2 Mobilität und 11.2a Endenergieverbrauch im Güterverkehr), SDG 13 Maßnahmen zum Klimaschutz (Indikator 13.1a Treibhausgasemissionen) sowie unter den Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung Nr. 6 Bildung, Wissenschaft und Innovation als Treiber einer nachhaltigen Entwicklung nutzen).

Der Verordnungsentwurf hat Auswirkungen auf den Bereich Bildung. Es trägt dazu bei, dass Besatzungsmitglieder für ihre Arbeit an Bord qualifiziert werden, sei es durch Lehrgänge, durch Ausbildungen oder durch Prüfungen.

Das Regelungsvorhaben trägt in geringem Umfang zur Erreichung der Ziele im Bereich Erwerbstätigenquote insgesamt (20 bis 64 Jahre) (Indikator 8.5a) der DNS bei, indem es durch die neu eingeführte, systematische fachliche Qualifizierung von Besatzungsmitgliedern sowie den Einsatz von Simulatoren bei Prüfungen die Attraktivität einer Beschäftigung in der Binnenschifffahrt steigert.

Der Verordnungsentwurf hat in mehrerer Hinsicht Auswirkungen auf den Bereich "Innovation". So kommt bei der neu eingeführten praktischen Prüfung für Schiffsführer ebenso wie bei der praktischen Prüfung für die besondere Berechtigung Radar ein Simulator zum Einsatz. Bei technischen Neuerungen erlaubt eine Innovationsklausel Abweichungen von den Besatzungsvorschriften, was einen Anreiz setzt, innovative Entwicklungen in der Binnenschifffahrt zu verwenden. Und schließlich ermöglicht der Verordnungsentwurf, dass bei einigen Befähigungsnachweisen wie dem Unionspatent erstmals digitale Dokumente ausgegeben werden können.

Das Regelungsvorhaben trägt in geringem Maße zur Erreichung der Ziele im Bereich Endenergieverbrauch im Güterverkehr (Indikator 11.2a) sowie der Ziele im Bereich Treibhausgasemissionen (Indikator 13.a) der DNS bei, indem es vom Schiffsführer die Fähigkeit verlangt, die wirtschaftlichste und umweltfreundlichste Reiseroute zum Be- bzw. Entladeziel auszuwählen.

Die sachgerechten Vorgaben für die Besatzung von Fähren tragen entscheidend dazu bei, den Fährverkehr aufrecht zu erhalten und haben daher günstige Auswirkungen auf die Mobilität.

Schließlich trägt der Entwurf insgesamt dazu bei, Bildung und Innovation als Treiber einer nachhaltigen Entwicklung zu nutzen, indem es Qualifizierungen auf allen Ebenen der Besatzung schafft, digitale Innovationen verwendet (Simulator, digitale Zeugnisse) und durch eine Innovationsklausel zu weiteren ermuntert.

## **3. Auswirkungen auf mittelständische Unternehmen (KMU)**

Die Vorschriften des Entwurfs zu den Besatzungsvorschriften in der Rheinschiffspersonalverordnung richten sich an Selbstständige und Unternehmen. Hiervon dürfte ein großer Teil den KMU zuzurechnen sein. Die Besatzungsvorschriften übernehmen aber ganz

überwiegend die bisherigen Regelungen, so dass die KMU insgesamt nicht als belastet anzusehen sind.

#### **4. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Durch die Einführung einer neuen Verwaltungsleistung entstehen der Berufsgenossenschaft Verkehrswirtschaft Post-Logistik Telekommunikation voraussichtlich Personalkosten in Höhe von etwa 35 925 Euro. Diesen Ausgaben stehen Einnahmen der Berufsgenossenschaft durch Gebühren in derselben Höhe gegenüber.

Personalkosten wie Gebühren ergeben sich durch die neu eingeführte Regelung über die Erteilung von Zulassungen von Ärzten durch die Berufsgenossenschaft mit Einführung einer entsprechenden Gebühr (neue Nummer 1131 im Tabellenabschnitt 1 im Abschnitt 2 der Anlage zur BMDV-Wasserstraßen und Schifffahrt Besondere Gebührenverordnung). Dabei ist im Schnitt mit ca. 50 Fällen pro Jahr zu rechnen. Die Gebühren werden kostendeckend erhoben.

Die Haushaltsausgaben durch die Einführung der neuen Rheinschiffspersonalverordnung waren bereits im Rahmen der Verordnung zur Neuregelung befähigungsrechtlicher Vorschriften berücksichtigt worden. Denn die Ausgaben bezogen auf den Rhein ließen sich nicht von jenen für die übrigen Wasserstraßen trennen.

Ein Mehrbedarf wird finanziell und stellenmäßig im Haushaltsplan der Berufsgenossenschaft ausgeglichen.

#### **5. Erfüllungsaufwand**

##### Minderung des Erfüllungsaufwandes

Der Anwendungsbereich für nationale Fahrerlaubnisse wird durch die Einführung der neuen Rheinschiffspersonalverordnung auch auf dem Rhein auf Fahrzeuge bis 20 Meter ausgedehnt (bisher 15 m Länge), da künftig erst für das Führen von Fahrzeugen ab 20 m Länge ein Sportpatent mit entsprechender Streckenkunde gemäß der Rheinschiffspersonalverordnung erforderlich ist. Dies führt zu einer Reduzierung des Erfüllungsaufwandes, da die zeit- und kostenintensive sowie aufwendigere Prüfung zur Erteilung eines Sportpatentes entfällt, die für den Wechsel in andere Fahrtgebiete über den Rhein mit einem Fahrzeug über 15 m Länge bisher erforderlich war. Ist nach geltendem Recht der Besitz eines Sportpatentes mit Streckenkunde oder eine Hilfe durch Lotsen oder Skipper mit entsprechender Fahrerlaubnis erforderlich gewesen, können Bootseigner künftig mit der Fahrerlaubnis für Sportboote oder mit einem Kleinschifferzeugnis dieses eigenverantwortlich durchführen, was Erleichterungen für eine Vielzahl von Fällen bedeutet. Dieses führt zu einem erheblich geringeren Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger.

Allerdings ist die bisherige jährliche Fallzahl an neu ausgestellten Sportpatenten für das Führen von Fahrzeugen zwischen 15 und 20 m Länge und somit auch die zu erwartende Einsparung schwer messbar und in Zahlen auszudrücken. Insbesondere dürften die im Vergleich zum Sportbootführerschein hohen Anforderungen, die für das Sportpatent sowie für die notwendige Streckenkunde gelten, viele Interessenten bereits zu einem Verzicht auf den Erwerb dieses Patent und stattdessen die Inanspruchnahme Dritter bewegt haben. Zum anderen hat die außerhalb des Rheins bereits 2017 erfolgte Anhebung der Längenbegrenzung für Fahrzeuge von 15 auf 20 Meter potentielle Bewerber abwarten lassen, zumal eine Anpassung auf dem Rhein in Aussicht gestellt wurde.

Die Prüfungsstatistiken der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt (GDWS) als zuständige Behörde sind nicht nach den unterschiedlichen Patentarten der Rheinschiffspersonalverordnung aufgeschlüsselt, erlauben daher keine Rückschlüsse auf die Anzahl der abgelegten Prüfungen für das Sportpatent. Nach Schätzungen der GDWS haben bis

2017 etwa 50 Bewerber jährlich ein Sportpatent erworben. Das wird als Grundlage für die weiteren Berechnungen genommen.

Was die Streckenkunde angeht, so sind die Kosten für eine entsprechende Prüfung (besondere Berechtigung für Wasserstraßen mit besonderen Risiken) abhängig vom angestrebten Streckenabschnitt; die BMDV-Wasserstraßen und Schifffahrt Besondere Gebührenverordnung legt 13 Euro pro 10 km fest. Aus der Statistik lassen sich hierzu keine Zahlen ableiten, es kann aber angenommen werden, dass bei der Patentprüfung ein Streckenkundenachweis über mindestens 100 km Strecke erworben wird.

Es ist zu erwähnen, dass der Zeitaufwand und die Kosten für Kurse oder dem sonstigen Aneignen des theoretischen und praktischen Wissens nicht Teil des Erfüllungsaufwandes sind. Die Teilnahme an einem Kurs oder das Absolvieren bestimmter Fahrstunden ist nicht gesetzlich vorgeschrieben und liegt daher im Ermessen des Führerscheinanwärters. Somit entfallen diese Zeiten und Kosten für einen Vergleich. Außerdem ist zu erwähnen, dass Gebühren nicht Bestandteil des Erfüllungsaufwandes sind.

In Tabelle 2 wird der Kostenvergleich aufgeführt. Der Zeitaufwand für den Prüfungsantrag kann als gleich angesehen werden. Unterschiede gibt es im Zeitaufwand bei der Beschaffung des ärztlichen Attestes, das nur von einem zugelassenen Arzt (im Regelfall Arbeitsmediziner) bestätigt werden darf, sowie der theoretischen und praktischen Prüfung. Zudem ist für das Sportpatent ein Führungszeugnis zu beantragen und im Regelfall eine besondere Berechtigung für Wasserstraßen mit besonderen Risiken. Daraus ergibt sich in der Summe ein Zeitunterschied von 220 Minuten pro Fahrerlaubnis, die zukünftig entfallen wird.

Der Erwerb des Sportpatentes ist mit 834 Euro wesentlich teurer als der Sportbootführerschein-Binnen mit 145,55 Euro insgesamt. Ein Großteil des Betrages entfällt jedoch auf die Gebühren. Die künftige Einsparung dieser Kosten wird nachstehend unter „6. Weitere Kosten“ berücksichtigt. Der verbleibende Kostenunterschied nach Abzug der Gebühren ergibt sich durch die Beantragung für das ärztliche Attest und der Beantragung eines Führungszeugnisses beim Sportpatent und beträgt pro Fall 162 Euro als Ersparnis für Bürgerinnen und Bürger.

Aus den genannten Faktoren ergibt sich eine Minderung beim jährlichen Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger von insgesamt 11 000 Minuten (Entlastung/220x50) und eine Kostenentlastung von 6 300 €.

Tabelle 2: Vergleich des Aufwandes zwischen Sportbootführerschein mit dem Geltungsbereich Binnenschifffahrtsstraßen Sportbootführerschein mit dem Geltungsbereich Binnenschifffahrtsstraßen und Sportpatent

	Sportbootführerschein mit dem Geltungsbereich Binnenschifffahrtsstraßen	Sportpatent	Differenz
<b>Zeitaufwand</b>			
Antrag stellen	15 Minuten <sup>1)</sup>	15 Minuten	0
Unterlagen: ärztliches Attest	16 Minuten	80 Minuten	- 64 Minuten
Führungszeugnis beantragen	0 Minuten	6 Minuten <sup>2)</sup>	- 6 Minuten

1) Angaben aus der Ex-ante-Schätzung zur Zweiten Verordnung zur Änderung sportbootrechtlicher Vorschriften im See- und Binnenbereich.

2) Zeitaufwand der Informationspflicht 2014042512364801 „Antrag auf einfaches Führungszeugnis“, § 30 Abs. 1, BZRG; Quelle: www.destatis.de/webskm

Theoretische Prüfung	60 Minuten	120 Minuten <sup>3)</sup>	- 60 Minuten
Praktische Prüfung	30 Minuten	120 Minuten <sup>4)</sup>	- 90 Minuten
<b>Summe Zeitaufwand in Minuten</b>	<b>121 Minuten</b>	<b>341 Minuten</b>	<b>- 220 Minuten</b>
<b>Kosten</b>			
Ärztliches Attest	20,00 €	180,00 €	- 160,00 €
Zulassung <sup>5)</sup>	21,85 € <sup>6)</sup>	82,00 € <sup>6)</sup>	- 52,15 €
Theoretische Prüfung	34,85 €	84,00 € <sup>7)</sup>	- 49,15 €
Praktische Prüfung	37,65 €	160,00 €	- 122,35 €
Besondere Berechtigung (Strecke 100 km) (Zulassungs- und Prüfungsgebühr)	0,00 €	193,00 €	- 193,00 €
Porto für Antrag	4 €	6 €	- 2 €
Ausstellung des Ausweises	27,20 €	Bis 129,00 €	- 101,80 €
<b>Summe Kosten</b>	<b>145,55 €</b>	<b>Bis 834,00 €</b>	<b>- 688,45 €</b>

### Entstehender Erfüllungsaufwand

Für die Verwaltung entsteht bei der Berufsgenossenschaft Verkehrswirtschaft Post-Logistik Telekommunikation ein Erfüllungsaufwand durch die neu eingeführte Regelung über die Zulassung von Ärzten. Bei durchschnittlichen Personalkosten, verteilt auf eine Person des höheren Dienstes mit 345 Minuten/ Schnitt bei 65,40 Euro Lohnkosten und eine Person des gehobenen Dienstes mit 150 Minuten bei 43,40 Euro Lohnkosten ergeben sich pro Fall 376 Euro. Bei ca. 50 Fällen pro Jahr ergeben sich 18 800 Euro Personalaufwand jährlich.

Der Erfüllungsaufwand durch die Einführung der neuen Rheinschiffpersonalverordnung war bereits im Rahmen der Verordnung zur Neuregelung befähigungsrechtlicher Vorschriften berücksichtigt worden. Denn der Erfüllungsaufwand bezogen auf den Rhein ließ sich nicht von jenem für die übrigen Wasserstraßen trennen.

## **6. Weitere Kosten**

### Einsparungen

Durch die Ausdehnung des Anwendungsbereichs von nationalen Fahrerlaubnissen auf Sportboote von weniger als 20 m Länge auf dem Rhein kommt es zu einer Einsparung von Gebühren. Für das Sportpatent fallen Gebühren in Höhe von 834 Euro an, für den Sportbootführerschein Gebühren in Höhe von 145,55 Euro. Bei der Annahme, dass künftig von jährlich 50 neuen Sportpatenten 48 wegfallen und 48 Sportbootführerscheine für den Geltungsbereich Binnenschiffahrtsstraße hinzukommen, kommt es zu einer Einsparung von jährlich 688,45 Euro pro Fall, insgesamt 33 000 Euro.

<sup>3)</sup> Angaben aus Ex-ante-Schätzung zur Verordnung zur Neuregelung befähigungsrechtlicher Vorschriften in der Binnenschiffahrt mit Bezug auf das Sportschifferzeugnis.

<sup>4)</sup> Angabe der GDWS.

<sup>5)</sup> Diese Kosten sind Gebühren und daher nicht Bestandteil des Erfüllungsaufwandes.

<sup>6)</sup> Gebührenangabe aus der BMDV-Wasserstraßen und Schifffahrt Besondere Gebührenverordnung.

<sup>7)</sup> 2 Euro mehr an Portokosten als beim Sportbootführerschein mit dem Geltungsbereich Binnenschiffahrtsstraßen aufgrund der Beantragung des Führungszeugnisses beim Antrag auf Zulassung zum Sportpatent.

Zu erwähnen ist, dass auch eine weitere Regelung, nämlich die Ausdehnung des Anwendungsbereichs für das erlaubnisfreie Führen von Sportfahrzeugen von 3,68 kW (5 PS) auf 11,03 kW (15 PS) (bei Elektromotoren auf 7,5 kW) auf dem Rhein, ebenfalls zu einer Einsparung von Gebühren führen könnte. Potentiell könnten Führerscheinbewerber auf eine Fahrerlaubnis auf dem Rhein verzichten, wenn die Antriebsmaschine nicht mehr als 11,03 kW beträgt. Ausgehend von 20.000 Neuerwerbungen für den Geltungsbereich Binnenschifffahrt pro Jahr könnte bei den Kosten von 145,55 Euro pro Sportbootführerschein eine Summe von rund 3 Mio. Euro Entlastungspotential verzeichnet werden.

#### Neu entstehende Kosten

Durch die neu eingeführte Regelung über die Erteilung von Zulassungen von Ärzten durch die BG Verkehr mit Einführung einer entsprechenden Gebühr entstehen der Wirtschaft Mehrkosten in Höhe von ca. 35 925 Euro im Jahr.

Sonstige Kosten für die Wirtschaft, insbesondere für mittelständische Unternehmen, entstehen nicht. Das Vorhaben hat keine Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau.

### **7. Weitere Regelungsfolgen**

Das Vorhaben hat keine Auswirkungen für Verbraucherinnen und Verbraucher. Die Wahrung und Förderung gleichwertiger Lebensverhältnisse wird nicht berührt. Ebenso fehlen gleichstellungspolitische und demografische Auswirkungen.

## **VI. Befristung; Evaluierung**

Eine Befristung kommt nicht in Betracht. Dies gilt, soweit es um die Umsetzung völkerrechtliche Beschlüsse geht, da diese selbst nicht befristet sind. In Hinblick auf die Aufgabenübertragung ist eine Befristung nicht sinnvoll, da die Aufgaben zur allseitigen Planungssicherheit endgültig übertragen werden sollen. Eine Evaluierung ist daher ebenfalls nicht erforderlich.

## **B. Besonderer Teil**

### **Zu Artikel 1 (Verordnung zur Einführung der Rheinschiffpersonalverordnung)**

#### **Zu § 1 (Inkraftsetzung)**

§ 1 setzt zum einen den Beschluss der ZKR über die neue Rheinschiffpersonalverordnung in Kraft, zum anderen den ZKR-Beschluss über die daraus resultierenden Anpassungen in der Rheinschiffspolizeiverordnung.

#### **Zu § 2 (Anwendung der Binnenschiffpersonalverordnung)**

§ 2 soll sicherstellen, dass Lücken sowohl im Rheinrecht als auch in der Einführungsverordnung selbst dadurch geschlossen werden, indem ein Gleichklang mit den nationalen Vorschriften herbeigeführt wird.

#### **Zu § 3 (Ausnahmen von der Patentpflicht)**

§ 3 macht von der Möglichkeit des § 11.01 Nr. 4 Gebrauch, das Führen bestimmter Fahrzeuge ohne ein ZKR-Befähigungszeugnis zu ermöglichen. Ob für die in § 11.01 Nr. 4 genannten Fahrzeuge ein Befähigungszeugnis erforderlich ist, richtet sich daher allein nach den einschlägigen nationalen Vorschriften, nämlich der Binnenschiffpersonalverordnung und der Sportbootführerscheinverordnung, siehe Satz 2. Da in der Bezugsnorm unter

Buchstabe c die Längenbegrenzung von 15 m auf 20 m und die Antriebskraft von 3.68 (5 PS) auf 11.03 kW (15 PS) angehoben wurde, für die auch national kein Führerschein vorgeschrieben ist, bedeutet das eine Erweiterung der Führerscheinfreiheit auf größere und stärkere Fahrzeuge.

#### **Zu § 4 (Zuständige Behörden)**

§ 4 regelt, welche Behörde in Deutschland gemeint ist, wenn die Rheinschiffpersonalverordnung von „zuständiger Behörde“ spricht.

#### **Zu Absatz 1**

Absatz 1 übernimmt die bisherige Regelung des Art. 3 Abs. 1.

#### **Zu Absatz 2**

Absatz 2 regelt die Zuständigkeitszuweisung an die GDWS als Grundsatz.

#### **Zu Absatz 3**

Absatz 3 übernimmt mit Anpassungen an die neue Nummerierung und Bezeichnung die bisherige Regelung des Art. 3 Abs. 2.

#### **Zu Absatz 4**

Absatz 4 ist Folge dessen, dass die WSÄ auch für die Erteilung der Befähigungszeugnisse auf Einstiegs- und Betriebsebene zuständig sind.

#### **Zu Absatz 5**

Absatz 5 übernimmt die Regelung aus der Binnenschiffpersonalverordnung.

#### **Zu Absatz 6**

Absatz 6 übernimmt die Regelung aus der Binnenschiffpersonalverordnung.

#### **Zu Absatz 7**

Absatz 7 übernimmt die Regelung aus der Binnenschiffpersonalverordnung, überträgt also auf Grundlage des neuen § 3a Abs. 2 S. 1 Nr. 1 BinSchAufgG die Aufgaben, Prüfungen auf der Betriebsebene abzunehmen, auf die Industrie- und Handelskammern. Durch den Bezug auf § 71 Abs. 2 BBiG soll die nötige Präzisierung herbeigeführt werden bei gleichzeitiger Erzielung der von den Beteiligten gewünschten Offenheit, dass auch andere Kammern als die bisher tätigen IHK Duisburg und IHK Magdeburg die Prüfung abnehmen können. Die weiteren, in der entsprechenden Vorschrift der Binnenschiffpersonalverordnung enthaltenen Regelungen über Satzungsrecht und Gebühren gelten wegen § 4 entsprechend.

#### **Zu Absatz 8**

Absatz 8 ist Kehrseite dessen, dass die WSÄ auch für die Erteilung der Befähigungszeugnisse auf Einstiegs- und Betriebsebene zuständig sind.

#### **Zu Absatz 9**

Absatz 9 übernimmt die Regelung aus der Binnenschiffpersonalverordnung.

### **Zu Absatz 10**

Absatz 10 dient dazu, dass neben der GDWS auch WSÄ der ausstellenden Behörde Tatsachen mitteilen können, die einen Entzug rechtfertigen können.

### **Zu Absatz 11**

Absatz 11 übernimmt die Regelung aus der Binnenschiffspersonalverordnung.

### **Zu Absatz 12**

Absatz 12 ist Kehrseite dessen, dass die WSP-Schule bis zum genannten Stichtag die Radarpatente erteilte.

### **Zu Absatz 13**

Absatz 13 ändert die bisherige Regelung, wonach der Lehrgangsanbieter selbst das Zeugnis ausstellte.

### **Zu Absatz 14**

Absatz 14 ändert die bisherige Regelung, wonach neben der GDWS auch der Lehrgangsanbieter die Zeugnisse ausstellen konnte.

### **Zu Absatz 15**

Absatz 15 übernimmt die Regelung aus der Binnenschiffspersonalverordnung.

### **Zu Absatz 16**

Absatz 16 übernimmt die Regelung aus der Binnenschiffspersonalverordnung.

### **Zu Absatz 17**

Absatz 17 übernimmt die Regelung aus der Binnenschiffspersonalverordnung.

### **Zu Absatz 18**

Absatz 18 übernimmt die Regelung aus der Binnenschiffspersonalverordnung.

## **Zu § 5 (Zuständigkeit für die Durchführung von Tauglichkeitsuntersuchungen)**

### **Zu Absatz 1**

§ 5 Abs. 1 übernimmt die Vorgaben aus der Binnenschiffspersonalverordnung. Ziel ist es, ein hohes Niveau der Untersuchungen zu gewährleisten, indem ein einheitliches Zulassungsverfahren für alle untersuchenden Ärzte etabliert wird. Für das Zulassungsverfahren gelten wegen § 4 die Vorgaben der Binnenschiffspersonalverordnung, d. h. nach § 24 Abs. 2 i.V.m. Anlage 6a der Binnenschiffspersonalverordnung.

### **Zu Absatz 2**

Die enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit der ZKR-Staaten rechtfertigt es, wie bisher auch die Tauglichkeitsnachweise anderer ZKR-Staaten anzuerkennen.

## **Zu § 6 (Befähigungszeugnisse)**

### **Zu Absatz 1**

§ 6 Abs. 1 dient der Klarstellung, dass für Fahrzeuge unter 20 m Länge ein amtlicher Berechtigungsschein ausreicht, wenn es sich um Fahrzeuge der in § 13 BinSchPersV genannten Einrichtungen wie der Wasserschutzpolizei handelt. Diese Klarstellung wird vorsorglich eingefügt, insbesondere wegen des möglicherweise irreführende Begriffes „Befähigungszeugnis“ in § 11.01 Nr. 3, aber auch in Hinblick auf Absatz 2 Satz 1 und 2.

### **Zu Absatz 2**

§ 6 Abs. 2 übernimmt den § 11 Abs. 5 BinSchPersV und soll es ermöglichen, dass insbesondere die Wasserschutzpolizeien die Prüfung für ihre Beschäftigten durchführen können. Dabei wurde, wie nun in Artikel 3 dieser Änderungsverordnung für § 11 Abs. 5 BinSchPersV für den parallelen Fall des Behördenschifferzeugnisses, ein zweiter Satz angefügt zur Regelung, wer darüber entscheidet, ob die genannten Befähigungszeugnisse tatsächlich dem Behördenpatent entsprechen. Diese Ergänzung soll Rechtsunsicherheiten vorbeugen und einheitliche Anforderungen an die Befähigung der betreffenden Person sicherstellen. Durch den letzten, dritten Satz wird vorsorglich klargestellt, dass diese Regelungen nicht für den amtlichen Berechtigungsschein gelten. Das bedeutet, dass an ihn weder die Anforderungen der Sätze 1 und 2 gestellt werden noch dass er einem Behördenpatent entspricht.

### **Zu Absatz 3**

§ 6 Abs. 3 übernimmt den § 16 Abs. 4 BinSchPersV und dient der Verfahrensvereinfachung, indem in den genannten Fällen nicht eigens eine besondere Berechtigung ausgestellt werden muss.

### **Zu Absatz 4**

§ 6 Abs. 4 übernimmt zur Vereinheitlichung den § 85 Abs. 1 S. 2 BinSchPersV, dient also ebenfalls der Vereinfachung der Verfahrensabläufe, indem man sich auf die Ausgabe der modernen, digitalen Variante beschränkt.

### **Zu Absatz 5**

§ 6 Abs. 5 übernimmt zur Vereinheitlichung den § 17 Abs. 5 BinSchPersV, der zur Vereinfachung auf einen behördlichen Nachweis verzichtet.

## **Zu § 7 (Ausbildungsprogramme, Lehrgänge, Prüfungen )**

### **Zu Absatz 1**

§ 7 Abs. 1 weitet das Ausbildungsprogramm auch auf das Weiterbildungsprogramm aus, das keine duale Berufsausbildung darstellt. Damit wird ein Gleichklang zwischen Rheinrecht und nationalem Recht erreicht.

### **Zu Absatz 2 bis 5**

§ 7 Abs. 2 bis 5 dienen der Klarstellung, welche nach nationalem Recht zugelassene Aus- und Weiterbildungsprogramme den in der Rheinschiffpersonalverordnung verlangten Ausbildungsprogrammen entsprechen. Ziel ist ein Gleichklang zwischen Rheinrecht und nationalem Recht.



### **Zu Absatz 6**

§ 7 Abs. 6 bezieht auch das durch Rechtsverordnung zugelassene Ausbildungsprogramm in die Lehrgänge mit ein, um einen Gleichklang zwischen Rheinrecht und nationalem Recht herbeizuführen. Wie nach § 85 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 b) BinSchPersV ist eine Ausbildung zum Binnenschiffer mit Schwerpunkt Personenschiffahrt einem Basislehrgang gleichgestellt.

### **Zu Absatz 7**

§ 7 Abs. 7 nutzt den Spielraum der neuen Rheinschiffpersonalverordnung, die für die Art der Prüfung keine Vorgaben macht. Um vorübergehend, wie bisher, eine mündliche Prüfung ohne Multiple Choice zu ermöglichen und um Änderungsbedarf an § 7 Abs. 7 zu vermeiden, sobald eine schriftliche Multiple Choice-Prüfung angeboten wird, verweist der zweite Halbsatz auf die Prüfungsordnung der GDWS.

### **Zu § 8 (Pflichten der Eigentümer, Ausrüster, Schiffsführer und Besatzungsmitglieder)**

§ 8 übernimmt weitgehend die Regelung des Art. 5 der geltenden Rheinschiffspersonaleinführungsverordnung unter Anpassung an die geänderten Vorschriften der Rheinschiffspersonalverordnung. Verzichtet wird auf die allgemeine Pflicht für die Besatzungsmitglieder, ihre Befähigung nachzuweisen, da sich diese Pflicht bereits aus dem Polizeirecht, genauer aus § 3.02 Nr. 1 RheinSchPersV, ergibt und hier eine Bewehrung als Ordnungswidrigkeit nicht vorgesehen ist. Denn das Ziel, die Befähigungszeugnisse kontrollieren zu können, wird bereits dadurch erreicht, dass eine Aushändigungspflicht über § 1.10 i.V.m. Nummer 2.1.2 der Anlage 13 RheinSchPV besteht, verstärkt durch eine Bewehrung als Ordnungswidrigkeit in Art. 4 Abs. 4 Nr. 7 RheinSchPEV. Wegen der besonderen Sicherheitsrelevanz bei der Tätigkeit auf LNG-Fahrzeugen wird eine Nachweispflicht mit entsprechender Bewehrung als Ordnungswidrigkeit hingegen beibehalten.

### **Zu Absatz 1**

§ 8 Abs. 1 übernimmt Art. 5 Abs. 1 mit Ausnahme von Nr. 2.

### **Zu Absatz 2**

§ 8 Abs. 2 übernimmt Art. 5 Abs. 2.

### **Zu Absatz 3**

§ 8 Abs. 3 übernimmt Art. 5 Abs. 3.

### **Zu Absatz 4**

§ 8 Abs. 4 übernimmt Art. 5 Abs. 4.

### **Zu Absatz 5**

§ 8 Abs. 5 übernimmt Art. 5 Abs. 5.

### **Zu Absatz 6**

§ 8 Abs. 6 übernimmt Art. 5 Abs. 6.

### **Zu Absatz 7**

§ 8 Abs. 7 übernimmt Art. 5 Abs. 7.

### **Zu Absatz 8**

§ 8 Abs. 8 übernimmt Art. 5 Abs. 8.

### **Zu § 9 (Ordnungswidrigkeiten)**

§ 9 übernimmt unter Anpassung an die neue Rheinschiffspersonalverordnung und an die teils geänderten Pflichten aus § 8 die Ordnungswidrigkeitenvorschrift des Art. 6. Dabei werden Regelungen verschlankt, indem Formulierungen der Bezugsvorschrift nicht wiederholt werden. Zudem wird nicht mehr nach den unterschiedlichen Handelnden unterschieden, da sich das aus der jeweiligen Bezugsnorm ergibt.

### **Zu § 10 (Übergangsbestimmungen für Tauglichkeitsuntersuchungen)**

§ 10 übernimmt zur Vereinheitlichung den geänderten § 137 BinSchPersV.

### **Zu § 11 (Übergangsbestimmung für Befähigungszeugnisse auf Grund von Prüfungen nach Landesrecht zuständiger Behörden)**

§ 11 ist eine Folge von § 6 Abs. 2 S. 2, wonach es einer Feststellung des BMDV bedarf zur Frage, ob die Prüfung für das Befähigungszeugnis des Landes mit der Prüfung für das Behördenpatent vergleichbar ist. Die Vorschrift soll eine Übergangsfrist schaffen, damit es den Landesbehörden vorübergehend ermöglicht wird, ihre Prüfungen wie bisher durchzuführen.

### **Zu § 12 (Umtausch von Schifferdienstbüchern)**

§ 12 schließt eine Lücke, da in der Rheinschiffspersonalverordnung versehentlich keine dem Art. 38 Abs. 3 Unterabsatz 2 und 3 der Richtlinie (EU) 2017/2397 entsprechende Übergangsbestimmung aufgenommen worden ist. Außerhalb des Rheins ist das in § 124 Abs. 2 und 3 BinSchPersV geregelt.

### **Zu § 13 (Nichtanwendung von Vorschriften)**

§ 13 soll bewirken, dass die bisherige Schiffspersonalverordnung-Rhein nicht mehr angewendet wird. Die Regelung wird an dieser Stelle getroffen, da Regelungsreste einer Stammverordnung zu vermeiden sind.

### **Zu Artikel 2 (Änderung der Verordnung zur Einführung der Rheinschiffahrtspolizeiverordnung)**

#### **Zu Nummer 1**

Mit Nummer 1 wird die bisher in Artikel 4 Absatz 5 Nummer 2a bewehrte Aufbewahrungspflicht des Eigentümers hinsichtlich bestimmter Schiffspapiere neu normiert, da die Verpflichtung nur den Eigentümer, nicht aber den Ausrüster trifft.

#### **Zu Nummer 2**

##### **Zu Buchstabe a**

Mit Buchstabe a wird eine Bußgeldbewehrung präzisiert. Die entsprechende verwaltungsrechtliche Vorschrift umfasst nicht den gesamten § 1.09 Nummer 5 der Rheinschiffahrtspolizeiverordnung, sondern nur dessen Satz 1.

##### **Zu Buchstabe b**

Mit Buchstabe b wird eine neue Bußgeldbewehrung in die Rheinschiffahrtspolizeiverordnung aufgenommen. Sie bezieht sich auf den Satz 2 des § 1.09 Nummer 5 der

Rheinschiffahrtspolizeiverordnung, der die Anwesenheit einer zweiten Person auf einem schnellen Schiff vorschreibt, die über die einschlägigen Befähigungsnachweise verfügt.

### **Zu Buchstabe c**

Buchstabe c passt eine Bußgeldbewehrung an die Einführung der Rheinschiffspersonalverordnung an. Dabei wird die Bewehrung auf die jetzt gängigen Formulierungen aus dem Nebenstrafrecht umgestellt.

### **Zu Nummer 3**

Art. 4 Abs. 5 wird angepasst, da eine Bewehrung nur teilweise möglich ist. Denn § 1.10 Nummer 1 Satz 1 trifft lediglich eine Feststellung bzw. beschreibt einen Zustand („hat sich an Bord zu befinden“). Ähnliches gilt für § 1.10a Nummer 2 Satz 1 Halbsatz 2 („müssen verfügbar sein“).

### **Zu Buchstabe a**

Buchstabe a hebt die Bußgeldbewehrungen in Artikel 4 Absatz 6 Nummer 2 und 2a auf.

In Nummer 2 werden Sorgfaltspflichten bewehrt. Eine Sorgfaltspflicht ist jedoch verwaltungsrechtlich weder in § 1.10 noch in § 1.10a Rheinschiffahrtspolizeiverordnung normiert.

In Nummer 2a wird die Aufbewahrungspflicht des Eigentümers hinsichtlich bestimmter Schiffspapiere bewehrt. Die in Artikel 4 Absatz 5 normierten Bußgeldbewehrungen richten sich sowohl an den Eigentümer als auch an den Ausrüster. Die der Bewehrung zugrunde liegende verwaltungsrechtliche Vorschrift des § 1.10a Nummer 1 Satz 5 Rheinschiffahrtspolizeiverordnung verpflichtet aber lediglich den Eigentümer. Daher wird die Bewehrung in Artikel 4 Absatz 2 neu ausgebracht.

### **Zu Buchstabe b**

Buchstabe b führt eine Bewehrung hinsichtlich der Inbetriebnahme eines Fahrzeugs unter Mitführung einer bestimmten Bescheinigung ein.

## **Zu Artikel 3 (Änderung der Binnenschiffspersonalverordnung)**

### **Zu Nummer 1**

Die Inhaltsübersicht wird an die Änderungen und Ergänzungen bei den Überschriften und Anlagen angepasst.

### **Zu Nummer 2**

Die Änderung in § 1 Abs. 2 Nr. 1 dient der Anpassung an die neue Rheinschiffspersonalverordnung. Mit ihrem Inkrafttreten kann die für den Übergang angeordnete, teilweise Anwendung der BinSchPersV auf den Rhein beendet werden.

### **Zu Nummer 3**

Die Änderungen in § 2 Nummer 33, 49 und 61 dienen der Anpassung an die neue Rheinschiffspersonalverordnung.

### **Zu Buchstabe b**

### **Zu Buchstabe c**

### **Zu Nummer 4**

Die Änderung in § 9 Abs. 2 dient mit der neuen Nr. 2 der Anpassung an die neue Rheinschiffpersonalverordnung. Es muss klargestellt werden, dass nun auch Rheinbefähigungszeugnisse gleichrangig neben dem Unionsbefähigungszeugnis stehen. Zugleich wird mit der neuen Nr. 1 a) vorsorglich eine Lücke geschlossen, da Unionsbefähigungszeugnisse der Bundesländer bisher nur auf Führungsebene erfasst sind (vgl. § 11 Abs. 2 Nr. 1 a), auch wenn offen ist, ob es solche unterhalb dieser Ebene in den Ländern überhaupt gibt.

### **Zu Nummer 5**

Die Änderung in § 10 Abs. 2 dient in Nr. 2 der Anpassung an die neue Rheinschiffpersonalverordnung. Es muss klargestellt werden, dass nun auch Rheinbefähigungszeugnisse gleichrangig neben dem Befähigungszeugnis nach der BinSchPersV stehen. Zugleich wird mit der neue eingefügten Nr. 1 a) vorsorglich eine Lücke geschlossen, um auch Zeugnisse der Länder zu erfassen, auch wenn offen ist, ob es Befähigungszeugnisse für Maschinenkündige in den Ländern überhaupt gibt.

### **Zu Nummer 6**

### **Zu Buchstabe a**

Die Änderung in § 11 Abs. 2 dient mit Nr. 2 der Anpassung an die neue Rheinschiffpersonalverordnung. Es muss klargestellt werden, dass nun auch das Rheinpatent gleichrangig neben dem Unionspatent steht. Zugleich wird zur Vereinfachung und zur Vereinheitlichung mit §§ 9 und 10 sowie der neuen Nr. 2 ohne inhaltliche Änderung nicht mehr von „zuständiger Behörde“ gesprochen, da das selbstverständlich ist.

### **Zu Buchstabe b**

Die Ergänzung des § 11 Abs. 5 um einen zweiten Satz soll regeln, wer darüber entscheidet, ob die Prüfung für die genannten Befähigungszeugnisse tatsächlich der Prüfung für das Behördenschifferzeugnis entspricht. Diese Ergänzung soll Rechtsunsicherheiten vorbeugen und einheitliche Anforderungen an die Befähigung der betreffenden Person sicherstellen. Der ergänzte letzte, dritte Satz dient der Klarstellung. Denn Prüfungen für amtliche Berechtigungsscheine sind nicht den Regelungen über die Vergleichbarkeit und die notwendige Feststellung unterworfen.

### **Zu Buchstabe c**

Der neu eingeführte § 11 Abs. 6 dient der Anpassung an die neue Rheinschiffpersonalverordnung. Er bezweckt die Harmonisierung zwischen dem Regime auf dem Rhein und den anderen Wasserstraßen. Für die nach der bisherigen Schiffpersonalverordnung-Rhein ausgestellten Behördenpatente und Sportpatente gilt nach wie vor die Übergangsvorschrift des § 136.

Der neu eingeführte § 11 Abs. 7 dient dazu, dass in den Fällen des § 15 Abs. 1 See-Sportbootverordnung eine der drei dort genannten Fahrerlaubnisse ausreicht. Da der Sportseeschifferschein und der Sporthochseeschifferschein auf dem Sportküstenschifferschein aufbauen, wird nicht nur der Sportküstenschifferschein anerkannt. Auf den § 15 wird insgesamt verwiesen, da er auch Besetzungsvorschriften enthält. Auch die Härtefallregel des § 15 Abs.1a ist damit anwendbar.

## **Zu Nummer 7**

§ 12 Absatz 2 wird neu gefasst, da er in Bezug auf das 2022 neu eingeführte Behörden-schifferzeugnis sowie in Hinblick auf mögliche Beschränkungen des Fährschifferzeugnisses unvollständig war. Vorsorglich wird zur Klarstellung in Nr. 1 die besondere Berechtigung verlangt, auch wenn sich das Erfordernis hierzu bereits aus § 16 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 ergibt. Satz 2 schließt u.a. auch Fahren von der Anwendung aus, was ein Widerspruch zu Satz 1 zu sein scheint, aber nur bedeutet, dass Satz 1 nicht dazu befugt, das Fährschifferzeugnis für andere als darin eingetragene Fährstellen zu nutzen. Die Ergänzung in Satz 2 soll bewirken, dass Zeugnisse ausgeschlossen werden, die auf seil- oder kettengebundene Fahren beschränkt sind. Denn das Führen solcher Fahren vermittelt nicht die nötigen Kenntnisse und Fertigkeiten für frei fahrende Fahrzeuge.

## **Zu Nummer 8**

### **Zu Buchstabe a**

§ 15 Abs. 5 S. 2 wird ergänzt, damit die schon mit Einführung des Kleinschifferzeugnisses beabsichtigte und im Muster des Kleinschifferzeugnisses bereits berücksichtigte Beschränkung des Kleinschifferzeugnisses auch auf bestimmte Fahrtgebiete ermöglicht wird. Dies dient dazu, ganz im Sinne des Kleinschifferzeugnisses als „maßgeschneidertes“ Befähigungszeugnis, für den konkreten Fall einen sachgerechten Geltungsbereich festlegen zu können, je nach den Besonderheiten des Einzelfalles. Dabei können Vorkenntnisse, die angestrebte Nutzung sowie Sicherheitsaspekte eine Rolle spielen. Ob das Kleinschifferzeugnis für die Zonen 1 und 2 oder für die Zonen 3 und 4 ausgestellt wird, bestimmt sich danach, welchen Sportbootführerschein der Bewerber besitzt. Verfügt er nur über einen Sportbootführerschein See, kann der Geltungsbereich des Kleinschifferzeugnisses nicht Wasserstraßen der Zonen 3 und 4 umfassen.

### **Zu Buchstabe b**

Die Neufassung des § 15 Abs. 6 dient zweierlei Zwecken. In Satz 1 wird bewusst wieder auch auf Absatz 2 verwiesen, worin das Fährschifferzeugnis geregelt ist. Damit werden die Anforderungen an das Führen von Fahren auf maritimen Wasserstraßen vereinheitlicht, indem stets eine besondere Berechtigung für maritime Wasserstraßen verlangt wird, unabhängig davon, in welchem maritimen Revier die Fährstelle gelegen ist. Parallel hierzu reicht durch die Streichung des § 15 Abs. 7 nun einheitlich ein Fährschifferzeugnis als „Grund-Befähigungszeugnis“ aus. Daneben wird in Bezug auf das Kleinschifferzeugnis ein neuer Satz 2 angefügt, da es anders als derzeit nicht nur übergangsweise möglich ist (vgl. § 130 Abs. 3 S. 2), sondern dauerhaft der Fall sein soll, dass Kleinschifferzeugnisse auch aufgrund eines vorhandenen Sportbootführerscheines erteilt werden, siehe der neue § 39 Abs. 1 Nr. 5. Hat jemand bereits einen Sportbootführerschein mit dem Geltungsbereich Seeschiffahrtsstraßen, erhält er ein Kleinschifferzeugnis beschränkt auf die Zonen 1 und 2, benötigt also keine besondere Berechtigung für maritime Wasserstraßen.

### **Zu Buchstabe c**

Die Sondervorschrift des § 15 Abs. 7 kann aufgehoben werden, da aus Gründen der Verhältnismäßigkeit darauf verzichtet wird, in den darin genannten Fällen weiterhin ein Unionspatent zu verlangen. Die bisher geltende Vorgabe führt die seit mindestens 1956 bestehende Regelung in der Binnenschifferpatentverordnung fort, wonach dasselbe Patent wie für andere Güter- oder Fahrgastschiffe erforderlich ist (früher das A-Patent bzw. bei Fahrzeugen bis 35 m Länge das C-Patent). Bei dieser Fortführung wurde allerdings nicht ausreichend berücksichtigt, dass die meisten Bestandteile der für das Unionspatent erforderlichen Prüfung – insbesondere die Reiseplanung und die Prüfung am Simulator - kaum geeignet sind, den angestrebten Zweck zu erreichen. Denn § 15 Abs. 7 sollte sicherstellen,

dass die Fährführer den besonderen Anforderungen in den nautisch schwierigen Revieren gewachsen sind. Statt eines Unionspatentes soll daher künftig auch in den bisher in § 15 Abs. 7 genannten maritimen Fahrtgebieten das Fährschifferzeugnis ausreichen. Besonderheiten ergeben sich in diesen Fahrtgebieten nur noch bei den Voraussetzungen für den Erwerb des Fährschifferzeugnisses. Diese finden sich aus systematischen Gründen in § 39, siehe der dort neu eingefügte Absatz 2.

#### **Zu Nummer 9**

Die Änderung in § 17 Abs. 2 dient der Anpassung an die neue Rheinschiffspersonalverordnung. Es muss klargestellt werden, dass nun auch Rheinbefähigungszeugnisse gleichrangig neben dem Befähigungszeugnis nach der BinSchPersV stehen.

#### **Zu Nummer 10**

##### **Zu Buchstabe a**

Die Änderung in § 18 Abs. 1 dient der redaktionellen Anpassung an die Zusammenführung der §§ 13, 14 BinSchAufgG in einer Vorschrift durch das „Zweite Gesetz zur Änderung schifffahrtsrechtlicher Vorschriften“.

##### **Zu Buchstabe b**

§ 18 Abs. 2 S. 2 ist in seiner bisherigen Fassung überholt. Die Vorschrift rührt aus Zeiten, als seitens der EU-Kommission erwogen wurde, den Status „verlängert“ in der Europäischen Besatzungsdatenbank vorzusehen, was aber nicht verwirklicht wurde. Daher wird der Satz an die tatsächlichen Umstände angepasst.

#### **Zu Nummer 11**

Der neu eingefügte § 21 Abs. 5 übernimmt die bis zum 17. Januar 2022 geltende Rechtslage, da das ZKR-Regime nun ebenfalls diejenigen Tauglichkeitskriterien anwendet, die in der EU maßgeblich sind. Die Anerkennung der Tauglichkeitsnachweise anderer ZKR-Staaten entspricht der völkerrechtlich begründeten, engen Zusammenarbeit der ZKR-Mitgliedstaaten untereinander und dient dazu, die Verfahrensabläufe bei der Erteilung oder Verlängerung von Befähigungszeugnissen zu vereinfachen.

#### **Zu Nummer 12**

Die Änderungen in § 24 sind weit überwiegend Folge der Aufgabenübertragung auf die BG Verkehr nach § 4 BinSchAufgG aufgrund der Änderungen durch das „Zweite Gesetz zur Änderung schifffahrtsrechtlicher Vorschriften“. Der BG Verkehr als Körperschaft des Bundes wird damit die Aufgabe nach Artikel 87 Abs. 3 Satz 1 GG übertragen, so dass die BG Verkehr die Aufgabe unmittelbar kraft Gesetzes wahrnimmt.

Zusätzlich wird in Absatz 1 mit dem neu eingeführten Satz 2 eine Erleichterung für diejenige geschaffen, die ein Kleinschifferzeugnis erwerben möchten. Mit Rücksicht darauf, dass dieser Personenkreis bis zur Einführung der Binnenschiffspersonalverordnung lediglich einen Sportbootführerschein benötigte und dass sich das Führen des Fahrzeugs im Umfang häufig deutlich von der Güter- und Fahrgastschiffahrt unterscheidet, wird aus Gründen der Verhältnismäßigkeit eine Ausnahme geschaffen. Diese Personen müssen also keine von der BG Verkehr zugelassenen Ärzte, sondern lediglich Arbeitsmediziner aufsuchen. Diese Anforderung wird aus den Voraussetzungen zur Zulassung von Ärzten durch die BG Verkehr entnommen, siehe Anlage 6a Abschnitt 1 Nr. 1.2.

Absatz 2 verweist auf die neue Anlage 6a, worin Voraussetzungen wie Verfahren ausführlich dargelegt sind. Die Zulassung gilt bundesweit, was als Selbstverständlichkeit keiner

Klarstellung bedarf. Denn die Zulassung wird durch eine Bundesoberbehörde (die BG Verkehr) erteilt, so dass die Zulassungen stets ohne Gebietsbeschränkung im Inland gelten.

Die Zuweisung der Aufgabe der Veröffentlichung in Absatz 3 an die BG Verkehr selbst soll Übertragungsverluste zu vermeiden. Damit sich das Gewerbe hierüber leicht unterrichten kann, müsste die GDWS sicherstellen, dass ein Link auf „ELWIS“ auf die Veröffentlichung verweist.

Regelungen über die bisher ermächtigten Ärzte wurden aus systematischen Gründen in die Übergangsbestimmungen (§ 137) verschoben.

## **Zu § 24 (Zuständigkeit für die Durchführung von Tauglichkeitsuntersuchungen)**

### **Zu Nummer 13**

Die Neufassung des § 25 Abs. 5 dient zweierlei Zwecken. Durch Ergänzung um die Wörter „für Schifferzeugnisse“ wird eine notwendige Klarstellung vorgenommen, da Unionspatente Fahrzeit auf Fahrzeugen ab 20 m Länge voraussetzen, sofern es sich um keine Fahrgast-schiffe etc. handelt. Zum anderen wird klarer umschrieben, welche Anforderungen an die hier erfassten Fahrzeuge gestellt werden. Wie es hierzu schon in der „Verordnung zur Neu-regelung befähigungsrechtlicher Vorschriften in der Binnenschifffahrt“ hieß: Es soll sicher-gestellt werden, dass Fahrzeit auf offenen Fahrzeugen, wie z.B. Baustellenboote mit Au-ßenborder, nicht für den Erwerb von Fahrzeiten ausreicht. Denn nur auf Fahrzeugen mit Aufbauten, in dem sich der Steuerstand befindet, fallen die typischen Tätigkeiten an, die Erfahrung vermitteln, um auch auf allen anderen Fahrzeugen tätig zu werden.

### **Zu Nummer 14**

Die Ergänzung in § 26 Abs. 4 dient dazu, eine Lücke zu schließen und auch ausländische Nachweise von Fahrzeit auf See anzuerkennen. Denn die bisher erfasste Dienstbescheini-gung nach § 33 des Seearbeitsgesetzes betrifft nur solche auf Fahrzeugen unter deutscher Flagge. Da die Richtlinie (EU) 2017/2397 für den Erwerb bestimmter Befähigungszeugnisse Fahrzeit auf See anerkennt, entspricht es ihrem Sinn und Zweck, zumindest Nachweise anderer EU-Länder anzuerkennen. Wegen des internationalen Charakters der Seeschiff-fahrt mit häufig außerhalb der EU registrierten Fahrzeugen sollen zur Erleichterung der Mo-bilität der Beschäftigten aber auch Nachweise aus Drittstaaten anerkannt werden. Die Be-grifflichkeit ist bewusst nicht an die Seeleute-Befähigungsordnung angepasst (vgl. dort § 2 Abs. 6 Nr. 15 bis 19), um die internationale Ausrichtung der hiesigen Norm zu unterstreichen. Absatz 4 enthält nach wie vor keine Einschränkungen der Seefahrzeit auf bestimmte Dienstzweige wie z.B. Nautik und Technik. Dies geschieht stattdessen bei den Anforderun-gen für den Erwerb der Befähigungszeugnisse, siehe § 31 S. 1 Nr. 3 c), § 33 Nr. 3 a) und § 37 Nr. 3 b) bb), wo gemäß der Richtlinie (EU) 2017/2397 z.B. Voraussetzung ist, dass die Fahrzeit auf See als Mitglied einer Decks Mannschaft erworben worden sein muss.

### **Zu Nummer 15**

Die Ergänzung in § 29 S. 2 dient dazu, auch solche Zeugnisse zu erfassen, die nicht nach der See-BV erteilt wurden, aber diesen nach dem STCW-Übereinkommen entsprechen. Denn nur ein kleiner Teil der betroffenen Personen verfügt über ein in Deutschland ausge-stelltes Befähigungszeugnis. Die Änderungen dienen ebenso wie in § 98 Abs. 8 dazu, auch Inhaber von ausländischen, den deutschen Zeugnissen oder Nachweise entsprechenden Zeugnissen von der Pflicht, eine Sicherheitsausbildung durchzuführen, auszunehmen, da sie in gleicher Weise wie die deutschen Kollegen bereits die nötigen Kenntnisse mitbringen. Zur Ausweitung auf ausländische Zeugnisse gehört auch die Ergänzung in § 26 Abs. 4.

### **Zu Nummer 16**

Die Ergänzungen in § 31 S. 1 dient dazu, die Umsetzung von Art. 19 Abs. 3 der Richtlinie (EU) 2017/2397 nachzuholen. Ein Vergleich mit der englischen Sprachfassung der Richtlinie hat ergeben, dass hiervon auch Abschlusszeugnisse („diplomas“) erfasst sind, nicht nur Befähigungszeugnisse. Also müssen in Deutschland für die Erteilung von Befähigungszeugnissen auch ausländische Abschlusszeugnisse anerkannt werden.

### **Zu Nummer 17**

Die Ergänzung in § 32 Nr. 2 a dient dazu, die Umsetzung von Art. 19 Abs. 3 der Richtlinie (EU) 2017/2397 nachzuholen. Ein Vergleich mit der englischen Sprachfassung der Richtlinie hat ergeben, dass hiervon auch Abschlusszeugnisse („diplomas“) erfasst sind, nicht nur Befähigungszeugnisse. Für den Erwerb von Befähigungszeugnissen in Deutschland reichen daher ausländische Abschlusszeugnisse über abgeschlossene Ausbildungen.

### **Zu Nummer 18**

Die Ergänzung in § 33 Nr. 2 a dient dazu, die Umsetzung von Art. 19 Abs. 3 der Richtlinie (EU) 2017/2397 nachzuholen. Ein Vergleich mit der englischen Sprachfassung der Richtlinie hat ergeben, dass hiervon auch Abschlusszeugnisse („diplomas“) erfasst sind, nicht nur Befähigungszeugnisse. Für den Erwerb von Befähigungszeugnissen in Deutschland reichen daher ausländische Abschlusszeugnisse über abgeschlossene Ausbildungen.

### **Zu Nummer 19**

Die Streichung in § 35 Abs. 1 S. 1 präzisiert, was Inhalt der behördlichen Befähigungsprüfung für die Betriebsebene ist. Denn da es sich hierbei um eine nur theoretische Prüfung handelt, können Fertigkeiten, die also praktisch unter Beweis gestellt werden müssen, nicht geprüft werden.

### **Zu Nummer 20**

Die Ergänzungen in § 37 Nr. 1 b dienen dazu, die Umsetzung von Art. 19 Abs. 3 der Richtlinie (EU) 2017/2397 nachzuholen. Ein Vergleich mit der englischen Sprachfassung der Richtlinie hat ergeben, dass hiervon auch Abschlusszeugnisse („diplomas“) erfasst sind, nicht nur Befähigungszeugnisse. Also müssen in Deutschland für die Erteilung von Befähigungszeugnissen auch ausländische Abschlusszeugnisse anerkannt werden.

### **Zu Nummer 21**

Die Änderung in § 38 Abs. 4 dient der Anpassung daran, dass die Industrie- und Handelskammern nun die Abnahme der Zusatzprüfung in eigener Zuständigkeit durchführen sollen (vgl. § 65 Abs. 2 neue Fassung). Als Folge musste die Zusatzprüfung von der Prüfung zum Unionspatent klar getrennt werden.

### **Zu Nummer 22**

#### **Zu Buchstabe a**

#### **Zu Doppelbuchstabe aa**

Die Ergänzung in § 39 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 soll bewirken, dass in der Regel zum Erwerb eines Kleinschifferzeugnisses ein Sprechfunkzeugnis nicht erforderlich ist. Denn dem Vernehmen nach verfügen die betroffenen Fahrzeuge oft nicht über eine Funkanlage. Im Übrigen ergibt sich die Pflicht zum Sprechfunkzeugnis bei der Verwendung von Sprechfunkanlagen bereits aus § 4 Absatz 1 und 2 der Binnenschiffahrt-Sprechfunkverordnung, verstärkt durch die Regelung in § 4.05 Nummer 1 Satz 1 Buchstabe c BinSchStrO, wonach eine



Sprechfunkanlage u.a. nach der Binnenschiffahrt-Sprechfunkverordnung betrieben werden muss. In den Fällen, in denen das Kleinschifferzeugnis statt des Unionspatentes ausnahmsweise für Fahrzeuge ab 20 m Länge oder für Fahrgastschiffe verwendet werden darf, ist für den Erwerb des Kleinschifferzeugnisses hingegen ein Sprechfunkzeugnis erforderlich. Dies entspricht den Vorgaben des EU-Rechts.

### **Zu Doppelbuchstabe bb**

Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Folgeanpassung.

### **Zu Doppelbuchstabe cc**

Die Ergänzung in § 39 Abs. 1 um eine neue Nr. 5 schließt eine Lücke. Denn zum Erwerb des Kleinschifferzeugnisses muss bisher keine praktische Prüfung abgelegt und keine Fahrpraxis nachgewiesen werden, was in Hinblick auf die Sicherheit des Schiffsverkehrs problematisch ist. Auf die praktische Prüfung wird weiterhin verzichtet. Ein Fahrzeiterfordernis wäre für das Kleinschifferzeugnis mangels Schifferdienstbuch schwer nachzuweisen. Daher soll die nötige praktische Erfahrung dadurch sichergestellt werden, dass die Bewerber bereits über ein Befähigungszeugnis verfügt. Es wird davon ausgegangen, dass der Bewerber auf diese Weise entweder durch die praktische Prüfung z.B. zum Sportbootführerschein und die Vorbereitung darauf oder durch die Nutzung des Zeugnisses entsprechende Fahrpraxis gesammelt hat; sie muss nicht eigens nachgewiesen werden. Da es auf die Fahrerfahrung gerade in dem entsprechenden Fahrtgebiet ankommt, wird beim Befähigungszeugnis nach Fahrtgebieten unterschieden. In erster Linie wird ein Sportbootführerschein die Basis für ein Kleinschifferzeugnis bilden. Es ist aber kein Grund ersichtlich, weshalb nicht auch weitere vergleichbare Befähigungszeugnisse ausreichen sollten. Der Einfachheit halber und zur Kohärenz wird auf § 40 Abs. 4 verwiesen, der zu diesem Zweck neu strukturiert wurde. Für ein Kleinschifferzeugnis für die Zonen 1 und 2 reicht neben dem Sportbootführerschein-See oder Zeugnissen aus dem Seebereich auch ein amtlicher Berechtigungsschein, da dieser für das Führen von Fahrzeugen unter 20 m Länge keine besondere Berechtigung für maritime Wasserstraßen erfordert, siehe § 16 Abs. 3 S. 2.

### **Zu Buchstabe b**

Mit Streichung des bisherigen § 15 Abs. 7 wurde eine neue Vorschrift erforderlich, die aus systematischen Gründen, da es um den Erwerb des Fährschifferzeugnisses geht, in § 39 angesiedelt wird.

Um wie bisher die nötige mehrjährige Fahrerfahrung sicherzustellen, werden weiterhin grundsätzlich 540 Tagen Fahrzeit verlangt. Erfahrungen in der Seeschiffahrt - in diesem Falle besonders naheliegend – können dabei allerdings berücksichtigt werden, siehe Satz 2 Nr. 3. Beides entspricht der für das Unionspatent nötigen Fahrzeit im Falle des § 37 Nr. 3 Buchstabe b. Ebenso berücksichtigt wird die Erfahrung als Fährführer an anderen Fährstellen, indem bei Vorliegen eines Fährschifferzeugnis bereits 180 Fahrtage an der betreffenden Fährstelle ausreichen. Um zu gewährleisten, dass der angehende Fährführer seine praktische Erfahrung gerade dort erworben hat, wo er sie künftig nutzen wird, muss in allen drei Fällen ein Teil der Fahrzeit gerade an der betreffenden Fährstelle geleistet worden sein, siehe Satz 1.

Zusätzlich werden zwei der bisher in § 15 Abs. 7 genannten Wasserstraßen gestrichen. Denn bei der Jade und der Flensburger Förde handelt es sich um Reviere mit ausreichend Platz und relativ wenig Verkehr. Daher ist es angemessen, für diese beiden Wasserstraßen keine besonderen Befähigungen zu verlangen. Ohnehin findet dort derzeit kein Fährverkehr statt.

### **Zu Buchstabe c**

Hierbei handelt es sich um eine Folgeanpassung.

## **Zu Nummer 23**

### **Zu Buchstabe a**

Die Streichung von § 40 Abs. 2 S. 2 dient der Vereinheitlichung bei den Anforderungen an das Führen von Fähren in maritimen Wasserstraßen. Denn die Streichung von § 15 Abs. 7 bewirkt, dass künftig auf allen maritimen Wasserstraßen einheitlich ein Fährschifferzeugnis ausreicht. Daher soll auch einheitlich auf allen maritimen Wasserstraßen die besondere Berechtigung für maritime Wasserstraßen erforderlich sein, zur Vereinfachung der Rechtsanwendung und um einen leichteren Wechsel zwischen Fährstellen zu ermöglichen.

### **Zu Buchstabe b**

§ 40 Abs. 4 Nr. 4 wird zum einen umstrukturiert, um eine einfache Verweisung in § 39 Abs. 1 Nr. 5 zu ermöglichen. Zum anderen wird zur Gewährleistung eines vergleichbaren Niveaus in den Kreis der Zeugnisse des Nr. 4 als Befähigungszeugnis auf der Betriebsebene nur dasjenige des Steuermannes aufgenommen. Ein Befähigungszeugnis als Matrose reicht künftig also nicht mehr aus, um vom praktischen Teil der Prüfung zum Sportschifferzeugnis befreit zu sein. Denn anders als zu Zeiten der Binnenschifferpatentverordnung kann heute mit weit weniger Fahrzeit, wenn auch mit einer Prüfung, das Befähigungszeugnis zum Matrosen erworben werden. Die Ergänzung in Nr. 4 soll bewirken, dass Zeugnisse ausgeschlossen werden, die auf seil- oder kettengebundene Fähren beschränkt sind. Denn das Führen solcher Fähren vermittelt nicht die nötigen Kenntnisse und Fertigkeiten für freifahrende Fahrzeuge.

## **Zu Nummer 24**

Der neu angefügte Satz in § 42 Abs. 3 soll eine Lücke schließen. Denn die Berechtigung, eine Risikostrecke zu befahren, kann in diesem Falle, anders als in § 79 Abs. 2 S. 1 vorgesehen, nicht auf dem Unionspatent vermerkt werden. Denkbar wäre, ein Auszug aus dem nationalen Register zu erstellen, oder, bei Donaustaaten, ein Streckenzeugnis gemäß dem Muster in Anlage A3 in den Empfehlungen der Donaukommission über Schiffsführerzeugnisse zu erteilen. Da Ziel die Anerkennung im jeweiligen Drittstaat ist, muss die Art des Nachweises aber mit dem betreffenden Staat abgestimmt werden.

## **Zu Nummer 25**

§ 48 wird neu gefasst, um Nr. 2 mit einer korrigierenden Anpassung an § 85 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 b) zu ergänzen, da es zum Basislehrgang für Sachkundige für die Fahrgastschiffahrt eine Alternative gibt, nämlich die Ausbildung zum Binnenschiffer, Schwerpunkt Personenschiffahrt.

## **Zu Nummer 26**

Die Änderung in § 57 Abs. 1 S. 2 soll die bisherige Ermächtigung ausdehnen, damit die GDWS auch die Anforderungen an die Prüfung näher regeln kann.

## **Zu Nummer 27**

Die Einführung eines § 58 Abs. 2 dient dazu, dass die BG Verkehr auf einfache Art und Weise, nämlich ohne Antragsverfahren, Lehrgänge für Atemschutzgeräteträger zulassen kann. Dabei geht es nur um Lehrgänge solcher Stellen, deren Sachkunde außer Frage steht, insbesondere um Unfallversicherungsträger, Feuerweherschulen und Herstellerfirmen von Atemschutzgeräten (vgl. Anlage 23 Abschnitt Nr. 1.4)

## **Zu Buchstabe b**

### **Zu Nummer 28**

Durch die Änderungen in § 59 wird von der neuen Ermächtigungsgrundlage in § 3a Abs. 2 S. 1 Nr. 1 BinSchAufgG in der Fassung durch das Zweite Gesetz zur Änderung schifffahrtsrechtlicher Vorschriften Gebrauch gemacht, also die Aufgabe, Prüfungen auf der Betriebs-ebene abzunehmen, auf die Industrie- und Handelskammern übertragen. Durch den Bezug auf § 71 Abs. 2 BBiG soll die nötige Präzisierung herbeigeführt werden bei gleichzeitiger, von den Beteiligten gewünschter Offenheit, dass auch andere Kammern als die bisher tätigen IHK Duisburg und IHK Magdeburg die Prüfung abnehmen können. Das Zustimmungserfordernis wird aus der Ermächtigungsgrundlage übernommen und dient dazu, auf Seiten der Kammern zur Wahrung der verfassungsrechtlichen und verwaltungsorganisationsrechtlichen Vorgaben die notwendige Einbeziehung von Gremien und der Rechtsaufsicht zu gewährleisten. Der letzte Satz stellt klar, dass die IHKen sowohl das Prüfungsverfahren als auch die Gebühren und Auslagen eigenverantwortlich regeln.

### **Zu Nummer 29**

Die Ergänzung in § 62 Abs. 2 Nr. 3 a dient dazu, die Umsetzung von Art. 19 Abs. 3 der Richtlinie (EU) 2017/2397 nachzuholen. Ein Vergleich mit der englischen Sprachfassung der Richtlinie hat ergeben, dass hiervon auch Abschlusszeugnisse („diplomas“) erfasst sind, nicht nur Befähigungszeugnisse. Also muss das WSA auch bei Vorlage von ausländischen Ausbildungszeugnissen für die Führungsebene ein Unionsbefähigungszeugnis erteilen. Die Richtlinie spricht zwar nur von Ausbildungsprogrammen, vorsorglich wird hier mit Rücksicht auf die Differenzierung in der deutschen Umsetzung auch von Weiterbildungsprogrammen gesprochen, um auch ausländische Kurzausbildungen, die dem deutschen Weiterbildungsprogramm entsprechen, klarstellend zu erfassen.

### **Zu Nummer 30**

§ 65 Abs. 2 überträgt auf Grundlage des neuen § 3a Abs. 2 S. 1 Nr. 1 BinSchAufgG, in der Fassung durch die Änderungen in dem Zweiten Gesetz zur schifffahrtsrechtlicher Vorschriften, die Aufgabe, die Prüfungen über das sog. „Zusatzmodul“ abzunehmen, auf die Industrie- und Handelskammern. Durch den Bezug auf § 71 Abs. 2 BBiG soll die nötige Präzisierung herbeigeführt werden bei gleichzeitiger von den Beteiligten gewünschter Offenheit, dass auch andere Kammern als die bisher tätigen IHK Duisburg und IHK Magdeburg die Prüfung abnehmen können. Das Zustimmungserfordernis der IHKen wird aus der Ermächtigungsgrundlage übernommen und dient dazu, auf Seiten der Kammern zur Wahrung der verfassungsrechtlichen und verwaltungsorganisationsrechtlichen Vorgabe die notwendige Einbeziehung von Gremien und der Rechtsaufsicht zu gewährleisten. Der letzte Satz stellt klar, dass die IHKen sowohl das Prüfungsverfahren als auch die Gebühren und Auslagen eigenverantwortlich regeln.

### **Zu Nummer 31**

Der neue angefügte Satz in § 78 Abs. 1 ist Folge davon, dass die bisherige, „Zusatzmodul“ genannte Zusatzprüfung nun als unabhängige, getrennte Prüfung ausgestaltet ist. Hintergrund ist die Zuweisung der Aufgabe, diese Prüfung durchzuführen, an die IHKen in eigener Zuständigkeit, was eine klare Abgrenzung nötig macht.

### **Zu Nummer 32**

Die Ergänzung in § 80 Abs. 2 Nr. 3 dient dazu, die Umsetzung von Art. 19 Abs. 3 der Richtlinie (EU) 2017/2397 nachzuholen. Ein Vergleich mit der englischen Sprachfassung der Richtlinie hat ergeben, dass hiervon auch Abschlusszeugnisse („diplomas“) erfasst sind, nicht nur Befähigungszeugnisse. Also muss die GDWS auch bei Vorlage von ausländischen Ausbildungszeugnissen für die Führungsebene ein Unionspatent erteilen.

### **Zu Nummer 33**

Die Änderung in § 85 Abs. 2 S. 1 Nr. 1b dient der Anpassung an den Sprachgebrauch in der Binnenschifferausbildungsverordnung.

### **Zu Nummer 34**

Die Änderungen in § 96 Abs. 2 S. 3 dienen der Anpassung an die neue Rheinschiffspersonalverordnung.

### **Zu Nummer 35**

Die Änderungen in § 97 dienen der Anpassung an die neue Rheinschiffspersonalverordnung.

### **Zu Nummer 36**

#### **Zu Buchstabe a**

Die Änderungen in § 98 Abs. 2 dienen der Anpassung an die neue Rheinschiffspersonalverordnung, genauer an den neuen Aufbau und die neue Nummerierung.

#### **Zu Buchstabe b**

#### **Zu Doppelbuchstabe aa**

Die Änderungen in § 98 Abs. 8 S. 2 b) dienen ebenso wie in § 29 dazu, auch Inhaber von ausländischen, den deutschen Zeugnissen oder Nachweisen entsprechenden Zeugnissen von der Pflicht, eine Sicherheitsausbildung durchzuführen, auszunehmen, da sie in gleicher Weise die nötigen Kenntnisse bereits mitbringen. Zur Ausweitung auf ausländische Zeugnisse gehört auch die Ergänzung in § 26 Abs. 3.

#### **Zu Doppelbuchstabe bb**

Der ergänzte neue Satz begründet eine Mitführpflicht und soll den Verwaltungsvollzug durch eine Kontrollmöglichkeit vereinfachen. Der Wortlaut ist dem § 98 Abs. 7 entlehnt.

#### **Zu Buchstabe c**

Der neu eingeführte § 98 Abs. 11 dient dazu, eine Lücke zu schließen. Die Regelung wurde aus dem Rheinrecht übernommen, siehe § 17.01 Nr. 3 RheinSchPersV. Wird nach den Besatzungsvorschriften der BinSchPersV gefahren, ist daher bei der Berechnung der Betriebs-, Dienst- und Ruhezeiten ebenfalls die gesamte Fahrtzeit zu berücksichtigen, unabhängig davon, ob sie ganz oder nur zum Teil auf Bundeswasserstraßen verbracht wurden.

### **Zu Nummer 37**

Die Änderung in § 109 Abs. 2 dient der Anpassung an die neue Rheinschiffspersonalverordnung.

### **Zu Nummer 38**

Die Neufassung des § 123 Abs. 7 entspricht einem Bedürfnis in der Praxis. Es ist nicht gerechtfertigt, ausländische Schifferdienstbücher von dem Umtausch auszunehmen. Denn Sinn und Zweck der Ausnahme ist es nur, dem WSA zu ersparen, bei ausländischen Befähigungen prüfen zu müssen, welchen neuen Befähigungszeugnissen sie entsprechen. Um das Schifferdienstbuch an sich geht es also nicht, dieses darf daher umgetauscht werden.

### **Zu Nummer 39**

Mit der Neufassung wird § 130 Abs. 2 in mehrfacher Hinsicht geändert. Zunächst wird die Übergangsfrist um ein Jahr (2025 statt 2024) verlängert, um den Betroffenen mehr Zeit einzuräumen, sich auf die neue Rechtslage einzustellen. Zudem wird im einleitenden Satzteil die Stichtagsregelung gestrichen, wonach die Tätigkeit schon vor dem 18. Januar 2022 ausgeübt worden sein musste. Zusätzlich wird in § 130 Abs. 2 Nr. 2 die Angabe „§ 3 Absatz 1 oder ein Befähigungszeugnis nach § 3“ gestrichen, aus Gründen der Vereinfachung und Vereinheitlichung mit § 130 Abs. 2 Nr. 1, ohne inhaltliche Änderungen zu bezwecken. Erfasst sind alle Fahrerlaubnisse für Binnenschiffahrtsstraßen nach der Sportbootführerscheinverordnung, also wie bisher auch die in § 3 Abs. 4 aufgeführten Befähigungszeugnisse.

Die Neufassung des § 130 Abs. 3 dient zweierlei Zwecken. Zum einen soll in Satz 1 der Verweis korrigiert werden, da Absatz 2 gemeint war, und es soll eine Anpassung an die verlängerte Übergangsfrist in Absatz 2 (bis 2025) vorgenommen werden. In Anlehnung an den Umtausch in ein Unionspatent nach § 129 Abs. 7 wird klarstellend die Pflicht eingefügt, die Identität nachzuweisen. Es wird darauf verzichtet, bei der Umschreibung den Nachweis der Tauglichkeit vorzuschreiben, wenn der Antragsteller 60 Jahre oder älter ist, um die Belastungen der Betroffenen durch die Einführung des Kleinschifferzeugnisses möglichst gering zu halten. Die Regelung, wonach in bestimmten Fällen im Kleinschifferzeugnis geregelt wird, dass es nur für die Zone 1 und 2 gilt, wurde nach § 15 Abs. 6 S. 2 verschoben, da sie nicht nur für die Umschreibung gilt.

### **Zu Nummer 40**

§ 131 wird neu gefasst, um eine bisherige Regelungslücke für Bescheinigungen der Wasserschutzpolizeien zu schließen.

Die Überschrift wird ergänzt, um den neuen Regelungsinhalt wiederzugeben.

In Absatz 1 wird klargestellt, dass auch die bisher ausgestellten Bescheinigungen der Wasserschutzpolizeien der Länder über die Erlaubnis zur Fahrt mit Radar statt einer besonderen Berechtigung für Radar verwendet werden können.

Absatz 2 dient dazu, auch für die Bescheinigungen der Wasserschutzpolizeien ein Ende der Übergangsfrist zu bestimmen, einheitlich mit den EU-Vorgaben.

Der neu angefügte Satz in Absatz 3 soll es ermöglichen, die bisher ausgestellten Bescheinigungen umzutauschen. Dieser Fall ist bisher noch nicht geregelt, da § 141 wegen seines Verweises auf § 16 Abs. 4 S. 2 nur Bescheinigungen über bestandene Radarbefähigungsprüfungen erfasst, die nach dem 17. Januar 2022 abgelegt wurden.

### **Zu Nummer 41**

Die Neufassung des § 137 dient dazu, Übergangsbestimmungen für die bisher ermächtigten oder durch Verordnung zuständigen Ärzte zu schaffen. Dazu wird in § 137 Absatz 1 Nr. 1 die bisher in § 24 Abs. 1 enthaltene Regelung übernommen. Als Übergangszeit werden zwei Jahre ab Anwendbarkeit der Binnenschiffpersonalverordnung bestimmt, um möglichst rasch einen Systemwechsel zu erreichen, der für eine gleichmäßig hohe Qualität der Untersuchungen erforderlich ist.

§ 137 Abs. 2 dient dazu, einen Übergang aus dem bisherigen Ermächtigungssystem in das neue Zulassungssystem zu ermöglichen. Eine Verlängerung der bisherigen Ermächtigung kann nicht in Betracht kommen, da sonst das neue System konterkariert wird; es kommt daher nur eine Umwandlung in eine Zulassung in Betracht. Soweit erforderlich, sind Erleichterungen bei der Umwandlung vorzusehen.

### **Zu Nummer 42**

Anstelle der weggefallenen Regelung wird in § 138 eine neue Vorschrift eingefügt. Um eine Übergangsbestimmung bis zur tatsächlichen Übernahme der behördlichen Befähigungsprüfung auf Betriebsebene und der Zusatzprüfung durch die IHKn zu schaffen, wird in § 138 Abs. 1 und 2 geregelt, dass die bisher geltenden Vorschriften der BinSchPersV und der BMDV-WS-BGebV über die Durchführung der Prüfung und über die Gebühren vorläufig weiterhin anwendbar bleiben. Zum 1. August 2023, so die Planung, wird dann die Übernahme dieser Aufgaben durch die IHK Duisburg in eigener Verantwortung erfolgen. Die IHK Magdeburg folgt voraussichtlich zum Oktober 2023.

§ 138 Abs. 3 ist eine Folge des neuen § 11 Abs. 5 Satz 2, wonach es einer Feststellung des BMDV bedarf, ob die Prüfung für das Befähigungszeugnis des Landes mit der Prüfung für das Behördenpatent vergleichbar ist. Die Vorschrift soll eine Übergangsfrist schaffen, damit es den Landesbehörden vorübergehend ermöglicht wird, ihre Prüfungen wie bisher durchzuführen.

### **Zu Nummer 43**

Der neu angefügte Absatz 2 in § 140 dient dem Vertrauensschutz. Diejenigen, die ihre Berufsausbildung zum Binnenschiffer vor dem 17. Januar 2022 begonnen und bis dahin noch nicht abgeschlossen hatten, konnten darauf vertrauen, dass, wie zuvor auch, die Tage in der Berufsschule als Fahrtage anerkannt werden.

### **Zu Buchstabe a**

### **Zu Nummer 44**

Die Änderungen fügen in § 142 eine neue Übergangsbestimmung ein. Diese wird erforderlich, da für das Führen von Fähren auf Wasserstraßen der Zonen 1 und 2 mit Änderung von § 15 Abs. 6 künftig eine besondere Berechtigung für maritime Wasserstraßen erforderlich ist. Die Übergangszeit soll den betroffenen Fährleuten mit über einem Jahr ausreichend Zeit geben, diese zu erwerben. Um den neuen § 142 Abs. 2 schon in der Überschrift sichtbar zu machen, wird diese angepasst.

### **Zu Buchstabe a**

### **Zu Buchstabe c**

### **Zu Nummer 45**

In Anlage 5, dem Muster für den Tauglichkeitsnachweis, wird eine Lücke geschlossen, indem eine neue Ankreuzmöglichkeit eingefügt wird. Dadurch kann angegeben werden, dass die untersuchte Person tauglich ist unter der Voraussetzung, dass sie ein altes Patent besitzt. Hintergrund ist die Übergangsbestimmung in Anlage 4 (Medizinische Tauglichkeitskriterien) Anhang 1 Nummer 4 der Binnenschiffpersonalverordnung, wonach bei Inhabern bestimmter alter Patente ein höherer Anomal-Quotient toleriert wird. Eine Ergänzung in Anlage 5, dem Muster des Tauglichkeitsnachweises für das Maschinenpersonal, ist nicht erforderlich, da sich die Übergangsbestimmung auf das Farbunterscheidungsvermögen bezieht, das bei Maschinisten nicht erforderlich ist.

### **Zu Nummer 46**

Die neue Anlage 6a übernimmt als Grundlage die bisherige Anlage 32. Die neue Nummer der Anlage ergibt sich dadurch, dass Anlagen in der Reihenfolge zu nummerieren sind, in der erstmals in der Verordnung auf sie verwiesen wird. Die Anlage 6a ergänzt die Vorgaben aus der bisherigen Anlage 32 um Voraussetzungen für die Zulassung und für das

Verfahren. Dabei werden weitgehend die bisher für das Ermächtigungsverfahren geltenden Verwaltungsvorschriften der BG Verkehr übernommen. Gleiches gilt für die Anhänge.

In Abänderung zur Anlage 32 heißt es im Abschnitt 1 in 1.6 und im Abschnitt 2 in 1.5 nun Hospitant, um positiv zu beschreiben, dass der Arzt weder Fahrgast noch Teil des Bordpersonals war.

Während bei der Erstzulassung nach Abschnitt 1 Nr. 4 die Nachweise nach Nr. 1.3 bis 1.6 durch praktische Erfahrung ersetzt werden können, gilt das für die Verlängerung nach Abschnitt 2 Nr. 5 nur für die Nachweise nach Nr. 1.4 und 1.5. Denn beim Erstantrag kann die praktische verkehrsmedizinische Erfahrung durch gleichwertige praktische Erfahrung ersetzt werden. Beim Verlängerungsantrag hingegen soll die verkehrsmedizinische Erfahrung, insbesondere diejenige im Bereich der Binnenschifffahrt, anhand von durchgeführten Eignungsuntersuchungen (wofür die Ärzte zugelassen wurden) nachgewiesen werden.

Geändert wurden aufgrund Hinweises der Bundesärztekammer folgende Regelungen: In Abschnitt 1 Nr. 1.4 wurde der Verweis auf § 4 der Bundesärzteordnung gestrichen, da die Fortbildung im Landesrecht geregelt ist (vgl. § 4 der Muster-Berufsordnung-Ärzte (MBO-Ärzte)). Aufgrund der Orientierung an der Musterfortbildungsordnung seien die Regelungen bundesweit im Wesentlichen gleich. Im Abschnitt 3 wird Nr. 4.2.5 über die Aufbewahrungspflicht gestrichen, da sie mit derselben Frist von 10 Jahren bereits berufsrechtlich besteht (vgl. § 10 Abs. 3 MBO-Ärzte). Im Abschnitt 3 wird der jetzige 4.2.7. anders gefasst, da es sich zum einen nur um eine einzige „Richtlinie der Bundesärztekammer zur Qualitätssicherung laboratoriumsmedizinischer Untersuchungen“ handelt, die zudem von einer Vielzahl von Stellen erarbeitet wurde. Darüber hinaus wurde die Regelung verschärft: Die zugelassene Person soll nicht nur an Qualitätskontrollen teilnehmen, sondern insgesamt die Vorgaben der Richtlinie einhalten.

Folgende Regelungen wurden insbesondere ergänzt: Im Abschnitt 3 Nr. 4.2.5 und Nr. 6 ist der Beginn der Aufbewahrungsfrist sowie die aus Datenschutzgründen erforderliche Löschvorschrift eingefügt worden. In Abschnitt 3 Nr. 6 ist eine Ergänzung eingefügt worden, wonach auch bei einem Wechsel der ärztlichen Praxis die Zulassung erlischt. Diese speist sich aus den Erfahrungen in der bisherigen Zulassungspraxis. In der Vergangenheit gab es nämlich mehrere Anträge von Ärzten, die zuvor bei großen arbeitsmedizinischen Dienstleistern angestellt waren und sich später selbstständig gemacht haben. In den ersten Jahren der Selbstständigkeit entsprachen die apparativen/technischen Ausstattungen jedoch oftmals nicht den Erfordernissen, um Tauglichkeitsuntersuchungen für die Binnenschifffahrt (weiterhin) durchführen zu können.

#### **Zu Nummer 47**

Die Streichung in der Anlage 12 im Teil 1 Nummer II ist Folge der neuen Regelung, dass einheitlich für alle Fähren auf maritimen Wasserstraßen ein Fährschifferzeugnis mit einer besonderen Berechtigung für maritime Wasserstraßen erforderlich ist. Daher brauchen Detailkenntnisse in den Seezeichen und den Betonungssystemen sowie in der Gezeitenlehre nicht mehr in der Prüfung zum Fährschifferzeugnis unter Beweis gestellt werden, da auch sie Gegenstand der Prüfung für die maritime besondere Berechtigung sind.

#### **Zu Nummer 48**

Die Änderungen in Anlage 15 sind Folge der neuen Rheinschiffspersonalverordnung. Die in den Teilen III bis VII enthaltenen Anforderungen an die Befähigung für das Befahren der Risikostrecke Rhein werden mit Inkrafttreten der Rheinschiffspersonalverordnung entbehrlich, da diese nun auch dort den Vorgaben der Richtlinie (EU) 2017/2397 entsprechen. Die vorübergehend in der Binnenschiffspersonalverordnung erfolgte Regelung ist somit überflüssig geworden. Die Anforderungen finden sich nun in Anlage 5 zur Rheinschiffspersonalverordnung.

### **Zu Nummer 49**

Die Änderungen in Anlage 21 machen Gebrauch von der neuen Ermächtigungsgrundlage in § 3a Abs. 2 Nr. 2 BinSchAufgG in der Fassung aufgrund des Zweiten Gesetzes zur Änderung schifffahrtsrechtlicher Vorschriften, wonach durch Rechtsverordnung die Zulassung von Lehrgängen für Besatzungsmitglieder oder sonstige Personen an Bord auf juristische Personen des öffentlichen Rechts des Bundes oder eines Landes übertragen werden können. Die Berufsgenossenschaft ist eine bundesunmittelbare Körperschaft des öffentlichen Rechts.

In Abschnitt 1 Nummer 3 wird allerdings die Möglichkeit beibehalten, dass neben der BG Verkehr auch die GDWS weiterhin Lehrgänge kontrollieren kann.

Zusätzlich wird in Abschnitt 2 Nummer 2.2 Satz 4 eine Anpassung an Abschnitt 1 Nummer 3 vorgenommen, indem die Regelung nicht mehr auf beauftragte juristische Personen erstreckt wird, da dafür keine Notwendigkeit besteht.

### **Zu Nummer 50**

Die Änderungen in Anlage 23 machen Gebrauch von der neuen Ermächtigungsgrundlage in § 3a Abs. 2 Nr. 2 BinSchAufgG in der Fassung aufgrund des Zweiten Gesetzes zur Änderung schifffahrtsrechtlicher Vorschriften, wonach durch Rechtsverordnung die Zulassung von Lehrgängen für Besatzungsmitglieder oder sonstige Personen an Bord auf juristische Personen des öffentlichen Rechts des Bundes oder eines Landes übertragen werden können. Die Berufsgenossenschaft ist eine bundesunmittelbare Körperschaft des öffentlichen Rechts.

In Abschnitt 1 Nummer 3 wird allerdings die Möglichkeit beibehalten, dass neben der BG Verkehr auch die GDWS weiterhin Lehrgänge kontrollieren kann.

Zusätzlich wird in Abschnitt 2 Nummer 3.3.1.6 Satz 1 eine Anpassung an Abschnitt 1 Nummer 3 vorgenommen, indem die Regelung nicht mehr auf beauftragte juristische Personen erstreckt wird, da dafür keine Notwendigkeit besteht.

### **Zu Buchstabe a**

#### **Zu Doppelbuchstabe aa**

#### **Zu Doppelbuchstabe bb**

### **Zu Buchstabe b**

### **Zu Nummer 51**

Anlage 32 wird gestrichen, da der Inhalt in Anlage 6a überführt wurde.

## **Zu Artikel 4 (Änderung der BMDV-Wasserstraßen und Schifffahrt Besondere Gebührenverordnung)**

### **Zu Nummer 1**

In den Regelungen im Abschnitt 2 vor der Tabelle wird in Nummer 1 d) die Aufzählung an die geänderte Tabelle angepasst, indem die Nummern 1017 (Prüfung Zusatzmodul) und 1061 (behördliche Befähigungsprüfung auf Betriebsebene durch die IHK) gestrichen werden.



**Zu Nummer 2**

Die Änderungen in Abschnitt 1 der Tabelle nach der Nummer 6 der BMDV-Wasserstraßen und Schifffahrt Besondere Gebührenverordnung dienen der Anpassung an die neue Rheinschiffpersonalverordnung und an die Änderungen in der Binnenschiffpersonalverordnung. Zudem werden Unrichtigkeiten korrigiert. Daraus ergeben sich folgende Änderungen:

Bei allen einschlägigen Gebührentatbeständen werden in der Spalte „Abgekürzte Rechtsgrundlagen“ die Verweise auf die neue Rheinschiffpersonalverordnung ergänzt.

Der Gebührentatbestand zur Erst- oder Folgeausstellung von Schiffsführerzeugnissen als Karte (jetzt Nr. 1061) wird in der dritten Spalte ergänzt um den § 130 Abs. 3.

Die bisherigen Nummern 1017 – Durchführung der zusätzlichen Prüfungsteile – und 1061 – Durchführung des Prüfungsverfahrens durch die IHK – werden gestrichen, da die Industrie- und Handelskammern die Durchführung dieser Prüfungen nun nicht mehr in Organliehe durchführen und damit selbst die Gebühren hierfür festlegen können.

Da die Binnenschiffpersonalverordnung nun auch die Erteilung der Zulassung von Ärzten und Ärztinnen für Tauglichkeitsuntersuchungen regelt, ist in Nummer 1131 eine neue Gebühr geschaffen worden. Sie beruht auf nachstehenden Zeitanätzen, die auf den Erfahrungen der BG Verkehr im bisherigen Ermächtigungssystem gründen. Dabei ist im Gegensatz zur Verlängerung die Spannbreite bei der Erstzulassung deutlich größer anzusetzen, da der zeitliche Aufwand je nach Einzelfall sehr stark variiert, was mit (fehlender) Vollständigkeit und Aussagekraft der eingereichten Unterlagen zusammenhängt. Die öffentliche Leistung umfasst außer der Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen auch die Erteilung der Zulassungsurkunde.

Für die Gebühren wurden die Stundensätze aus Anlage 1 Teil A zur Allgemeinen Gebührenverordnung zu Grunde gelegt; das sind 59,42 Euro für den mittleren Dienst, 74,41 Euro für den gehobenen Dienst und 93,61 Euro für den höheren Dienst.

Nummer	Gegenstand	Zeitanätze in Minuten hD/gD/mD
113	Zulassung von Ärzten	
1131	Erteilung einer Zulassung	270/150/0 – 420/150/0
1132	Verlängerung einer Zulassung; Umschreiben einer Ermächtigung in eine Zulassung	120/150/0 – 180/150/0

**Zu Nummer 3**

Durch die Änderung in Abschnitt 2 Nr. 203 wird in der dritten Spalte die Angabe „Artikel 11.08. Nr. 1“ ergänzt.

**Zu Artikel 5 (Änderung der Binnenschifffahrtsstraßen-Ordnung)**

Artikel 5 dient der Anpassung der Binnenschifffahrtsstraßen-Ordnung an die neue Rheinschiffpersonalverordnung.

**Zu Nummer 1 und 2**

Mit den Nummern 1 und 2 werden die betroffenen Vorschriften der Binnenschifffahrtsstraßen-Ordnung an die neu eingeführte Rheinschiffpersonalverordnung und die neue Rheinschiffpersonaleinführungsverordnung angepasst.

## **Zu Buchstabe b**

### **Zu Artikel 6 (Änderung der Binnenschiffsuntersuchungsordnung)**

Artikel 6 dient der Anpassung der Binnenschiffsuntersuchungsordnung an die neue Rheinschiffspersonalverordnung.

### **Zu Nummer 1, 3 und 4**

Die Nummern 1, 3 und 4 passen die einschlägigen Vorschriften an die neue Rheinschiffspersonalverordnung an.

### **Zu Nummer 2**

Nummer 2 ändert die Begriffsbestimmung der Rheinschiffspersonaleinführungsverordnung auf die mit Artikel 1 dieser Verordnung erlassene neue Rheinschiffspersonalverordnung ab.

### **Zu Artikel 7 (Änderung der Sportbootführerscheinverordnung)**

Artikel 7 dient der Anpassung der Sportbootführerscheinverordnung an die neue Rheinschiffspersonalverordnung.

### **Zu Nummer 1**

Die Änderung in § 1 erweitert die Führerscheinfreiheit auf dem Rhein auf die seit 2017 auf den übrigen Wasserstraßen geltenden Grenzen.

### **Zu Nummer 2**

Die Änderung in § 2 Nr. 3 dient der Verwendung einer einheitlichen Terminologie. Das Begriffspaar Sport- und Freizeitwecke wird auch in der EU-Richtlinie 2013/53/EU verwendet und ist in den deutschen Rechtsvorschriften üblich.

### **Zu Nummer 3**

## **Zu Buchstabe a**

Die Änderung in § 3 Abs. 2 Nr. 6 dient dazu, den Verweis auf die Rheinschiffspersonalverordnung zu aktualisieren.

## **Zu Buchstabe b**

Die Ergänzung in § 3 Abs. 4 soll bewirken, dass die bisher auf dem Rhein auf 15 m beschränkten Sportbootführerscheine wie solche ohne die gesonderte Beschränkung für den Rhein gelten. Die offene Formulierung stellt klar, dass auch Fahrerlaubnisse, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung von dem Wegfall der 15m-Beschränkung auf dem Rhein erteilt wurden, von dieser Regelung erfasst sind und keine weiteren Handlungen erforderlich sind.

### **Zu Nummer 4**

Die Änderung in § 5 dienen dazu, die bisher nur außerhalb des Rheins geltende Führerscheinfreiheit für Fahrzeuge mit einer Nutzleistung von höchstens 11,03 KW auf den Rhein auszudehnen und somit die Regelungen zu vereinheitlichen.

### **Zu Nummer 5**

Es sollen nicht nur niedergelassene, selbstständige Ärzte zur Ausstellung eines Tauglichkeitsnachweises berechtigt sein, sondern Ärzte, die den Arztberuf entsprechend der berufsrechtlichen Vorschriften praktizieren und mit der dementsprechenden Zuverlässigkeit die Tauglichkeitsprüfung vornehmen können.

### **Zu Nummer 6**

Die Änderungen in den Anhängen 1 und 2 zur Anlage 2 dienen dazu, im Tauglichkeitsmuster redaktionelle Änderungen bei den erläuternden Hinweisen für Allgemeinmediziner vorzunehmen.

### **Zu Nummer 7**

Die Änderung in Anlage 9 dient dazu, das Muster des vorläufigen Sportbootführerscheins anzupassen, das ebenfalls von der Ausdehnung der Führerscheinfreiheit auf den Rhein betroffen ist.

### **Zu Artikel 8 (Inkrafttreten)**

Artikel 8 ordnet das umgehende Inkrafttreten an, um sicherzustellen, dass die Überführung der beiden ZKR-Beschlüsse in deutsches Recht annähernd zeitgleich mit dem Inkrafttreten dieser Beschlüsse am 1. April 2023 geschieht. Da zunächst sowohl das Inkrafttreten als auch die Bekanntmachung des Zweiten Gesetzes zur Änderung schifffahrtsrechtlicher Beschlüsse abgewartet werden muss, was im März geschehen soll, wird ein Inkrafttreten zum 1. April zwar angestrebt, erscheint aber kaum erreichbar.